Das Innungswesen der Stadt Zerbst bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Hohen philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrich Wilhelm-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Paul Dalmer aus Zerbst in Anhalt.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Halle a. S.
1910.

Referent dieser Arbeit: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Lindner

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

1. Kapitel. Vorbetrachtungen über das Zerbster Innungswesen . . . . . 1—11
§ 1. Anzahl und Namen der Zerbster Innungen . . 1
§ 2. Ueber die Entstehung der Zerbster Innungen . . 6
2. Kapitel. Die Innungsgesetzgebung von Anhalt-Zerbst . 11—28
§ 3. Die Fürsten und der Rat der Stadt Zerbst im Streit über ihre Machtbefugnisse in Innungssachen . . 11
§ 4. Innungsgesetzgebung von Anhalt-Zerbst bis zur Reform von 1744/45 15
§ 5. Die anhaltischen Generalprivilegien 22
3. Kapitel. Organisation der Innungen . . . . . 28—46
§ 6. Mitglieder der Innungen 28
§ 7. Wahrzeichen der Innungen 31
§ 8. Die Verwaltung der Innungen 36
§ 9. Richterliche Befugnis der Innungen 43
§ 10. Die Aemter der Innungen 44
4. Kapitel. Charakter der Innungen . . . . . 47—75
§ 11. Politischer Charakter der Innungen 47
§ 12. Wirtschaftlicher Charakter der Innungen . . 53
§ 13. Religiös-sittlich-sozialer Charakter der Innungen . 67
5. Kapitel. § 14. Ueber Zerbster Gesellenbrüderschaften und die damit verbundenen Gebräuche und die sonstigen besonderen Innungsgewohnheiten . . . . . 75—92

Benutzt wurden zu dieser Arbeit:

A. Ungedrucktes Material: aus dem Herzoglich Anhaltischen Haus- und Staats-Archive:

Abteilung Dessau (C 9 h. II): 73 Aktenstücke,
" Bernburg: 29 Aktenstücke,
" Cöthen: 9 Aktenstücke,
" Zerbst (Neuordnung): 267 Aktenstücke,
" Zerbst (Zerbster Hauptarchiv): 231 Aktenstücke,
" Zerbst (Zerbster Geheimkanzlei): 13 Aktenstücke,
" Zerbst (Fach): 13 Aktenstücke,

außerdem der Inhalt der Innungsladen der Buchbinder und Gewandschneider daselbst.

Aus dem Zerbster Stadtarchiv 62 Urkunden und Aktenstücke (darunter die Protokolle der Innungsmeister, I I, 1810—12).

Dann der Inhalt der Innungsladen der Sattler, Riemer, Kramer und Drechsler.

Außerdem das Depositum der Tuchmacher,
" " " Glaser,
" " " Tischler,
" " " Leineweber,
" " " Nadler,
" " " Stellmacher.

Aus dem Privatbesitz des Herrn Uhrmacher Schwenke, Zerbst, mehrere Urkunden und Aktenstücke.

B. Speziell Anhaltische Litteratur, die zu dieser Arbeit benutzt wurde:

1. Alter, Geschichte der Schützengesellschaft zu Zerbst 1879.
2. Becker, Geschichte der Stadt Zerbst. Zerbst 1907.
3. Derf., Der Haushalt der Stadt Zerbst 1460—1510, dargestellt nach dem Handbuch des Rates (Doktor-Dissertation).
4. Beckmann, Historie des Fürstentums Anhalt, 3 Bde., 1710.
5. Bertram, Geschichten des Hauses und Fürstentums Anhalt, fortgesetzt von Krause, Halle, 1. Bd. 1780, 2. Bd. 1782.
6. Codex diplomaticus Anhaltinus, herausgegeben von B. Heinemann, 5 Bde., Dessau 1867 (Urkunden bis 1400).
7. Kindscher, Urkundensammlung zur Geschichte von Anhalt, Dessau 1858.
8. Landesordnung, Fürstlich-Anhaltische, Wittenberg 1572.
9. Lindner, Geschichte und Beschreibung des Landes Anhalt-Dessau 1833.
10. Lobethan, Die fürstlich-anhaltische erneuerte und verbesserte Landes- und Prozeßordnung, Cöthen 1804.
11. Mitteilungen des Anhaltischen Geschichtsvereins, Band 1—10.

12. Neubauer, Die Geschichte der Zerbster Schützengilde, Zerbst 1897.
13. Schwartze, Auszug aus den alten Schriften, das Schützenwesen zu Zerbst betreffend. Enthalten im Archiv für Schützengesellschaften, herausgegeben von Hendel, Bd. 2, Halle 1801.
14. Schwartze, Das Königsschießen der Schützengesellschaft zu Zerbst, Zerbst 1845.
15. Siebigk, Das Herzogtum Anhalt, Dessau 1867.
16. Wahrmund, Lob, Ruhm, Ursprung und Altertum des löblichen Handwerks der Schmiedeinnung, gedruckt 1717 (z. T. erhalten im H. A. H.- und St.-Archiv).
12. Wäschke, Die Zerbster Innungsbrüderschaften, Zerbster Jahrbuch I. S. 1—25.
18. Derf., Die Zerbster Ratschronik, Dessau 1907.
19. Derf.. Geschichte der Stadt Dessau, Dessau 1901.
20. Derf., Das Gesellenbuch der Buchbinderinnung zu Zerbst (Zerbster Jahrbuch, VI S.).
21. Derf., Regesten der Urkunden des Herzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst aus den Jahren 1401—1500, Dessau 1910.
22. Würdig, Geschichte der anhaltischen Schützengilde, Dessau 1852.
23. Zerbster Jahrbuch, Jahrgang 1—5. (Zeitschrift des Zerbster Geschichtsvereins.)
24. Alt-Zerbst, Beilage der Zerbster Zeitung, Jahrgang 1—5.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544726_0028

Erstes Kapitel.

Vorbetrachtungen über das Zerbster Innungswesen.

Die Innung ist die Vereinigung von Leuten einer Berufsart zur Wahrung gemeinsamer wirtschaftlicher und sozialer Interessen, auf der Grundlage religiös-sittlichen (vielleicht besser gesagt polizeilichen) und gewerblichen Zwanges, die eine enge Verbindung ihrer Mitglieder herstellt und so ein Vertreten gemeinsamer Interessen nach außen möglich macht, andererseits aber den einzelnen Innungsangehörigen in der Ausübung seines Handwerks schützt. Wir finden in Zerbst die Bezeichnung Gilde, Gulde, Zunft, Inninge und Innung vertreten[1]), jedoch werden sie ganz willkürlich gebraucht. Es heißt von den Gewandschneidern in einem Innungsbrief aus dem Jahre 1321[2]) einmal, daß sie eine Inninge gebildet haben, dann aber wieder ist von der „Gulde" derselben die Rede. Diese Erscheinung erklärt sich daraus, daß Zerbst im Berührungspunkt des niederdeutschen und hochdeutschen Sprachgebietes liegt[3]). Nach der Reformation finden wir zu verschiedenen Malen den Ausdruck „Lade" für die Handwerksbrüderschaft, aber nur, wenn sie in Verbindung mit gleichen Handwerken anderer Städte genannt wird. Auch drückt die Bezeichnung Bruderschaft für Zerbst keineswegs die rein geistliche Seite der Handwerkervereinigung aus.

§ 1.

Anzahl und Namen der Zerbster Innungen.

Wie in Magdeburg[4]), so taucht auch in Zerbst als erste staatlich resp. städtisch privilegierte Innung die der Gewandschneider und Tuchmacher auf, und der Umstand, daß diese beiden Innungen noch später in engen Konnex stehen, legt die Vermutung nahe, daß wir

[1]) Ueber den sonstigen Sprachgebrauch dieser Worte vergl. Doren, Z. Gesch. der Kaufmannsgilden im Mittelalter, Leipzig, 1893, S. 130 ff. und Heyne, das altdeutsche Handwerk, S. 153.

[2]) Cod. Dipl., Anhalt. III, 409, S. 268 ff.

[3]) Vgl. Kaufmann, Deutsche Grammatik, Marburg, 1906 (S. 3 Anm.)

[4]) Hertel, Magdeburger Urkundenbuch I, Nr. 55, S. 27; Hoffmanns Geschichte der Stadt Magdeburg, S. 81; Wolter, Geschichte der Stadt Magdeburg, S. 23 u. folg.

es mit einer Tochtergründung der Magdeburger Vereinigung zu tun haben. Im Jahre 1321 wird vom Rat der Stadt eine Einung (Innung) zwischen den Gewandschneidern[1]) und Tuchmachern bestätigt. Gegenseitige Berührungspunkte machten eine strenge Definierung der Interessensphären nötig. Da wir in den einzelnen Artikeln des erwähnten Innungsbriefes die Tuchmacher von den Gewandschneidern streng geschieden sehen, so können wir annehmen, daß es sich hier um die Vereinigung zweier verwandter Innungen zu einer Gesamtinnung handelt, wie dies in Zerbst sehr häufig zu finden ist. Diese Zunft findet bald darauf auch die fürstliche Bestätigung in einem Marktprivileg vom Jahre 1345[2]) und in einem erneuten Innungsbrief (1385)[3]), der eine Erweiterung des ersten bedeutet. Wahrscheinlich bestanden um diese Zeit auch schon die Innungen der Bäcker[4]) und Knochenhauer, die aber erst um 1350 die fürstliche Bestätigung erhalten[5]). Ueber die politische Stellung der Innungen werde ich später handeln. Hier genüge die Bemerkung, daß die erwähnten 3 Handwerksvereinigungen ratsfähig waren, d. h. sie hatten in ihrer Mitte Vertreter des städtischen Patriziats, aus dem sich allein der Rat zusammensetzte. Im Jahre 1375 erfolgte die Gründung der Brauerinnung[6]). Sie ist eine allgemeine Stadtinnung, sie wurde vom Rat verwaltet, ja die Brauermorgensprachen fanden im Anschluß an die Ratsversammlung statt[7]). Den Charakter dieser Innung erkennen wir deutlich aus den einleitenden Worten der erwähnten Urkunde: Wy Johannes von Gots gnaden turste zu Annhalt und grave zu Asschanien und unse rechten Erven bekennen offintlichen in dissen briffe vor allen dy on sehn adir horen leszin, dat unse liuen getruwen die ratmannen, schepfen, inningsmeistere und borghere gemeine eindrechtig wurden seint umbe eyn inninge der bruwere mit unser witschaft, rade und fullbort in sotaner wisze, als hirnach bescreben steyt.

Am 8. Juli 1381 erhalten dann die Schneider (schrodere)[8]) einen Innungsbrief vom Fürsten, auch die Schuhmacher müssen in dieser Zeit eine Innung gebildet haben. Wir finden 1393[9]) und

[1]) Die Gewandschneiderinnung ist in Zerbst die Patrizierzunft. Es war ursprünglich das Handwerk der Gewand schneidenden, d. h. der Handelstreibenden, die Tücher im kleinen verkaufen. Es waren die Großkaufleute im Gegensatz zu den herumziehenden Kramern.

[2]) Cod. Dipl. Anh. III, 792, S. 560.

[3]) Cod. Dipl. Anh. V, 66, S. 59.

[4]) Der Bäckerinnungsbrief aus dem Jahre 1344 ist uns in einer stark verstümmelten Kopie im Herzogl. Anh. Haus- und Staatsarchiv erhalten. (Cod. Dipl. Anh. III, 776 a. S., 449 f.)

[5]) Wäschke, Ratschronik, S. 15: de sulven heren (Graf Albrecht und Waldemar) hebben den beckeren unde den knokenhawern gewen ore innungen.

[6]) Vergl. Brauerinnungsbrief, Cod. Dipl., Anhalt IV, 467, S. 321.

[7]) Vgl. § 8.

[8]) Innungsbrief im Cod. Dipl. Anhalt. V, 9, S. 10 f. (über die Bedeutung des Wortes „schrodere" vgl. Kehrein. Onomatisches Wörterbuch 1863, S. 1198 f.)

[9]) Cod. Dipl. Anhalt. V, 200, S. 167.

1395[1]) Erwähnung von den Schuhhallen. In der folgenden Zeit erfahren wir von keinen neuen Innungsgründungen, wahrscheinlich hinderten die Fehden, in denen die Stadt in dieser Zeit mit äußeren Feinden lag, ein gedeihliches Entwickeln des Zunftwesens. Um 1400 trennen sich die Tuchmacher von den Gewandschneidern und 1437 erfahren wir von 6 Innungen, deren Vertreter in den Rat kommen[2]), was jedoch nicht ausschließt, daß es damals noch andere Innungen gab, die nicht ratsfähig waren. So wird uns 1444 berichtet, daß die Leinweber Innung ein Mitglied wegen Unehre ausschließt. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts haben sich auch die Schmiede und Kramer zu einer Innung zusammengeschlossen, ohne jedoch obrigkeitliche Bestätigung zu erhalten. Der Rat zögerte wahrscheinlich, die Kramer Innung zu bestätigen, weil er glaubte, hierdurch den Märkten zu schaden, deren Hauptbesucher die fremden Kramer bildeten[3]). Die Schmiede erhalten 1500, und 1502 auch die Kramer fürstliche Bestätigung. Die letzte vor der Reformation bestätigte Zunft ist die der Leinweber (1503).

Natürlich aber waren noch andere Handwerke vor der Reformation vorhanden, ohne eine Innung zu bilden. Schon 1521 finden wir die Leineweber im Gegensatz zu den Tuchmachern genannt, 1395 werden die Goldschmiede und Kürschner, 1451 die Lichtzieher, 1470 der Stadtbader und die Böttcher erwähnt; außerdem existierten, wie wir aus späteren Berichten erfahren, damals schon die Kupferschmiede, Maurer, Zimmerleute und Tischler in Zerbst. Von den Innungen waren die Gewandschneider, wie schon erwähnt, die angesehensten. In ihr waren die reichen Großkaufleute vertreten, die im regen Handel mit der Außenwelt lagen und durch gewagte Spekulationen großen Reichtum nach ihrer Heimat brachten[4]). Die Ratmannen, der Stadtadel gehörten dieser Innung an, und wir finden unter ihren Mitgliedern die angesehensten Namen Zerbster Bürger. Sie hatten im Rathause ihre festen Verkaufsstände. Schon

[1]) Cod. Dipl. Anhalt. V, 238, S. 196 (H. A. H. u. St. Archiv: Neue Gesamt-Archiv-Regiſtrande I, 1223.)

[2]) In den Protokollen über die Anträge der Innungsmeister heißt es 1437: Am midwecken na quasimodogeniti hebben dy Rad vnd meistere der innungen irwelet vnd thu sich genomen lude ud den Innungen dy an duchten mit dat thu wesen, als dy hir nach geschrieuen stan: ut der wantsnider innunge (folgen 4 Namen) meynheit (4) Knochenhuwer (2) schrodere (3) lakenmeker (4) schuhmeker (3) beckere (4). S. im übrigen „politischer Charakter der Innungen". Die „Protokolle über die Anträge der Innungsmeister" finden sich in 3 Bänden im Zerbster Stadt-Archiv (III, 1810 12); sie umfassen die Zeit von 1437 bis 1548 und enthalten die Anträge der Volksvertretung.

[3]) S. auch Rüdiger. Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen 1874, S. 48, Heyne, das deutsche Handwerk.

[4]) Freilich wurde ihnen auch eine gewisse Beschränkung auferlegt, so heißt es in dem Innungsbrief aus dem Jahre 1321: man sol ok allhir handes markes want snyden: man scal snyden Dessowesch want unde Akens want, Magdeburgech want unde Burgisch want unde Rinsch want und anders neyne want mer. Wir verbyten tu snydene allirhande, Lukowes, Gorliczesch unde allirhande want, dat mann upme Harte maket.

um 1368 zählte die Innung 81 Mitglieder[1]). Außer den erwähnten Innungen bestand noch die Schützengilde, die ich aber in meiner Abhandlung nur kurz streifen werde[2]).

Während in der bisher behandelten Zeit die Innungen nur wenig den Verkehr nach außerhalb pflogen, kommen am Anfang des 16. Jahrhunderts viel fremde Handwerksleute hier an, sei es, um zu lernen, sei es auch, um sich hier als zünftige Meister und Bürger niederzulassen. So war eine große wirtschaftliche Entwickelung der Zünfte im Gange, die aber durch die Reformation eine jähe Störung erhielt, um später durch Zuwanderung aus den Gegenden, wo die Gegenreformation durchgeführt wurde, noch einmal eine hohe wirtschaftliche Blüte zu erreichen. Dieses Zuwandern war wohl auch der äußere Anlaß, daß auch hier in Zerbst allmählich eine bestimmte Wanderzeit bei den Handwerkern sich einbürgerte und schließlich verlangt wurde.

Von 1519—1535 — es ist die Zeit, in der Zerbst wegen der Annexion des Franziskaner-Klosters in Konflikt mit seinem Fürsten, ja auch mit dem Kaiser geriet, und schwere Sorgen eine Fortentwicklung des Zunftwesens hinderten — sehen wir keine neue Innung entstehen; im Gegenteil, es lösen sich alte Innungsverbände auf, die dann nach der Reformation um Renovation ihrer Innungsprivilegien bitten[3]). Als nun der Wandertrieb auch Zerbst erreichte, sehen wir zahlreiche Innungen auftauchen: 1538 die Barbiere, 1542 die Hutmacher, Bader, Eisengewerke, 1544 die Stell- und Rademacher, 1550 Schuster (neugegründet), 1554 die Böttcher, Rade- und Stellmacher getrennt, 1556 Kürschner, 1558 Pantöffler, Maurer und Steinmetze, 1560 Seidenkramer, Huf und Waffenschmiede (als besondere Innung in dem Eisengewerke), 1561 Seiler, 1563 Tuchscherer, 1567 Zimmerleute, 1568 Seidenstricker[4]), Lohgerber 1571, 1574 Glaser, 1586 Seifensieder, 1593 Riemer, 1594 Drechsler, 1595 Tischler.

Wenn wir diese Tabelle vergleichen mit den Ereignissen der Stadtgeschichte, so können wir deutlich wahrnehmen, in welchem Jahre äußere Kriege oder innere Not eine Entwickelung der Zünfte hinderten. In den Jahren 1545 -1550 finden wir keine Neugründung von Innungen; damals war Zerbst in den Schmalkaldischen Krieg verwickelt[5]). Auffallend ist es ferner, daß in der langen Zeit von 1553 1567 und 1574 86 keine Innungen entstanden, doch ein Blick in die Annalen der Stadt Zerbst genügt, um dies zu verstehen. Es waren damals die Pestzeiten mit ihren unheilvollen Folgen[6]).

[1]) Gilderolle der Gewandschneider. Cod. Dipl. Anhalt V, Anhang N. 13, S. 391.
[2]) Im übrigen kann ich hinweisen auf Neubauer, Geschichte der Zerbster Schützengilde, Zerbst 1897.
[3]) Vgl. auch Kapitel „Charakter der Innungen" § 11.
[4]) Becker, Geschichte der Stadt Zerbst. Zerbst 1907. S. 55 f.
[5]) Becker, Geschichte der Stadt Zerbst. Zerbst 1907. S. 41. Siehigl. S. 205.
[6]) Becker, S. 95. Außerdem s. § 8 dieser Arbeit.

Das 16. Jahrhundert ist die wirtschaftliche Blütezeit der Zerbster Innungen. Seit Joachim Ernst 1570 ganz Anhalt vereinigt und die Verhältnisse seines Landes durch eine Landesordnung geregelt hatte und besonders auf die Hebung des Handels innerhalb seiner Herrschaft bedacht war durch Errichtung von Landesinnungen, ist ein großer Aufschwung zu bemerken, der sich in den pekuniären Verhältnissen und reicherem glänzenden Auftreten der Innungen zeigt[1]).

Aber mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts zeigt sich ein Ersterben der großen wirtschaftlichen Interessen; die Innungen beschränken sich nach der erneuten Teilung nur auf den Zerbster Anteil, ja oft nur auf die Stadt Zerbst, schließen sich streng von einander ab, befehden sich bitter und suchen möglichst jegliche Konkurrenz und somit auch ein allzu großes Anwachsen ihres Handwerkes in der Stadt zu verhüten. Hiermit hörten die Zünfte auf, eine Unterstützung des Magistrats auf dem Gebiete der Waren- und Marktinspektion, eine Pflegestätte des Handwerks und eine Vertretung der Sittenpolizei zu bilden. Besonders machten sich diese Übelstände nach dem 30jährigen Kriege geltend. Wir finden in dieser Zeit nur wenig Neugründungen. 1601 erhalten die Sattler einen Innungsbrief vom Fürsten, 1602 die Bortenwirker. Die Kriegszeit benutzten die Schmiede im Ankuhn, um sich 1633 von der Zerbster Stadtinnung zu trennen[2]), unter gleichen Umständen trennten sich die Gerber 1631 von den Schuhmachern. Am Ausgang des 30jährigen Krieges sehen wir dann neue Innungen auftauchen. Es macht sich das Bestreben geltend, daß jedes Handwerk in der Stadt eine Innung, eine Lade und fürstliche Privilegien haben will, selbst 3–5 Meister schlossen sich zu einer derartigen Vereinigung zusammen, oder, wenn das Handwerk zu schwach vertreten war, schließen sich verwandte Handwerke zusammen[3]). Im Jahre 1657 finden wir in Zerbst 33 Innungen, 1675 36 Innungen. Auf diesem Standpunkte blieb das Innungswesen bis 1733 stehen. In diesem Jahre wurden wegen der Innungsreform sämtliche Innungssiegel und Innungsbriefe kassiert. Wir finden folgende Zünfte verzeichnet:

1. Barbiere
2. Bäcker
3. Handschuhmacher
4. Posamentierer
5. Böttcher
6. Buchbinder
7. Drechsler
8. die inkorporierten Eisengewerbe
   a. die Uhrm., Sporer, Schlosser, Büchsenm.
   b. die Sägenschmiede
   c. die Nagelschmiede
   d. die Kupferschmiede
9. Fleischerinnung
10. Glaser
11. Gürtler
12. Huf- u. Waffensch.
13. Hutmacher
14. Klempner
15. Knopfmacher
16. Korbmacher
17. Kürschner
18. Leineweber
19. Lohgerber
20. Maurer
21. Müller
22. Perückenmacher
23. Nadler
24. Rademacher
25. Riemer
26. Sattler
27. Schneider

[1]) Vgl. Kassenführung und Gesetzgebung.
[2]) Ankuhn, Vorstadt von Zerbst.
[3]) Vgl. Schuhmacher und Bäcker in Roßlau. § 2.

28. Schwarzfärber
29. Schuhmacher
30. Seifensieder
31. Seiler
32. Strumpfstricker
33. Tischler
34. Töpfer
35. Tuchmacher
36. Weißgerber
37. Zinngießer.

Außerdem wird uns berichtet, daß es im Anfuhn 5 Innungen gab. Im Übrigen würde es zu weit führen, wenn ich alle Gründungs resp. Entstehungsjahre einzeln aufführen wollte. Die meisten Innungen werden im Verlauf der Abhandlung noch ihre Erwähnung finden[1]).

§ 2.

Über die Entstehung der Zerbster Innungen.

Die Frage nach der Entstehung der Innungen ist noch immer nicht vollständig gelöst, weil uns dieselben meist nicht in ihrer Entwickelung, sondern schon als historische Fakta entgegentreten[2]). Für Zerbst läßt sich nur vermuten, daß, wie Zerbst sein Stadtrecht, seine Verfassung von Magdeburg übernommen hatte, so auch das Innungswesen von dort aus seinen Eingang gefunden hat, da ja eine rege politische und wirtschaftliche Verbindung zwischen beiden Städten bestand[3]).

Die Zerbster Gewandschneider werden als Vereinigung der Tuchhändler schon vor 1321 bestanden haben. In diesen Jahren sehen sie sich aber genötigt, einmal mit den Zerbster Tuchmachern, die ebenfalls schon früher eine Innung werden gebildet haben, sich zu verständigen (eine Einung zu bilden[4]); dann aber auch dem Pfuschertum in Zerbst entgegenzutreten. Im Kampfe gegen die Konkurrenz von Nichtinnungsmitgliedern bildete sich ja auch der strenge Zunftzwang heraus, wie er in dem Marktprivileg der Gewandschneider ausgesprochen ist[5]). So sind es wirtschaftliche Motive, die die Handwerker sich zu einer Innung zusammenschließen lassen.

In den alten Laden der Innungen hat man alte Ordnungen der Handwerke gefunden, die die Meister unter sich aufgestellt haben. Derartige Statuten wenden sich natürlich nicht gegen die außerhalb

[1]) Eine „Düßler" Innung habe ich in Zerbst nicht finden können, vgl. Becker, Gesch. d. Std. Zerbst, S. 55, ich glaube, daß in dem betreffenden Aktenstücke die Tischlerinnung gemeint ist.

[2]) Stieda, Handwörterbuch der Staatswissenschaft, VI, S. 874 ff. Eberstat, Magisterien und Fraternitas, eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung in Schmollers staats und sozialwissenschaftlichen Forschungen 1897. — Heyne, S. 127 ff. Otto, Das deutsche Handwerk. S. 32 f.

[3]) In dem erwähnten Gewandschneider Innungsbrief (Cod. Dipl. Anh. III, 409, S. 268 hören wir, daß die Zerbster Gewandschneider und Tuchmacher in Magdeburg den Jahrmarkt besuchten. „Wolde ennich wandsnyder stan to Meideborch met ganczem wande met den wandmekern met hirlandischen wande, des scholen sy staden mede tu kavelne."

[4]) Ebenda: dat nyman, dy wand snyde, möte want maken, noch nyman, dy want make, möte want snyden.

[5]) Marktprivileg vom Jahre 1345 Novbr. 11 (Cod. Dipl. Anh. III, 792, S. 560 (s. auch § 12.)

der Innung stehenden Pfuscher, sondern regeln das Verhältnis der Meister unter einander und mit den Gesellen[1]. Erst wirtschaftliche Interessen, ja vielleicht Not, veranlaßten diese Innungen, eine obrigkeitliche Bestätigung nachzusuchen. Im Jahre 1557 schreiben die Pantöffler an den Rat der Stadt Zerbst[2]: sie hätten zwar schon eine Brüderschaft untereinander gebildet, bäten aber jetzt um ein Stadtprivileg. Ihr Handwerk sei in Zerbst und Magdeburg sehr aufgeblüht. Nun hätten die Pantöffler in Magdeburg mit „willig- und bestätigung eines erbarn Raths und Innungsmeistern ein statut und ordnunge ufgericht", um sich gegen die Pfuscher zu wehren. Diese Pfuscher seien nun nach Zerbst gekommen, weshalb sie bäten, auch ihnen ein Marktprivileg auszurüsten. Aus ganz ähnlichem Anlaß bitten die Maurer und Steinsetzer 1558 um Errichtung einer Innung.

Hervorgegangen aus dem Charakter der Zeit, die brüderschaftlichen Vereinigungen das Wort sprach, bitten sie um fürstliche Bestätigung aus rein wirtschaftlichen Motiven. „Die Entstehung der Zünfte mag nach örtlichen Verhältnissen verschieden sein, daß es aber wesentlich gewerbliche Zwecke gewesen sind, die zur Bildung von derartigen Einungen Veranlassung gegeben haben, wird schwerlich zu bezweifeln sein." (Otto, Das deutsche Handwerk.) Es war einmal das Bedürfnis des einzelnen Handwerkers, als zunftmäßiger Meister zu gelten, dann aber der Umstand, daß ein Eintreten in die Zunft einer anderen Stadt kostspielig war und die betreffende Innung dem auswärtigen Meister nicht gleiches Interesse entgegenbringen konnte wie den Einheimischen: beides hatte zur Folge, daß jedes Handwerk in den Mauern der Stadt Zerbst möglichst eine eigene Innung zu bilden sich bestrebte.

Zwei Arten gab es, wie sich ein Handwerk, das nur wenige Mitglieder umfaßte, eine Innung bilden oder sich einer Innung anschließen konnte: Entweder schlossen sich verwandte Handwerker zusammen, oder die einzelnen Meister schlossen sich an auswärtige Zünfte an.

Die Tuchmacher und Gewandschneider bilden 1321 eine Gesamtinnung mit gemeinsamem Innungsbrief. Am Ende des 15. Jahrhunderts schlossen sich die Böttcher und Rade- und Stellmacher zu einer Körperschaft zusammen. In derselben Zeit schließen sich die Lohgerber an die Schuhmacherinnung an. Dann finden wir noch später Vereinigungen, wie Klempner Nadler, Huf und Waffenschmiede, Bortenwirker-Posamentierer.

[1]) Im Zerbster Stadtarchiv (II 645) finden wir eine solche Handwerksordnung der Zimmerleute aus dem Jahre 1560: so wollen wir meistere vnnd gesellen etzliche artickel stellen vnnd setzen, die zwischen meistern vnd gesellen friede vnd einigkeit bringen muchten vnnd die storrigke kopfe, die im handwerck synde, zu rechte bringen. Aehnlich heißt es in der Handwerksordnung der Seiler aus dem Jahr 1561 und der Goldschmiede 1625.

[2]) Dieses Schriftstück befindet sich im Zerbster Stadtarchiv.

Natürlich suchten nun die einzelnen Handwerke, wenn sie erstarkten und genügend Zuspruch von außen hatten, sich von der Gesamtinnung loszulösen, teils in dem Glauben, übervorteilt zu werden, teils auch, weil sie Schwierigkeiten mit dem Aufdingen der Gesellen, Kassenverwaltung hatten 2c., jedoch finden wir das Zusammenschließen verwandter Handwerke bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Erwähnungswert ist, daß in den kleinen Landstädten des Zerbster Territoriums wie Roßlau, Coswig, Lindau, sich auch Handwerker zu einer Gesamtinnung vereinigten, die überhaupt keine wirtschaftlichen Berührungspunkte hatten[1]).

Eine eigenartige Stellung nehmen zwischen solchen vereinigten Handwerkern die Eisengewerke ein. Zunächst ist uns aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts die Nachricht erhalten, daß die Schmiede zusammen eine Innung gebildet haben. Im Jahre 1542 erhalten die Huf-, Klein-, Nagel-, Messer-, Kupfer- und Pfannenschmiede sowie die Schwertfeger einen gemeinsamen Artikelsbrief; im Jahre 1568 taucht besonders eine Schlosser- und Büchsenmacherinnung auf[2]). Im Jahre 1680 sind auch die Uhr- und Windenmacher zu dem bisher erwähnten hinzugetreten. So bilden schließlich die Schmiede, Sporer, Schlosser, Uhr- und Windenmacher eine Innung. Die Errichtung einer derartigen Vereinigung (der Eisengewerke) ist nach dem Muster der schon vor 1600 bestehenden Magdeburger Eisengewerks-Innung vor sich gegangen. Auch hier sind es hauptsächlich wirtschaftliche Interessen, die ihr zu Grunde liegen; einmal der Gedanke an den gemeinsamen Eiseneinkauf, dann das Bewußtsein, durch eine solche Vereinigung den kleineren Handwerkern einen Rückhalt zu geben. Wir hören in Zerbst z. B. nur von einem Büchsenmacher.

Natürlich mußte jedes Handwerk oder jedes einzelne Mitglied der Eisengewerke auch an den größeren Verband seine Abgabe entrichten, der vor allen Dingen das soziale Interesse derselben vertrat. Im Jahre 1740 treten die Nagelschmiede, die vorher mit den Hufschmieden zusammen in den Eisengewerken inkorporiert waren, aus diesen aus, weil für sie durch die Zugehörigkeit zur Gesamtinnung unnütze Kosten entstanden.

Die große Anzahl der Innungen am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts — wir haben fast 40 Innungen in dieser

[1]) So bitten im Jahre 1702 in Roßlau die Schuhmacher und Bäcker um Bestätigung einer Gesamtinnung, aber schon 1703, als bis dahin keine Bestätigung ihres bei der Regierung eingereichten Innungsbriefes erreicht ist, ergeht ein Gesuch der Schuhmacher, ihnen allein eine Innung zu gewähren, „weil Schuster und Bäcker wohl nicht zusammenstimmen".

[2]) Im Jahre 1581 in einem vom Fürst Joachim Ernst bestätigten Innungsbrief, umschließt die Schmiedeinnung folgende einzelne Handwerke:

1. Hufschmiede, Schlosser, Büchsenschmiede,
2. Schwertfeger, Messerschmiede, und „Pogkmacher",
3. Nagelschmiede,
4. Kupfer und Pfannenschmiede.

Zeit — ist daraus zu erklären, daß einmal die Handwerke sich spezialisierten, dann aber Handwerker, die in größeren Verbänden sich befanden, sich stark genug fühlten, aus diesen auszutreten und eine eigene Innung zu gründen[1]). Dieses Bestreben, auf eigenen Füßen zu stehen, fand sich aber nicht nur bei der Vereinigung verschiedener verwandter Handwerke gleicher Städte, sondern auch bei Landes- und Reichsinnungen oder sonstiger Verbindungen gleicher Gewerbe von benachbarten Städten.

Nur wenige Handwerke finden wir in Zerbst, die als Teile einer großen Reichsinnung auftreten. Es sind dies Zünfte, die noch völlig den Charakter der geistlichen Brüderschaft tragen. Wir finden Hauptorte und Nebenorte erwähnt. Im Hauptort findet die Generalkapitelsversammlung statt, die für Streitigkeiten unter den Innungen gleichen Gewerbes als richterliche Instanz gilt. Die Weißgerber[2]) hatten bis 1656 keine eigene Innung, sondern waren zünftige Meister der Wittenberger Weißgerberinnung. Sie wollen in diesem Jahre eine eigene Innung gründen und schreiben deshalb an das Generalkapitel nach Breslau, um den dortigen Innungsbrief als Muster für sich zu benutzen. Das Hauptkapitel schreibt zurück, daß dazu die Einwilligung der Obrigkeit von Zerbst nötig sei. Nachdem diese eingeholt, erhalten sie das gewünschte Schriftstück[3]). Besonders oft wird Magdeburg als Vorort angegeben, so von den Korbmachern und Tischlern. In einem Brief der Tuchscherer an die Regierung, den dieselben im Verlaufe ihres Streites mit den Tuchmachern (1650—1680) schrieben, ist von dem Generalkapitel der Tuchscherer zu Prag die Rede[4]). Besonders bemerkenswert ist die Erwähnung einer Reichsinnung der Drechsler im Jahre 1644[5]).

Das umgekehrte Bild gewährt es, wenn sich später gleiche Handwerke verschiedener Städte zusammenschließen, eine Hauptlade

[1]) Wie eine Trennung vereinigter Handwerker zustande kommen konnte, lesen wir in dem Innungsbrief der Rade- und Stellmacher vom Jahre 1554 (Urkunde im Stadtarchiv); wir Burgermeistere vnd Rathmanne der Stadt Czerwist vor vns, vnser nachkommen vnd sonst idermenniglich bekennen, so vnd als in vorschienen jahren Meistere vnd Gesellen der Botticher, Radtmacher vnd Stellmacher handwerge sembtlich eingeleibet, das wir aus vielen beweglichen vrsachen vnd sonderlich inn ansehung der Zweispeltigkeit, so sich zwischen gedachten handwercken teglich verhalten, dieselbigen Meistere der angezeigten handwerge voneinander zu setzen vnd die Rademacher und Stellmacher semptlich dess gleichen auch die Botticher mit einem eigenen Briefe zu vorsorgen vorursacht.

[2]) H. A. H.- u. St.-Archiv. N. O. 1643.

[3]) Freilich unter Anrechnung von 200 Talern für diese Kopie.

[4]) S. § 12 wirtschaftlicher Charakter der Innungen.

[5]) Wie wohl bey römischer kayserl. Mayst. ursern aller gnedigsten kayser undt Herrn vor Jharen, wier über unser befreietes Drechsler handtwerck ein staatliches privilegium erlanget vnd biss dato erhalten, solches auch bey dem gesampten Handtwerck in der lade daselbst in der kayserl. Residentz Stat Wien hinterleget sich befindet, dass wir in begebenen Fällen dahin vnsern recurs zu nehmen haben, vergl. H. A. H.-St.-Archiv N. O. 1632.

bilden. Schmoller sagt in seiner Abhandlung über das Brandenburg-Preußische Innungswesen von 1640—1806: Seit dieser Zeit (seit dem Ende des 15. Jahrhunderts) ist der Verkehr, die Arbeitsteilung, der Handel wenigstens in einzelnen Teilen Deutschlands über die alten Rahmen der isolierten Stadtwirtschaft hinausgewachsen, es haben sich größere Gesamtinteressen herausgebildet, die die Städte ganzer Gegenden und ganzer Territorien umfassen." Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts stand Zerbst in regem Verkehr mit Magdeburg, und im Anfang des 16. Jahrhunderts fanden wir den Anschluß an Wittenberg. Vor allen Dingen aber blühte der Verkehr der anhaltischen Städte untereinander, der den fürstlichen Schutz genoß und nicht durch hohe Steuern und Zölle ꝛc. behindert war. Mit der Reformation kommt auch hier nach Zerbst der wandernde Handwerksmann. Um diese Zeit wird der Verkehr mit den anderen anhaltischen Städten besonders rege. Vor allen Dingen seit Joachim Ernst die bis dahin geteilten anhaltischen Länder vereinigte. So entstehen dann ähnlich wie in Brandenburg und Württemberg nur nicht mit so ausgebildeter Organisation[1]) verschiedene Landesinnungen, deren Hauptlade in Zerbst steht[2]), weil dieses die „vornembste" Stadt war. Solche Landesinnungen bilden 1542 die Hutmacher, 1555 die Leineweber, 1563 die Tuchscherer, 1574 die Glaser, 1584 die Seiler. Schon bald darauf sehen wir aber die Landesinnungen sich wieder trennen, die Glaser und Leineweber um 1590, während wir in dem Tuchschererinnungs-Brief aus dem Jahre 1677 diese Innung noch als allgemeine Landesinnung finden. Erst 1725 wird sie auf Anhalt-Zerbst beschränkt[3]).

Für diesen Landesteil sehen wir auch noch später Landesinnungen auftauchen, so die Sattler, Riemer[4]), Kupferschmiede und Müller. Der Grund zur Errichtung solcher Landesinnungen ist die zu schwache Anzahl der Mitglieder eines Handwerks in einer Stadt oder auch die große Zerstreutheit des Gewerbes, wie z. B. bei der Müllerinnung. Gegen 1700 wird die Anzahl der Hand-

[1]) Schmoller. Das brandenburg-preußische Innungswesen von 1690 bis 1806. Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, I 1, S. 72 ff. — Gothein, die oberrheinischen Lande vor und nach der Reformation. S. 18.

[2]) Derartige Landesinnungen gingen auch oft über das eigentliche anhaltische Gebiet hinaus. Der 33. Art. des Weißgerber-Inn.-Briefes (A. H. u. St. Arch. N. O. 1643 lautet: endlichen sol den Meistern frey stehen, in dieses ihr handtwerck andere vndt vnter frömbder Jurisdiction zu förderst aber in den überelbischen fürstlichen antheilen des fürstenthumbs anhalt, do sich welche bey ihnen angeben würden, alss Mitglieder mit einzunehmen.

[3]) Die Tuchschererinnung umfaßte noch 1677 die Städte Zerbst, Cöthen, Dessau, Bernburg, Jeßnitz, Coswig, Raguhn, während sie 1725 auf die Städte des Fürstentums Anhalt Zerbst (also Zerbst, Coswig, Roßlau und Ankuhn) beschränkt ist. Vergl. H. A. H. u. St. Arch. 1599.

[4]) Wir finden Sattler und Riemer 1599 in einen Prozeß verwickelt, in dessen Aktenstück es ausdrücklich heißt: das Sattlerhandwerk allhier im Fürstentum Anhalt und das Riemerhandwerk daselbst (Schriftstücke in der Sattlerlade im Stadt-Archiv).

werker größer. Um diese Zeit sehen wir auch in den kleinen Landstädten Innungen entstehen. Im Ankuhn (der Zerbster Vorstadt) finden wir zeitweise 6 Innungen (denen sich besonders auch die Landmeister anschlossen), die neben den Stadtinnungen bestehen, freilich auch mit diesem in ewiger Fehde leben[1]).

Zweites Kapitel.

Die Innungs-Gesetzgebung von Anhalt-Zerbst.

§ 3.

Die Fürsten und der Rat der Stadt Zerbst im Streit über ihre Machtbefugnisse in Innungssachen.

Zu der Zeit, wo die Innungen in Zerbst zum ersten Mal uns urkundlich überliefert sind, befand sich der Rat in Fehde mit den Fürsten über die gegenseitigen Machtbefugnisse. Im Jahre 1321 fühlte sich der Rat noch berechtigt, aus eigener Machtvollkommenheit Innungen zu bestätigen, freilich nicht, ohne dem Fürsten ein gewisses Vorrecht einzuräumen, und nicht ohne ihn an den Einkünften teilnehmen zu lassen. Es scheint unter den Bürgern selbst nicht recht klar gewesen zu sein, an wen sie sich um Bestätigung einer Innung zu wenden hätten, da sich die Bäcker und Fleischer ihre Innungen von den beiden Fürsten Albrecht II. und Waldemar bestätigen lassen. Im Jahre 1380 scheint dem Rat von Johann II eine größere Machtbefugnis eingeräumt zu sein[2]). Noch die Schneiderinnung wird von dem Fürsten bestätigt, doch finden wir hier schon eine Bemerkung, die darauf hinweist, daß der Rat das Recht, die Innungen zu bestätigen, für sich geltend macht. Es heißt im Anfang der erwähnten Urkunde[3]): „Wy Johannes von Gotts gnaden furste czu Anhalt und graffe czu Aschanien bekennen offenbar mit dissem gegenwertigem briffe, dasz wyr mit guthem willen undt myt rathe, eyntraeht und fulbort unser borger gemeyne czu Czerbist gegeben haben und gunnen den schroderen in unser stadt czu Czerbist eyne innyngen“ Eine Anerkennung der Machtbefugnis des Rates war es ferner, wenn die Fürsten, wie dies bei dem Bäcker-, Schmiede- und wahrscheinlich auch Fleischerinnungsbrief der Fall war, die Urkunde nicht nur mit ihrem, sondern auch mit dem Stadtsiegel versehen ließen.

[1]) 1719 finden wir in einem Kammerbericht in den Landstädten folgende Anzahl von Innungen (vgl. H. A. H.- u. St.-Arch., R. O. 1708): im Ankuhn 5 Innungen, in Coswig 15 Innungen, in Roßlau 3 Innungen, in Lindau 1 Innung, in Mühlingen 1 Innung.

[2]) Zerbster Stadtarch, I A. 47 (Cod. Dipl. Anh. V 8, S. 9).

[3]) Cod. Dipl. Anh. V 9, S. 10 und 11.

In der Mitte des 15. Jahrhunderts kommt der Rat zu seiner größten Unabhängigkeit[1]). Im Jahre 1439 bestätigt der Fürst Georg dem Rat die Befugnis, die Zahl der Innungen beliebig zu vermehren. Inzwischen haben sich 1437 die Innungen eine besondere Bank im Stadtparlament erobert[2]), spielen sie also auch politisch eine größere Rolle, besonders nachdem im Jahre 1440 auch die Wahlfähigkeit der Innungsmeister ausgesprochen war. Wir werden auf diese Verhältnisse noch später zurückkommen. Jetzt ist es der Rat, der die Innungen überwacht und durch Mandate eventuelle Unordnungen verhindert. Er hat die Aufsicht über die Brauerinnung, über den Markt, wo er die Gewichte und Maße überwacht und Steuern von den Verkaufsständen einzieht. Die Innungen mußten dem Rate Ständegeld für ihre Verkaufsplätze entrichten, die teils im Rathaus, teils in dem Bogen der Kirchhofsmauer hinter dem Rathaus oder sonst in Buden in der Nähe desselben sich befanden. Die Schuster hatten auf der Brugstraße, wahrscheinlich der späteren Gartenstraße, ihre Schuhhallen. Diese Straße befand sich auf fürstlichem Grund und Boden. Der Fürst erhielt aus diesen Verkaufsständen jährlich 10 Schillingpfennig, die die Fürsten Siegismund I. und Albrecht IV. im Jahre 1395 November 1. den Domherren zu Bartholomäi stiften[3]). Im Jahre 1439 bestätigt der Fürst dem Rat die Vollmacht, die Innungen nach seinem Wohlgefallen zu hegen[4]): „das ander, das die vorgenanten uncse radmanne innungesmeister und borgere gemeine die innunghen in unser stad Czerwist nach redelichkeit hogen mogen.“ Im Jahre 1440 wird sodann in dem Schiedsspruch des Markgrafen Friedrich I von Brandenburg im Streit zwischen dem Rat der Stadt Zerbst und dem Fürsten die Vollmacht des Rats beschränkt, aber ausdrücklich betont, daß sonst die Fürsten sie bei Gnaden Freiheit und Gerechtigkeit bleiben lassen sollen[5]). Dieser Vertrag wird 1460 November 5. näher erklärt und erneuert vom Bischof Friedrich von Magdeburg, wo es nach dem Artikel, der die Bestimmungen über Ratswahlen und den damit verbundenen Eid der Ratsherren vor den Landesherren enthält, folgendermaßen heißt: „Auch sal der Rat von Czerwist macht habenn in bruwende, backende, gewichten, massen, vassen, ellen zu ordenen vnd zue schicken, zue setzende vnd zue strafende, so sie von alder gethan habenn, als wickbilde recht ist[6]).“ 1487 macht sich wieder ein Schiedsspruch dieses Fürsten nötig[7]).

[1]) Becker, Geschichte der Stadt Zerbst. S. 12 ff.
[2]) S. auch § 11 „politischer Charakter der Innungen.“
[3]) Cod. Dipl. Anh. V 238, S. 196.
[4]) Urkundensammlung zur Geschichte von Anhalt, herausgegeben von Kindscher. S. 167.
[5]) Beckmann, III, 283.
[6]) Urkunde im Staatsarchiv. Beckmann, III, 285 ff.
[7]) Urkunde im Staatsarchiv. 1487, Mai 31. Ernst, Administrator zu Magdeburg und Halberstadt, vertreten durch Evarmüß, Propst zu Neuwerk, und Dr. Mauricius, Schonaw und Woldemar, Fürst zu Anhalt schlichten

In dieser Zeit bestätigen Rat und Fürsten nebeneinander die Innungen. Die Leineweber sind vom Rat schon 1500 bestätigt, 1503 erhalten sie ihre fürstliche Bestätigung, und 1503 berichtet die Kramerinnung, daß sie „vur etzlichen Jahren vom ehrsamen Radt“ gezwungen sei, eine Innung aufzurichten und zu gewinnen, „wie in umbliegenden Stethen gewönlich ist[1]).“ Ein eigenartiges Bild, diese Vermischung von Stadt und Landesfürsten Gewalt. Bis 1560 finden wir keine feste Begrenzung der Befugnisse dieser beiden Machtfaktoren in Innungssachen. Das eine Handwerk läßt sich von diesem, das andere von jenem seine Innung bestätigen, und es gilt als stilles Abkommen, daß sowohl in den vom Rat der Stadt Zerbst als auch in den von dem Fürsten erteilten Innungsbriefen die Rechte des anderen in pekuniärer Beziehung gewahrt werden. So erhalten 1555 die Leineweber einen fürstlichen Innungsbrief, 1546 die Rade- und Stellmacher einen solchen vom Rate.

Als Joachim Ernst zur Regierung kommt, finden wir keine vom Rat bestätigten Innungen mehr. Es scheint dieser Fürst, der auch sonst die Städte unter seiner Macht beugte, das Recht, die Innungen zu bestätigen, für sich allein in Anspruch genommen zu haben. Bald aber kommt es schon wieder zu Streitigkeiten, da der Rat sich ihm nicht zustehende Befugnisse anmaßte; erst im Jahre 1587 finden diese Zwistigkeiten ihren Abschluß im Aussöhnungsrezeß. Nunmehr finden wir den Rat als erste Instanz und unmittelbare Obrigkeit der Innung bestätigt; jedoch war das lediglich eine Formsache, im Grunde blieb alles bei der alten Unklarheit. Im Jahre 1590 heißt es im Tuchmacher-Innungsbrief im 11. Artikel, wenn einer die Innung zusammenfordere ohne berechtigte Ursache, so soll er sich mit dem Handwerke vergleichen, „oder des Stadtrats billige Erkenntnis leiden[2]).“

Der Rat versuchte vor allen Dingen den Lebensmittelmarkt zu beherrschen. Nun hatte am 5. April 1594 Fürst Johann die Scharren vom Markt weggenommen und ihre Aufrichtung auf fürstlichem Grund und Boden (auf der Freiheit oder der hohen Breite) befohlen. Er läßt aber in diesem Vertrage dem Rat die Bestimmung der Fleischtaxe „und anderer gebührlicher Aufsicht und Verordnung“. Als jedoch der Rat in demselben Jahre einen Mann, der Unruhe in dem Fleischscharren gestiftet hatte, bestraft, erklärt der Fürst dieses Vorgehen als ein Eingreifen in seine Rechte und bestimmt im Oktober desselben Jahres, daß sich der Rat der Juris-

den Streit zwischen Fürst Magnus und der Stadt Zerbst. (Vgl. Wäschke, Regesten der Urkunden des Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst aus den Jahren 1401—1500 Nr. 1034. S. 478 ff.)

[1]) Zerbster Stadtarchiv II, 428.

[2]) Noch im Jahre 1594 erteilt der Rat der Drechslerinnung auf ihr Bitten einen Innungsbrief, freilich nicht ohne eine gewisse Entschuldigung. Es heißt darin: Wann wir nun unrichtigkeiten abzuschaffen und dargegen gute ordenungen zu halten uns schuldig erkennen, und wir die oberwähnten Artikel niemanden schedlichen zu sein befinden, also konfirmieren . . . . . (Originalurkunde der Drechslerinnung in der Drechslerlade im Stadtarchiv.)

diktion auf der fürstlichen Freiheit und in den Fleischerscharren völlig zu enthalten habe[1]). Doch 10 Jahre später finden wir schon wieder die Bitte des Rates, ihm die Bestimmung und Eintreibung des Talg- und Scharrenzinses und die Festsetzung der Fleischtaxe zu überlassen. Er beruft sich auf die oben erwähnte Entscheidung des Bischofs Friedrich von Magdeburg, daß das „Brauen und Backen, Gewichte, Maße und Ellen und anders zur bürgerlichen Nahrung und Weichbildt gehörigk", dem Rate zuständen. Teilweise willfahrt die Regierung ihrem Wunsche. Jedenfalls wird ihnen die Aufstellung der Fleischtaxe und die Beaufsichtigung des rechten Gewichtes zugestanden[2]). Als sich die Fleischer wegen Einführung von Freischlächtern bei der Regierung beschweren, holt diese erst ein Gutachten vom Rate ein. Da dieser nun erklärt, zu einer derartigen Maßnahme durch die hohen Preise der Fleischer gezwungen zu sein, wird die Fleischerinnung abschlägig beschieden. Allmählich gerät der Rat auch in Innungssachen immer mehr in Abhängigkeit von der Regierung, sodaß wir von der Mitte des 17. Jahrhunderts ab nur die Regierung wirkliche Wirtschaftspolitik treiben sehen.

Die Erklärung von Innungsbriefen steht natürlich nur der Obrigkeit zu, die dieselben ausgestellt hat, was die Regierung 1648 ausdrücklich hervorhebt. Aus dem Jahre 1653 haben wir wieder einen Aussöhnungsrezeß[3]). „In den Innungssachen steht dem Rathe krafft ihrer habenden Jurisdiktion frey, zwischen den Partheyen, die vor ihnen in erster Instanz klagbahr werden, nach dem Inhalt der von uns konfirmierten Innungen zu entscheiden, so aber einer oder der andere Artickel darinnen zweifelhafftig darin streitig gemacht würde, also daß der Rath darüber nicht verabscheiden könnte, und hierüber eine Deklaration von nöthen, soll dieselbe bei uns, als dem Concedenten, vermöge gemeinen Rechts des ergangenen Urteils und alten Vertrages de anno 1587 alleine gesucht werden. Wir können es auch wegen Konfirmation der Innungen, ohne welche sie bei unserer Kantzelei nicht gültig erkannt werden sollen, von dem Rahte nicht Ziel oder Maße geben lassen, wieweit oder welchen wir entweder neue Innungen geben, oder alte Innungsbriefe verändern, vermehren, mindern oder gar abthun wollen, wiewohl wir sie darüber vor ergehender Konfirmation zu hören in Gnaden gemeynet sein, da sie auch mit bestande zeigen könnten, daß in den allbereit bestätigten die Innungsmeister in einem oder dem anderen Punkte allein ihren Vortheil gesuchet und der gemeinen Stadt bestes dadurch benachtheiliget würde, soll die Gebühr nach befinden darauf verführet werden, da wir uns nicht die Macht vorbehalten hätten, nach erheischender Notdurft hinwieder anderes zu treffen."

[1]) Aus „leges Anhaltinae" im Zerbster Stadtarchiv, III, 38.

[2]) Vergl. 6. Artikel des Fleischerinnungsbriefes aus dem Jahre 1607. H. A. H. u. St. Arch. N. O. 1631.

[3]) Vgl. H. A. H. u. St.-Arch., N. O. 1715.

Es enthält dieser Rezeß eigentlich nur eine Einschränkung der früheren Privilegien des Stadtrates, da sich der Landesfürst ein Eingreifen in alle Innungssachen stets vorbehält. 1658 empfiehlt der Rat die Kosten des Meisterrechts zu beschränken, damit sich mehr Handwerker in der Stadt niederlassen, während damals viele Leute dahin gingen, wo keine Innungen waren, weil sie nicht im Stande waren, die Gebühren des Meisterrechts und der damit verbundenen Meistermahlzeit aufzubringen. Seit 1653 finden wir zahlreiche landesfürstliche Verordnungen, die das Innungswesen reformierten und schließlich das Machtgebiet des Magistrats auf ein Minimum beschränkten (Markt, Gewicht und Abgaben). Im Jahre 1660 bittet der Magistrat, die Bäckerinnung anzuweisen, daß sie die Strafe, welche er über sie verhängt hat, bezahlen und künftig mit besserer Bescheidenheit der Stadtobrigkeit begegnen sollte. 1667 wird der Gesellenbrief der Kürschner, den diese sich 1581 vom Rat der Stadt Zerbst haben bestätigen lassen, von der Regierung „kassiert," weil der Rat nicht die Instanz dazu sei und die Innungen von dem Fürsten „dependieren". 1683 schreibt die Regierung an den Rat, er solle durch Anschlag bekannt machen lassen, daß niemand, der nicht die Gewandschneiderinnung habe, Wolle verkaufen oder aufkaufen dürfe, damit die Händler aus Leipzig die Preise der Wolle nicht zu sehr steigerten. In dieser Zeit ist der Rat eigentlich ohne Bedeutung für die Innungsgesetzgebung. Wohl legt er Beschwerde ein gegen die Einführung von Assessoren bei den Innungen im Jahre 1676, aber er erhält die Antwort, daß ausdrücklich in dem Aussöhnungsrezeß von 1653 eine derartige Befugnis der Regierung vorbehalten sei. Da aber allmählich die fürstliche Kanzlei von Bittschriften und Klageschriften aus den Innungen zu sehr belästigt wurde, so ergeht am 19. März 1748 an alle Innungs-Assessoren die Weisung, daß die Innungsstreitigkeiten von den Assessoren geschlichtet werden sollten und wenn sich die Parteien mit deren Entscheidung nicht zufriedengäben, so sollten sie sich nicht an die Regierung, sondern an das Amtsgericht[1]) oder den Stadtrat wenden.

§ 4.

Innungsgesetzgebung von Anhalt-Zerbst bis zur Reform von 1744/1745.

Wenn wir auch im vorhergehenden den Fürsten und den Rat von Zerbst im Streit über die gegenseitigen Befugnisse sehen, so ist doch nicht anzunehmen, daß sie sich gegenseitig in der Ausführung von Verbesserungen und kleinen Reformen im Innungswesen hinderten. Der Rat bestimmt die Brot- und Fleischtaxen; wenn seine Maßnahmen, die Innungswaren zu verbessern, nicht helfen, läßt er

[1]) An das Amtsgericht wandten sich die Innungen, die sich im Ankuhn, auf der Käsperstraße und auf dem Klosterhof sowie auf der Freiheit gebildet hatten und nicht dem Stadtrat, sondern dem fürstlichen Amte unterstanden.

auswärtige Meister zu oder legt es der Regierung nahe, Frei- oder Hofmeister in Zerbst zu priviligieren, die dem Innungszwange nicht unterworfen waren und infolgedessen recht wirksame Konkurrenz machen konnten.

Eine erste vollständige Umwälzung der Artikelsbriefe wie überhaupt des ganzen Innungswesens wurde durch die Einführung der Reformation und durch die Reichsgesetzgebung bewirkt. Die Innung hörte jetzt auf, eine politische Rolle zu spielen, in religiöser Hinsicht wurde sie von dem kirchlichen Zwang befreit. Mit diesem Aufhören der kirchlichen Aufsicht machte sich aber die Notwendigkeit geltend, das religiös-sittliche und soziale Leben der Innung zu bestimmen und nützlichen Gewohnheiten durch Innungsartikel Gesetzeskraft zu verleihen. Joachim Ernst, der seit 1562 die Regierungsgeschäfte des Zerbster Anteils leitete, und 1572 ganz Anhalt in einer Hand vereinigte, wünschte einen Verkehr seiner Landesstädte untereinander, er wollte das Interessengebiet der Innungen erweitern und aus dem engen Kreis der Stadtmauern herausziehen. So kommt es denn unter ihm zur Gründung der Landesinnungen.

Außerdem machten die verschiedenen Reichsabschiede eine Reform nötig. In der Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530[1]) wurden die Händel, welche das Handwerk betrafen, zum Austrag an die betr. Zunft verwiesen. Damit sich nun die Zerbster Zünfte nicht an auswärtige Innungen mit ihren Händeln wandten, wie sie es früher getan hatten, wird 1563 bestimmt, „dass sie sich hinfurth, wie es seithero geschehen, nicht mer ausserhalb landes betagen, sondern in unserer Stadt Zerbst bleiben und zusammenkommen“ Auch die Bestimmung über Gesellenschenken wird in Zerbst sehr scharf ausgesprochen, während der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerken nur als Unterscheidungsmerkmal in Zerbst galt, und die ungeschenkten Handwerke keinen unehrlichen Ruf gehabt haben, wie es in anderen Städten der Fall war. (Vgl. Reichsabschied vom Jahre 1530 Artikel 39, v. Jahre 1548 Art. 37[2]).)

Im Jahre 1572 erließ Joachim Ernst die Anhaltische Landesordnung[3]). Im 32. Artikel handelt diese vom Brotbacken und Schlachten. Der 35. Artikel handelt von den Handwerksleuten Der Rat hat darauf zu sehen, daß von den Innungen kein allzu großer Aufwand gemacht, sondern sie einfach und bescheiden dahin leben. Die Handwerker werden aufgefordert, ihre Waren billig zu verkaufen und die Leute nicht zu übersetzen, d. h. zu hohe Preise zu fordern. Sodann wird vom Rat die Beaufsichtigung der Innungswage verlangt; auf strenge Einhaltung der Reichs-Gesetzgebung wird gesehen. Nur solche Gebräuche sollen weiter gestattet sein, die eine obrig-

[1]) v. Senkenbergk, Neue Sammlung von Reichsabschieden II, 345.

[2]) v. Senkenbergk, Neue Sammlung von Reichsabschieden II, 394 ff. Vergl. Meyer, die Handwerkspolitik des großen Kurfürsten und Friedrich Wilhelm des Ersten. I, S. 27 ff.

[3]) Des Fürstentumes Anhalt Policey und Landes Ordnung 1572, gedruckt zu Wittenbergk durch Clemens Schleich vnd Antonium Schöne.

keitliche Konzession erhalten haben, außerdem behält sich die Regierung das Recht vor, die Innungen zu vermehren oder auch aufzuheben; sollte der Rat einer Stadt von unbestätigten Innungsstatuten hören, so hat er dies der Regierung anzuzeigen; sodann wird den Handwerkern nahe gelegt, ihr Handwerk auch wirklich zu betreiben und nicht dem Müßiggang zu verfallen. Diese Landesordnung traf das Wesen der Innungen und griff für Anhalt an der rechten Stelle mit Reformen ein.

Schon ein flüchtiger Blick genügt, zu erkennen, daß die Landesordnung aus dem Reichsabschied vom Jahre 1548 (Kapitel 15, 35 und 37), die auch die Grundlage des kaiserlichen Mandates aus dem Jahre 1530 bildeten, hervorgegangen ist. Wir lassen hier den Wortlaut von dem betreffenden Teile der Landesordnung folgen mit kurzem Hinweis auf die Reichsmandate:

XXXV.

HANDWERKS-LEUTE.

Wievol es nicht ohn, das vnser Lande vnd Vnderthane notturfft ist, die Handtwercke in den Stedten zu haben, vnd sie bey ihren guten gewonheiten und gerechtigkeiten, zu schützen und zu handhaben, So befinden wir doch viel und grosse mengel, welche vns nicht allein aus Fürstlichem obliegendem Ampte, in unseren Landen nicht zugedulden, Aber vielmehr enderunge und gute ordenunge anzurichten gebüret, Sondern auch solche Einsehen zu haben, wie in des Heiligen Reichs CONSTITUTIONEN vnd Abschieden, vns so wol, als anderen Chur- und Fürsten, vnd gehorsamen Stenden des Reichs aufferlegt.

Derwegen beuehlen wir den Rethen vnser Stedte, das einsehen, krafft dieses vnsers Beuehls, ernstlichen fürzuwenden, darmit ein jtzlicher Handwerker und Bürger, in Kleidunge, Zerunge, einkäuffen auffm Marckt, Gastungen vnd anderm, sich seinem Stande gemess halte, vnd darin kein vberfluss vnd vngebür treibe oder vorneme[1]) Das sie auch die Leute beides in der Stadt vnd auffm Lande, nicht vbersetzen. Sondern mit einer ziemlichen billichen bezalung vnd belonunge für jre Arbeit genügigk sein[2])!

Item, dass sie die Wahre bestendigk und gute machen, Dessgleichen dass sie die Leute fordern, vnd sich aller unbilligkeit enthalten. Vnd was die Rethe vnser Stedte, bei eynem jtzlichen Handwercke, für mengel befinden, nach jeder Stadt gelegenheit, solche in besserunge richten, ordenunge machen, vnd darüber vnnachlessig halten sollen.

Als auch etzliche Handwercke in Stedten, alte, doch böse vntüchtige gewonheiten vnd Innungen, herbracht, welche viel

[1]) Vergl. Reichsabschied 1548. Reformation guter Polzei. Art. 15.
[2]) Vergl. Reichsabschied 1548. Reformation guter Polizei. Art. 36.

vnluste, zank und unrichtigkeit geberen, Derwegen dann durch der Reichssatzunge vnd Abschiede, derer gar viele avffgebet, vornichtet vnd verbotten. Vnd wir befinden, dass etzliche so halsstarrigk voer solchen Missbräuchen halten, dass auch wir in billichen anordnungen vnd beuehl, offt nicht genugsame folge haben[1]).

So wöllen wir, das keine gebreuch oder herkommen in den Handtwercken weiter krafft haben sollen, dann so ferne wir solche den Reichsordnungen und Erbarkeit gemess, auch gemeinem nutz zutreglich sein vormercken, vnd inen also APPROBIEREN vnd KONFIRMIREN werden, das wir uns avch alle vnsere bestetigung solcher gebreuche alter oder newer Innunge, nach gelegenheit der felle und leuffte, gemeinem Nutz vnd vnserm gantzen Lande zum besten, zu uormehren, zu mindern, zu endern, oder gar auffzuheben, sollen fürbehalten haben.

Gebieten auch vnsern Rethen der Stedte, do sie der vntüglichen gewonheiten innen würden, da sie vns dauon berichten, vnnd ferner vnsers bescheidts hierinnen erwarten woellen.

Wir vormercken auch, das sich in etzlichen vnsern fürnemen Stedten, die Handtwercker auff ein müssiges leben vleissigen, allein des Bierbrawens warten, vnd darneben ire gute Handtwercke gar liegen lassen, Dardurch nicht alleine sie in eussersten vorterb gerathen, Sondern auch vnsere Stedte in abfall kommen.

Derwegen wollen wir selbsten einen itzlichen erinnert vnd bey vormeidung vnserer vngnade ernstlichen geboten haben, Ob gleich ein Handtwercker zu brawen vormügens, das er darumb sein Handtwerck nicht verlassen, Sondern demselbigen mit allem vleis obliegen solle.

Beuehlen hieraufft, vnsern Rethen der Stedte, das sie hierin ein vleissiges auffsehen haben, solche Müssiggenger ernstlichen für iren schaden, vnd vnser vngnade warnen, vnd straffen, Und do sie keine volge haben, an vns gelangen lassen, Wollen wir ein solchen ernst gebrauchen, das ir eigen Wolfahrt gefördert, vnd vnsere Stedte durch dieselben nicht in vorterb kommen mügen.

Im Jahre 1644 wird diese Landesordnung, und zwar Art. 35 mit denselben Worten, erneuert und mit nur geringen stilistischen Abweichungen auch 1725, erst 1804 wurde sie mit Bemerkungen von Professor Lobethan, Zerbst, herausgegeben[2]). In der Reichspolizeiordnung von 1577[3]) wurde festgesetzt, daß sämtliche Hand-

[1]) Geschenkte und ungeschenkte Handwerke. Reformation guter Polizei 1548. Art. 37. Mandat 1570.

[2]) Die fürstlich anhaltische erneuerte und verbesserte Landes und Prozeßordnung mit erläuternden Anmerkungen versehen, als bloßes Privatwerk herausgegeben von Friedrich George August Lobethan, Professor und Stadtsyndikus zu Zerbst. Cöthen 1804.

[3]) v. Senckenberck, Neue Sammlung III, 398.

werksangelegenheiten von der betr. Obrigkeit ausgetragen werden sollten, und die Gerichtsbarkeit der Zünfte beschränkt. Die Innungen sind natürlich mit der Beschränkung ihrer richterlichen Befugnis nicht einverstanden und üben ohne das Wissen der Regierung nach wie vor ihr Gericht aus, mochte dieses nun in einem Sitten- oder Gewerbegericht bestehen. Da mußte die Regierung energisch einschreiten, um sich Autorität zu verschaffen. Die Böttcherinnung hatte sich im September 1619 geweigert, einige Meister, die sie deshalb, weil sie die Leiche eines Schinders zu Grabe getragen hatten, ausgeschlossen hatte, wieder in Ehren bei ihrer Innung aufzunehmen, wenn sie sich nicht ihrem Gerichte fügten. Die Regierung fordert sie dreimal auf, die betr. Meister zu rehabilitieren, trotzdem weigert sich die Innung, darauf einzugehen, infolgedessen erfolgt am 6. Oktober desselben Jahres die „Kassation" der Böttcherinnung. Es ist das erste Mal, daß wir in Anhalt von der gewaltsamen Aufhebung einer Innung hören[1]). Nach dem Wortlaut dieses Mandats können wir vermuten, daß die Innung als solche trotzdem noch fortbestand, und daß durch die Kassation ihr nur das Privilegium genommen ist. Am 20. April 1620 erhält dann die Innung auch die obrigkeitliche Bestätigung wieder, freilich gegen erneute Bezahlung des Innungsbriefes.

Während des 30jährigen Krieges liegt das Innungswesen und mit ihm auch die Innungsgesetzgebung darnieder. Nach dem Kriege legt der Reichsabschied vom Jahre 1654 § 106 den einzelnen Landesregierungen die Ordnung des Handelswesens nahe[2]). Wir sehen auch gleich nach dem Kriege die Regierung tatkräftig eingreifen. Da damals viel Gesindel herumstreifte, so sieht sich die Regierung zu folgendem Mandat veranlaßt, das wir in den einzelnen Innungsbriefen finden: wer das handwerck haben will, muß beweisen, daß er fromm recht und ehrlich geboren sei, auch von solchen Eltern, denen das Handwerck krafft eingeführten der heil. — röm. Reichs-Reformation und Polizeiordnung, wie auch jüngsthin publizierten Reichsmandats nicht zu verweigern[3]).

Im Jahre 1651 schreibt der Kurfürst von Sachsen an den Fürsten von Zerbst und schlägt ihm vor, im Verein mit Sachsen eine Gesindeordnung einzuführen, bei der sich auch die Bestimmung findet, daß niemand einen Arbeiter oder Gesellen ohne Kundschaft annehmen darf. 1652 wird auf dem niedersächsischen Kreisständetag die Einführung dieser Gesindeordnung beschlossen, da aber die fünf

[1]) H. A. H.- u. St.-Arch. (Zerbster Hauptarchiv) 162, 57. Wir von Gottes gnaden Rudolff, Fürst zu Anhalt, Graff zu Askanien, Herr zu Zerbst und Bernburgk, geben menniglich zu vernehmen: demnach (folgt Tatbestand), also soll auch derowegen hiermit undt krafft dieses obig erwehnten ihr von uns konfirmirter Innungsbrief kassirt, getötet, uffgehoben, genichtiget, krafftloss vnd null sein, in massen wier sotane Innunge hirmit kassiren, uffneben vndt nichtigen, dero Gestaldt vndt also, dass nunmehr vndt hinfüro jedem hiesigen vndt auswertigen Meister ohnhinderlich alhier dass Handwerck zu treiben verstattet vndt nachgelassen sein.

[2]) Mummenhoff, der Handwerker, S. 137. Meyer a. a. O., I, 75.

[3]) Vergl. H. A. H.- u. St.-Arch. R.-O. 1590.

Fürsten von Anhalt schon im Jahre 1651 eine derartige Ordnung eingeführt hatten, so wurde von einer erneuten Publikation derselben abgesehen. Deshalb kommt 1654 ein Brief von Karl Gustav von Schweden an das Seniorat von Anhalt, der eine erneute Publikation verlangt[1]).

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts hatten der Rat und die Regierung den Ausschluß eines Meisters aus einer Innung nur mit ihrer Erlaubnis gestattet. Jetzt wird den Innungen auch das zeitweise „Kaltlegen“[2]) der Meister verboten. Interessant für die gegenseitige Unterstützung benachbarter Regierungen ist die Korrespondenz zwischen der Zerbster Regierung und dem Rat der Stadt Magdeburg um 1662. Die Magdeburger Nagelschmiedeinnung hatte ihren Meister Varenberg kaltgelegt, weil er das Handwerk „Narrenpossen“ genannt hatte. Dieser ging nach Zerbst, um sich dem Gericht seiner Innung zu entziehen, worauf die Zerbster Innung folgenden Brief aus Magdeburg erhält: „wier Meister vnd Gesellen dess ehr- vndt löblichen Handtwercks der Nagelschmiede in der alten Stadt Magdeburg wündschen Euch Meistern vndt Gesellen der Nagelschmiede zu Zerbst viel gutess vndt thun Euch zu wissen, dass ihr den Meister mit Nahmen Jürgen Varenbergen nicht ehren noch fordern wollet mit gesellen und jungen, er komme denn erstlich anhero nach Magdeburg vndt höre, was ihm ein ehrbares Handtwerck will. Befehlen Euch, hiermit in dess Allerhöchsten Schutz Magdeburgk, den 24 Juni anno 1662“ Die Zerbster willfahren ihrem Wunsche nicht, jedoch unter der Gesellenschaft ist es bekannt geworden, daß Meister Varenberg in Magdeburg nicht für ehrlich gilt. So findet dieser keine Arbeitskräfte und wendet sich deshalb an die Regierung. Da sie erkennt, daß die Zerbster Innung nicht der schuldige Teil ist, schreibt sie an den Stadtrat von Magdeburg, der dortigen Innung das Kaltlegen zu verbieten, der auch die dortige Innung mit 10 Reichstalern bestraft und sie auf Grund des Reichsmandats vom Jahre 1654 zur Aufhebung des Kaltlegens zwingt. Ueberhaupt sah sich die Zerbster Regierung nach dem 30jährigen Kriege wiederholt zum Einschreiten genötigt. So erläßt sie 1657 die Verordnung, die Meistermahlzeiten einzuschränken, im Oktober 1658 wird die Aufnahmegebühr der Innungen herabgesetzt und in einem fürstlichen Mandat vom 17. November desselben Jahres heißt es, daß die Meister den Gesellen das Meisterwerden nicht zu schwer machen sollen, durch Tadeln beim Meisterstück, Meisteressen, Strafen für Fehler bei der Arbeit usw. Im Jahre 1683 Dezember 14

[1]) Es bestand die Sitte, wie ich aus verschiedenen Aktenstücken ersehen habe, daß Briefschaften, die das ganze Fürstentum Anhalt betreffen, an das jeweilige Seniorat geschickt wurden. Es war dies die natürliche Folge des Senioratsrezesses von 1639, in dem sich die Fürsten geeinigt hatten, daß das Land nach außen als untrennbares Fürstentum durch den jeweiligen Senior des Gesamthauses vertreten werden solle.

[2]) H. A. H. u. St. Arch. Zerbster Hauptarchiv 139, 32 (§ 9 richterl. Befugnis der Innung.)

ergeht an alle Innungen die Weisung, das Gesellentaufen einzustellen bei Strafe der „Kassation".

Wichtig ist ein Erlaß der Kammer vom 9. August 1667, daß „zu erhaltung, einigkeit, friedens, liebes und guten vertrauens von der fürstlichen Herrschaft zu jeder Innung von dero MINISTRIS jemand deputiert werde"; wir finden also schon in dieser Zeit in Zerbst die Einführung von Innungsdeputierten, die in anderen Ländern erst viel später erfolgte[1]). Den Anlaß zu dieser Bestimmung gab die Bitte der Tischlerinnung, den Notarius publicus caesarius Wappenhensch an ihren Morgensprachen teilnehmen lassen zu dürfen. Hierdurch angeregt, bestimmte die Regierung zu allen Innungen derartige Assessoren. Dieses Vorgehen traf natürlich auf Widerspruch vom Rat und von den Innungen, da ersterer sich in seiner Stellung als unmittelbare Obrigkeit der Innungen übergangen fühlte, letztere fürchteten, ihre bisher noch gewahrte Selbständigkeit einzubüßen. Doch setzt die Regierung auch gegen das Einwenden der Weißgerberinnung, daß ihre auswärtigen Mitglieder im Fall der Durchführung dieser Bestimmung mit dem Austritt gedroht hätten, ihren Willen durch, indem sie ausdrücklich betont, daß die Assessoren einzig und allein wegen der Rechnungsablegung und der Ueberwachung der Morgensprachen, nicht zur Jurisdiktion beigeordnet seien. Wenn sich die Regierung in dieser Zeit auch streng gegen Einführung von Willküren und Nebenartikeln wendet, wie dies ja schon in der Kassierung solcher Bestimmungen im Jahre 1657 zu Tage tritt, so ist sie einer notwendigen Reform der Innungsbriefe nicht abgeneigt. Sie modernisiert die Meisterstücke, da die alten, bis dahin üblichen erstens zu teuer waren und dann auch gar keinen praktischen Wert besaßen. Zu dem Zwecke fordert sie das Gutachten der Innung vor der neuen Konfirmation ein[2]).

Wie die Landesfürsten selbst tolerant waren, so zeigt sich diese ihre Gesinnung auch in ihrer Gesetzgebung. In jeder Hinsicht suchten sie den Streit zwischen Reformierten und Lutherischen auszugleichen. Als im Jahre 1692 sich die lutherischen und reformierten Schuhknechte (d. i. Gesellen) stritten, wer die Altknechte zu stellen hat, erteilte die Regierung den Bescheid, es sollten nicht nach Religion, sondern nach Tüchtigkeit die Altgesellen gewählt werden.

So sehen wir schon am Ende des 17. Jahrhunderts die Fürsten ernstlich bestrebt, auf Grund der Reichsgesetzgebung eine gesundere

[1]) Wohl berichtet uns Meyer a. a. O., I S. 30 ff., daß bei Versammlungen in Brandenburg Ratsdeputierte zugegen sein mußten, während in Zerbst die Regierung derartige Deputierte bestimmte.

[2]) So findet sich bei dem alten Innungsbrief der Tuchmacher das bis dahin übliche Meisterstück durchgestrichen und am Rande die Notiz: diese Tücher sind nicht mehr im Gebrauch, sondern müssen zu jetziger Zeit besser gemacht werden, dahero diese Artikel von 19–24 inclusive abzuthun und davor zu setzen, was ibi von den Tuchmachern erinnert und in Artikeln zu setzen gebethen (Tuchmacherinnungsbrief aus dem Jahre 1676, H. A. H. u. St.-Arch., O. 1602.) Aehnlich bei den Tischlern (H. A. H.- u. St.-Arch. Zerbster Hauptarchiv 139, 1.)

Form des Innungswesens durchzuführen, sodaß man schon um 1700 die Lage der Handwerker in Anhalt nicht direkt als ungünstig bezeichnen kann. Im Anfang des neuen Jahrhunderts machte die Innungsreform weitere Fortschritte, bis sie 1744 ihren Abschluß in dem Generalprivileg erhielt. Schon im Jahre 1725 wird eine vollständige Reform geplant. Deshalb schickt die Regierung ein Rundschreiben an alle Innungen, „alle von 40 Jahren her gehaltenen Innungsprotokolle und übrigen vorhandenen Urkunden, die Innungseinnahmen binnen 14 Tagen dato INSINUATIONIS nicht nur unausbleiblich zur Kommission einzusenden, sondern auch die von ihnen selbst sowohl bey ADMINISTRIRUNG der Einkünfte als sonst angemerkte Innungsmängel pflichtmäßig zu eröffnen." 1728 werden zu dem Zwecke alle Innungen aufgefordert, Berichte über die Innungsdenare bei der Regierung einzureichen.

§ 5.

Die anhaltischen Generalprivilegien 1744/45.

Inzwischen hatte sich ein kaiserliches Kommissionsdekret vom 13. Mai 1724 an den Reichstag zu Regensburg gewandt, das eine Regelung und Verbesserung der Innungsgesetzgebung anregte[1]. Der Anlaß zu diesem Schritt war der Aufstand der Schuhknechte zu Augsburg. Gegen diese aufrührerischen Gesellen wurde ein kaiserliches Mandat am 23. Dezember 1728 erlassen; es gelangte auf dem üblichen Umwege durch das Seniorat an den Fürsten Johann August, der es wörtlich in einer Verordnung vom 17. Juli 1724 abdrucken ließ, mit der Bemerkung an die Stände seines Landes, sie sollten auf gute Ordnung sehen und wenn sie einen Schuhmachergesellen fänden, der im „Augsburger Komplott" sei, denselben anzeigen, damit er bestraft werde[2]. Durch dieses kaiserliche Edikt wurde die spezielle anhaltisch Zerbster Innungs-Gesetzgebung noch hinausgeschoben. Endlich 1731 kommt das kaiserliche Patent heraus. Es wird an das anhaltische Seniorat gesandt, das es nun den anderen anhaltischen Fürsten mitteilt. Johann August veröffentlicht es wörtlich[3]. Schon bald zeigt sich in einer Reihe einzelner Mandate der Einfluß des Reichsmandats. So ergeht ein Rundschreiben an die Innungen, das die Bevorzugung von Meisters-Witwen und Meisters Söhnen aufhebt[4]. Es wird auch für diese (Meisters-Söhne) eine Wanderzeit bestimmt und verlangt, daß sie die volle Gebühr für das Meisterrecht entrichten und das ganze Meisterstück verfertigen. Johann Ludwig, der mit seinem Bruder Christian August zusammen regiert, wendet vor allen Dingen sein Interesse

[1]) Schmoller, d. Br. Pr. Innungswesen. Forschungen I. 2. S. 8 ff.
[2]) Dem kaiserlichen Mandat ist die Liste, welche die Namen und den Geburtsort der 130 aufständischen Schuhmachergesellen enthält, beigegeben. (Zerbster Geheimkanzlei 1644).
[3]) Vergl. H. A. H. u. St. Arch. Zerbster Geheimkanzlei 1658.
[4]) H. A. H. u. St. Arch. N. C. 1735.

der Innungsreform zu, wie überhaupt beide Brüder das Gewerbe in ihrem Lande in jeder Art und Weise unterstützen. Sie helfen der Wollweberei durch pekuniäre Unterstützung auf. Christian August schreibt auf die Bitte der Zeugmacher in Roßlau, ihnen zur Aufrichtung ihres Handwerks Geld zu borgen: „Wenn es tüchtige Leute seyn, die sich nehren können, sind dergleichen Leute zu helffen. Indessen muß fürstl. Kammer genaue Nachricht einziehen, ob sie nicht Schulden und übler Conduite wegen von frembden Orthen wegziehen." Nachdem eine günstige Nachricht über sie eingelaufen ist, wird ihnen aus der fürstlichen Kasse eine Summe von 150 Talern vorgeschossen.

1744 erfolgt die Einziehung der alten Innungsbriefe und die Aufstellung der neuen Generalprivilegien für Anhalt-Zerbst. Vielleicht war Johann Ludwig, der übrigens erst von 1742 an die Regierung allein führt, auch von Hille zu diesem Projekte angeregt oder besser gesagt, für dasselbe gewonnen worden. Er hatte lange Zeit auf der Ritterakademie in Berlin studiert und hier die Vorzüge der Brandenburgischen Innungsgesetzgebung[1]) kennen gelernt, stand wohl auch noch damals mit Brandenburg in engem Konnex, sodaß er die in Brandenburg von 1734—1736 eingeführten Generalprivilegien als Grundlagen für die Anhaltische Innungsreform benutzte[2]). Es wurde also das Muster eines Innungsbriefes abgefaßt[3]), ja für die einzelnen Innungsbriefe wurden noch besondere Muster (meist Magdeburger oder Berliner Generalprivilegien) benutzt[4]), die den Zerbstern in inhaltlicher, wie auch formeller Hinsicht als Vorlage dienten.

Natürlich war mit einer solchen Einführung der Innungsreform die Einziehung aller vorherigen Innungsgerechtsamen und Privilegien verbunden[5]). So mußten die Innungsbriefe, die Siegel und die Laden im Rathause abgegeben werden. Zwei Jahre lang dauerte es, bis sämtliche Generalprivilegien fertiggestellt waren. Der Innungsbrief selbst gliedert sich in folgende Teile[6]):

A Einleitung,
B. Die Artikel des Innungsbriefes,
1. von den Meistern Art. 1—17,

[1]) Meyer, A. A. O., II, S. 82 ff.
[2]) Schmoller, D. Br. Pr. Innungswesen. Forschungen I, 2, S. 14.
[3]) Die Ueberschrift dieses Innungsbrief-Formulars lautet: Generalia, wornach die Stück- und Innungsmeister, ferner die Lehrjungen, ingleichen die Gesellen jedes Handwerks sich hinkünftig zu achten haben.
[4]) Nach einem Bericht aus dem Jahre 1745 wurden im Lehnssekretariat die Innungsbriefe ausgearbeitet.
[5]) Im Protokollbuch der Sattlerinnung, das sich in der alten Sattler-Innungslade im Stadt-Archiv befindet, heißt es: 1733, den 5. Septbr. hat man auf der fürstlichen Regierung Befehl das Handwerkssiegel, welches wir von unseren Vorfahren über 100 Jahre bei dieser Lade gefunden, dem fürstlichen Beisitzer ausantworten müssen, welches nicht allein unsere Innungen, sondern durchgehend einer jeden widerfahren.
[6]) S. auch § 7 Innungswahrzeichen.

2. von den Lehrlingen Art. 18—22,
3. von den Gesellen Art. 23—26,

C. Schluß.

Die Einleitung weicht wesentlich von den vor der Innungsreform üblichen ab, und nimmt eine sehr schroffe Gestalt den Zünften gegenüber an[1]). Nach der Einleitung handeln Artikel 1–6 vom Meisterwerden. Es fällt schon bei den ersten Worten auf, daß der fürstliche Beisitzer eigentlich mehr als Vertreter und Verwalter der Innung anzusehen ist, wie die Obermeister, sodaß die Innungen direkt unter fürstlichem Schutz und Gericht stehen mit Uebergehung der Instanz des Rates[2]). Ganz genau ist vorgeschrieben, bei wem sich der Geselle, der Meister werden will, zu melden hat, und welche Legitimationen er vorzeigen muß (Art. 1, vgl. Art. 1 der Brandenburgischen Generalprivilegien). Die Meisterstücke sind modernisiert, alte unbrauchbare und unnütz teure Meisterstücke, die den Gesellen das Meisterwerden nur erschwerten, sind durch zeitgemäßere ersetzt worden. Auch sind die Geldstrafen für Fehler beim Meisterstück verboten und die Kosten des Meisterrechts beschränkt (vgl. Reichsmandat Art 12, Art. 3—6 der Br. Gen.-Priv.).

Waren bis dahin sehr viele geschlossene Innungen in Zerbst gewesen, die nur eine beschränkte Anzahl von Meistern zuließen, so wird jetzt bestimmt, daß zu einer Innung soviel Meister zugelassen werden sollen, als sich ehrlich ernähren können. Freilich, um recht viel selbständige Meister in der Stadt zu haben, mußte die Regierung auf frühere Maßregeln zurückgreifen und die Zahl der Arbeitshilfskräfte eines Meisters auf 2 Gesellen und 1 Lehrling beschränken. Es war dies ein gewagter Schritt, da diesen kleineren Handwerkern immer die größeren fabrikmäßigen Betriebe der Hofmeister gegenüberstanden[3]). (Art. 7 der Anh. General Privilegien und der Br. Gen. Privil.) Im darauf folgenden Absatz finden wir das schon früher übliche Verbot der Pfuscherei und Störerei.

[1]) Die Einleitungen weisen noch einige verschiedene Ausführungen auf. Im folgenden werde ich die am öftesten vorkommende zur Kenntnis bringen: „. . . . . wie wir es nun bei dem unterm 16. August 1731 emanierten und von uns am 11. Februarii 1732 publizierten allgemeinen Reichsmandate wegen Abstellung derer bei denen Handwerkszünften eingeschlichenen Mißbräuche lediglich bewenden lassen: Also wollen wir die vormals erteilten Innungen artikel hiermit kassieren und aufgehoben haben; tun auch solches aus landesfürstlicher Macht und Oberhoheit dergestalt und also, daß solche in keinem Stücke mehr gelten, noch weniger von einem Advokato bei zehen Taler Strafe zu einigem Behelf angeführet; dahingegen die Innungen in unseren Landen mit neuen Artikuln versehen und über deren Inhalt von unserer Landesregierung, auch von dem darzu geordneten Amts- und Stadtrat genau gehalten werden soll; in Maßen wenn von denen Innungen darüber oder darwider unter dem Vorwand einer alten Observanz, Handwerksgebrauchs oder vermeintlichen löblichen Herkommens das geringste vorgenommen oder gesucht werden wollte, wir solches nachdrücklich bestraft wissen wollen. . . . ."

[2]) Vgl. voriger Abschnitt.

[3]) Vgl. § 6 Mitglieder der Innungen.

Die Zahl der Versammlungen einer Innung wird beschränkt. Es wird als Norm eine Hauptversammlung festgesetzt. Da in letzter Zeit häufig Klagen gekommen waren, daß sich die Meisterversammlungen bis spät in die Nacht ausgedehnt hatten, und es dabei zu wüsten Zechereien und Schlägereien gekommen war, so wird jetzt bestimmt, daß diese Hauptversammlungen vormittags abgehalten werden sollen, „damit alles nüchtern und vernünftig abgehandelt wird“ [1]). Zu dieser Hauptversammlung erscheinen sämtliche Meister und Gesellen und alle sind bei Strafe verpflichtet, den Obermeistern und Beisitzern gebührenden Respekt zu erweisen (Art. 9 u. 10 d. Anh. Gen. Priv., Art. 1 des Reichsmand.) Den Meistern wird als Aufbewahrungsort für ihre Briefschaften, Kasse und Bücher die Benutzung der Lade gelassen. Damit die Innung aber ohne obrigkeitliche Erlaubnis oder vielmehr ohne Beisein des behördlichen Vertreters keine Versammlungen abhält, so besitzt die Lade 3 verschiedene Schlösser, zu deren einem der Obermeister, dem andern der Beisitzer, dem dritten der Jungmeister einen Schlüssel hat. Die Lade soll beim Obermeister sich befinden und zwar soll entgegen dem fast allgemeinen Brauch der alljährlichen Großmeisterwahl, bei der mancher, der der Innung nicht angenehm war, übergangen wurde, stets der älteste Meister „der lesen und schreiben kann“, Obermeister der Innung sein. (Art. 11 der Anh. Gen.-Pr. — ähnl. Bestimmungen im Br. Gen.-Priv. Art. 9—13).

Hatte das Kassenwesen der Innung schon die Einführung der fürstlichen Beisitzer zur Folge, so wird jetzt die Bestimmung über dieselben noch verschärft, vor allen Dingen, um die teueren Innungsprozesse zu unterbinden (Art. 12 der Anh. Gen.-Priv.). Damit der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerken (vgl. Reichsmandat Kap. 8) nicht auch in Zerbst sich einführt und seine nachteiligen Folgen zeitigt, wird dieser Unterschied von der Behörde nicht anerkannt und außerdem bestimmt, daß das Geld, das der Geselle, welcher „seine Kundschaft hat, und aus Mangel an Arbeit nicht ankommen kann“, erhält, nicht ihm persönlich, sondern dem, bei dem er seine Schlafstätte findet, der Betrag von 4 guten Groschen, ausgezahlt wird (Anh. Gen. Priv.-Art. 13)[2]). Darauf wird, wie wir das schon früher stets fanden, das Abspannen von Gesellen und sonstiger unlauterer Wettbewerb verboten. (Art. 14 der Anh. Gen.-Priv.)

Schon 1563 war den Zünften verboten worden, „sich außerhalb des Landes zu betagen“, aber immer mehr hatte der brüderschaftliche Charakter der Innungen sie die Verbindung mit gleichen Handwerken anderer Städte pflegen lassen, die teils ihnen übergeordnet

[1]) Zu der Hauptversammlung erscheinen auch auswärtige Meister. Es gab damals also auch noch Landesinnungen, was wir aus den Worten schließen können: daß auch die Meister aus Roßlau und Coswig, die es mit der Innung halten, erscheinen sollen zur Hauptversammlung.

[2]) Schon vor dieser Zeit war das Bierschenken der Gesellen in ein Geldgeschenk umgewandelt worden. (S. § 14, Innungsgebräuche.)

als Hauptladen waren, teils auch nur in regem wirtschaftlichem Verkehr mit ihnen standen. Art. 6 des Reichs-Mandats verbietet nun die Hauptladen und die Korrespondenz verschiedener Städte untereinander. Ganz im Anschluß an diese Bestimmung lautet der 15. Art. der Anhaltischen Gen.-Priv: „Alles Korrespondierens mit anderen Meistern und resp. Gesellen sollen sich die Meister und Gesellen bey schwerer Strafe enthalten, woferne aber Vorfallenheiten solches erfordern, soll es durch ihren Assessoren jedesmal geschehen, wie denn auch, wenn etwa von ausländischen Meistern oder Gesellen Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Beisitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet und die Antwort auf denselben verabredet werden soll." (Vergl. auch Art. 18 der Br. Gen.-Priv.)

Der 16 Artikel beschäftigt sich mit den Leichenbegängnissen der Innungen. Zwar wird von den Jungmeistern das Tragen der Leiche nicht mehr verlangt, wohl aber ein allgemeines Nachfolgen der Innungsmitglieder. Der Abschnitt über die Meister schließt endlich mit der Verordnung, daß Meisters Witwen das Handwerk weitertreiben, jedoch keinen Lehrjungen annehmen dürfen.

Der 2. Hauptteil der Generalprivilegien (Art. 18–22, in den Br. G.-Priv. Art 21–24) handelt, wie schon erwähnt, von den Lehrjungen. Es wird eine gewisse Bildung von diesen verlangt[1]), arme Kinder und Waisen müssen auch zum Handwerk zugelassen werden und erhalten gewisse allgemeine Unterstützung und freie Lehre. Den Meistern wird der Unterricht und die sittliche Erziehung des Nachwuchses besonders ans Herz gelegt, die Dauer der Lehrzeit wird bestimmt. Ehe nun der Knabe losgesprochen (d. h. zum Gesellen gemacht) wird, muß er eine Gesellenprobe bestehen. Es ist dies eine ganz neue Einführung, die wir vorher bei keiner Zerbster Innung belegt finden. Darauf erhält er den Lehrbrief, dessen Kosten auch bedeutend verringert werden[3]). Als Formular für die Lehrbriefe wird das im Reichsmandat (Art. 2) verlangte benutzt. Es hat diese Fassung sich erhalten, bis schließlich im Januar 1812 von Dessau aus die Wanderbücher eingeführt wurden.

Wenn nun verschiedene Aufstände von den Gesellen-Brüderschaften[4]) das Reich zu energischen Maßnahmen veranlaßten, so war in Anhalt-Zerbst kein Grund zu unerbittlicher Strenge vorhanden. Von der Regierung selbst wurde noch später anerkannt, daß sie „durchaus nicht verwerfliche INSTITUTIONEN" seien. Deshalb sind die Bestimmungen der Generalprivilegien Anhalts längst nicht so rigoros, wie im Reichsmandat, ausgesprochen (Art. 23 der Gen.-

[1]) Vergl. § 13 sozialer Charakter der Innungen.

[2]) Er muß lesen, schreiben und rechnen können und in den Hauptstücken des Katechismus Bescheid wissen.

[3]) Wir finden hierbei den Vermerk: wenn aber der Lehrbrief auf Pergament mit anhängendem Siegel verlangt wird, muß das Pergament Band und Kapsel noch nebst dem Siegellack bezahlt werden.

[4]) Vor allem durch die Aufstände der Schuhmachergesellen in Wien, Mainz, Stuttgart und Würzburg von 1724 an, vgl. Schmoller, Forschg. I, 2. S. 7 ff.

Priv.). Die Lade und Siegel werden den Gesellen genommen, auch ist die Herberge der Gesellen auch nur als Herberge zu achten, „dahero wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester usw. nebst denen übrigen abgeschmackten Gebräuchen abgeschafft wissen wollen." Der blaue Montag wird verboten (vgl. Reichsmandat Art. 24). Ein Geselle ohne Kundschaft darf von keinem Meister zur Arbeit engagiert (gefordert) werden bei Strafe von 20 Talern. Uebrigens steht den Gesellen frei, mit Wissen des Obermeisters sich 1 oder 2 Altgesellen zu wählen zur Leitung der Gesellenauflagen, die auch nur im Beisein von Meistern stattfinden dürfen. „Dieselben müssen sich aber bei Strafe des Karrens alles Aufwiegelns enthalten, alle Unordnungen verhindern helfen" (Art. 25 der Gen.-Priv.).

Schließlich wird eigenartigerweise die Festsetzung des Lohnes und der Arbeitszeit der Innung überlassen. Später macht die Innung Vorschläge betr. dieser Punkte, die dann in den Innungsbriefen ihre staatliche Bestätigung resp. Ablehnung erhalten.

Im Schluß sind einige allgemeine Bemerkungen und der übliche fürstliche Vorbehalt enthalten.

Die Anhalt-Zerbster Innungsreform ging gleich der Brandenburg-Preußischen[1]) darauf hin, daß die Regierung vollständige Gewalt über die Innungen erhielt und die Zunftgerichtsbarkeit aus der Welt geschafft wurde. Dann aber wollte sie den freien Handwerkerstand fördern und durch strenge Bestimmungen die Produktion der einzelnen Innungsmeister beschränken, wohl in der Erkenntnis, daß mit dem Aufkommen fabrikmäßiger Betriebe der Zunftzwang sich nicht durchführen ließ, weil diese die kleinen Handwerksstätten vernichten würden. Um aber recht viel selbständige Meister zu erhalten, erleichterte die Regierung den einzelnen Gesellen das Meisterwerden[2]). Freilich mit Maßnahmen gegen die Gesellenbrüderschaften ging man nicht so schroff vor. Diese lassen sich auch ferner noch ihre Gesellenartikel bestätigen, haben ihre eigene Herberge und behalten trotz ausdrücklichen Verbotes ihre Lade, ohne daß die Regierung dagegen einschreitet.

Die Innungsreform von 1744-45 war die Grundlage des Innungswesens, bis im Jahre 1821, nach dem Stadt und Amt Zerbst schon längst an Dessau gefallen war, dort in Dessau endlich und somit auch in Zerbst eine Innungsgesetzordnung eingeführt wurde[3]), deren Behandlung jedoch nicht zu meinem Thema gehört. Während der Innungsreform war Fürst Johann Ludwig gestorben,

---

[1]) Allgemeine Gesichtspunkte über die Br.-Pr. Inn. Ref. S. Schmoller, Forschungen I, 2, S. 48 ff.

[2]) Sie verminderte die Kosten des Meisterrechts, vereinfachte und modernisierte die Meisterstücke, verbot die Meistermahlzeiten und bestimmte, daß wenn wirklich das Meisterstück eines Stückmeisters nicht gut genug wäre, um ihn in die Innung aufzunehmen, zunächst noch das Gutachten der Regierung eingeholt werden solle.

[3]) Innungsgesetzordnung f. Anhalt-Dessau v. 23. 8. 1821. Vgl. H. A. H. u. St.-A. C. 9 H. II, Nr. 7.

Johanna Elisabeth führt die Reform weiter durch. Sie erläßt 1748 die Verordnung, daß „zu Abhelfung aller solcher oberwähnter, dem Publico höchst schädlichen Mißbräuche (Untüchtigkeit der Meister u. Ueberhandnahme von Stümpern) in Zukunft demjenigen Gesellen, welcher die Innung zu gewinnen gesonnen ist, weder die ermangelnde Muth- und Wanderzeit, am allerwenigsten aber das Meisterstück erlassen, mithin keiner eher zur Meisterschaft auf- und angenommen werden könne, als bis er, nach Innungsordnung und Gebrauch, wegen der Wander- und Muthszeit, ingleichen der gewöhnlichen Meisterstücke halber PRAESTANDA PRAESTIRET, und solches glaubhaft beigebracht haben wird“ [1]). 1751 wird diese Bestimmung noch verschärft, indem den Beamten und Stadträten anbefohlen wird, Handwerker nur dann zum Bürgerrecht zuzulassen, wenn sie ein Attest bringen, daß sie die ihnen zur Gewinnung des Meisterrechts obliegenden Gebühren bezahlt und „solches glaubhaft beigebracht haben.“ 1769 werden die Innungsbriefe erneuert und zwar in derselben Form wie 1744/45.

Drittes Kapitel.

Organisation der Innungen.

§ 6.

Mitglieder der Innungen.

Wir müssen nach Georg von Below zwei Arten von Innungen unterscheiden: Innungen, die Handwerksvereinigungen bedeuten, und andere Vereinigungen, die auch meist aus wirtschaftlichen Gründen oder aus sozialen Gesichtspunkten heraus geschlossen wurden, wie die Schützengilde, die Gewandschneiderinnung und die Seidenkramerinnung. Während sich die Handwerksinnungen streng von einander abschlossen, nehmen diese letzteren auch Meister anderer Innungen auf. Der äußere Anlaß zu diesem Ausdehnen der Innung erklärt sich wohl aus der Sitte, daß bei den meisten Innungen Meisterssöhne die Innung behielten, auch ohne das Handwerk resp. die Beschäftigung selbst zu betreiben [2]). So mag die Gewandschneiderinnung im Anfang auch den Charakter einer Handwerkszunft (die Zunft der Gewand schneidenden) gehabt haben und erst durch die Vererbung der Innung auf Meisters Söhne, die entweder gar keine Beschäftigung hatten oder ein anderes Handwerk betrieben, einen

[1]) H. A. H. u. St. Arch. N. O. 1714.

[2]) In der Urkunde der Klein, Huf Nagel ꝛc. Schmiedeinnung vom Jahre 1581 (im Privatbesitz des Herrn Uhrmacher Schwenke, Zerbst) heißt es: wan auch meisters söhne, welche diese innung ererbet, gewonnen und noch halten, gleichwohl nicht des handwergs sein, noch sich gebrauchen, sondern ihren erben zum besten die innung anhero mitgehalten, die sollen darbey volkom-lich bleiben und durch diese verbesserte und verneuerte innung . . . .

derartigen Umfang angenommen haben und so verschiedene Elemente in seiner Mitte geduldet haben. Wie vermischt die Mitgliederschaft derartiger Innungen war, erkennen wir aus einem Schriftstück der Kramerinnung aus dem Jahre 1702[1]), wonach dieselbe

5 Schneider,	2 Kürschner,	1 Fleischer,	1 Buchbinder,
1 Beutler,	1 Seiler,	1 Koch,	1 Senkeler,
1 Sattler,	1 Kutscher,	1 Tuchmacher,	1 Leineweber,
1 Weißgerber,	2 Juchtenhändler,	2 Schuster,	

außer den Seidenkrämern noch umfaßt[2]). Die Regierung drückt in einem Schreiben vom 19. Dezember 1646 selbst aus, daß es den Großmeistern mit Wissen und Einwilligung der Gesamtinnung gestattet sei, auch Leute, die nicht Innungsverwandte sind oder das Handwerk der Innung betreiben, gegen Bezahlung eines der Gesamtinnung zugute kommenden Betrages, „zum mitgenossen der begräbniß, als leichengehens, tragens und tücher" in ihrer Innung aufzunehmen. Die eigentlichen Handwerkerinnungen haben sich nicht mit fremden Elementen vermischt, nur hin und wieder findet man, daß eine Innung auch einem Nicht Innungsverwandten das Meisterrecht gegen Erstattung der Kosten verleiht, der ihr Rohmaterial einkaufen soll.

Derartige „Einkaufsmeister" finden wir 1648[3]) bei der Böttcherinnung und bei den Eisengewerken 1780[4]). Sie dienen nur dem Zwecke der Innung und darin beruht die Berechtigung dieser nur zweimal urkundlich bewiesenen Einkaufsmeister. Die Innung selbst setzte sich aus zwei Klassen von Innungsangehörigen zusammen:

1. Die ordentlichen Mitglieder waren die Meister. In ihrer Hand lag das Geschick der Innung, gleiche Rechte und Pflichten verbanden sie. Sie haben Sitz und Stimme bei der Lade und die ganze Innung d. h. das volle Meisterrecht. Zu ihnen gehören auch die Landmeister, die dieselbe Stellung wie die Stadtmeister haben, nur daß sie meistens keine Abgaben an den Magistrat der Stadt Zerbst zu entrichten brauchten und die Handwerksmeister in andern Städten, die es mit der Zerbster Innung hielten, weil sie in ihrer Stadt keine eigene Zunft bildeten. Doch finden wir solche nach 1700 kaum noch, da damals die Handwerke der kleinsten Städte ihre eigenen Innungen hatten (vgl. § 2).

---

[1]) H. A. H. u. St. Arch. Zerbster Hauptarchiv 62, 6.

[2]) Obwohl der 7. Artikel des Kramerinnungsbriefes aus dem Jahre 1675 (Karl Wilhelm ist der Ausfteller) lautet: „so einer der die Crahmerinnung hat, ein handwerck gelernt hätte und solches treiben würde, soll ihme solange er sich dessen gebrauche, keineswegs Crahmerey darneben zu treiben zugelassen werden," finden wir doch im Jahre 1687 15 Handwerker, die zugleich ihr Handwerk und die Krämerei betreiben (vgl. Protokollbuch der Kramer aus den Jahren 1686—1722.)

[3]) H. A. H. u. St. Arch. Zerbster Hauptarchiv 162, 37.

[4]) Wir finden in dem „Meister-, Gesellen- und Lehrjungenbuch der löblichen Eisenwerke" (H. A. H. u. St. Arch. N. O. 1676) unter dem 3. April 1780 die Notiz, daß mit Genehmigung der Regierung ein Gürtler als Einkaufsmeister gegen 29 Taler Bezahlung in die Innung aufgenommen ist.

2. Außer ihnen gab es noch Gesellen und Lehrlinge, und Innungsverwandte, die wir zusammen als außerordentliche Mitglieder bezeichnen möchten. Eigentümlich ist die Stellung der Altflicker in der Schusterinnung[1]), und der Lichtzieher bei den Seifensieder, die einen mäßigen Beitrag der Innung zahlten und ihr als Mitglieder angehörten, ohne das volle Meisterrecht zu erlangen oder Sitz und Stimme im Rat der Innung zu haben.

Die Innungsmeister bildeten den Kern der Innung, und es ist vom menschlichen Standpunkt zu verstehen, daß sie durch ihre Protektion auch ihren Angehörigen große Vorrechte und Begünstigungen verschafften, die schließlich einen derartigen Umfang annahmen, daß sich die Regierung zum Einschreiten genötigt sah[2]). Die Innung war erblich, wie das bei den Huf- und Waffenschmieden deutlich ausgedrückt wird[3]). Auch bei den Gewandschneidern, Schustern, Schneidern, Leinewebern und andere Innungen finden wir gleiche oder doch ähnliche Bestimmungen. So schützt das Handwerk auch die Familieninteressen seiner Mitglieder, ja bei vielen Innungen finden wir stets wieder dieselben Namen vertreten, wie das auch heute noch der Fall ist. Erst nach der Innungsreform wird eine solche Bevorzugung von Innungsverwandten ausgeschlossen[4]).

---

[1]) Ueber Altflicker (Schuhflicker) s. Heyne. D. d. Handwerk. S. 150. Wehrmann. Lübecker Zunftrollen, S. 343 ff. Rüdiger. Hamburger Zunftrollen, S. 280.

[2]) Ueber Bevorzugung von Meistersöhnen, s. Heyne. S. 136. Maurer. Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, II, S. 460 ff.

[3]) Es heißt daselbst: „wer die Innung einmal erworben, vererbet sie ganz auf die Söhne und zur Hälfte auf die Töchter, sie mögen schon geboren sein, oder hernach geboren werden."

[4]) Vgl. Gesetzgebung. Wie groß der Unterschied teilweise war, erkennen wir zum Beispiel aus den Kosten des Meisterrechts, wie sie bei der Kramerinnung festgelegt und bis 1745 auch staatlich genehmigt sind: „Verzeichnis, was vor Gewinnung der Krahmerinnung nach Unterschied der Personen zu geben:

1. wer die Handlung nicht den Innungsartikeln gemäß gelernt hat und keine Innungsverwandten Wittibe oder Tochter heyratet, muß geben 72 Taler 6 Groschen,
2. wer die Handlung ordentlich gelernt hat und keine Krahmerwittibe oder Tochter heyratet, muß geben 41 Taler 12 Groschen,
3. wer die Handlung nicht erlangt hat, und heyratet eine Krahmers-Wittib, der muß geben 41 Taler 12 Groschen,
4. wer die Handlung gelernt hat, der Innung aber noch nicht, auch gar kein Teil daran hat, sondern annoch außerhalb derselben ist, doch aber eines Krahmers wittibe heyratet, der muß geben 26 Taler 12 Groschen,
5. wer die Handlung gelernt, die Innung aber nicht hat, sondern annoch außerhalb derselben ist, jedoch eines Crahmers Tochter heyratet, der muß geben 24 Taler 9 Gr.
6. eines Krahmers oder Innungsverwandten Sohn, der in der Innung geboren ist, und vollstendig werden will und die Innung erlernt hat, muß geben 4 Taler 12 Gr.
7. eines Krahmers oder Innungsverwandten Sohn, der in der Innung geboren, aber die Innung nicht gelernt hat, muß geben 9 Taler 3 Gr.

Bei vielen Innungen gab es außer den Innungsverwandten auch noch angestellte Diener, Innungsboten, Innungsschreiber, die Bäcker hatten einen Bänkemann, der an die Stelle der bis 1643 beschäftigten Bänkemägde trat.

§ 7.

Die Wahrzeichen der Innung.

Die Wahrzeichen der Innung bestanden in der Lade, dem Innungsbrief und Innungswappen, das sich auf Siegeln und Fahnen fand.

Die Lade. Die Lade taucht in Zerbst zum ersten Mal nach der Reformation als Innungswahrzeichen auf. Während früher die Versammlungen der Zünfte wahrscheinlich in den Kirchen, auf den Kirchhöfen, selten in Meistershäusern stattfanden, kommt mit der Reformation die Gewohnheit auf, die Versammlungen im Hause des Obermeisters abzuhalten (s. § 11 pol. Charakter der Innungen). Die Lade umschloß den Innungsbrief, die Innungskasse, das Siegel, verschiedene Registerbücher und meistens auch den Innungsschatz, den man aus der Zeit vor der Reformation sich hatte erhalten können. Wurde diese Lade geöffnet, was nur bei Versammlungen geschah, so mußte bei Vermeidung von Strafe Schweigen eintreten, das Haupt entblößt und Friede gehalten werden.

Das Aeußere der Lade war in Zerbst schmucklos. Es sind nur einfache Holztruhen mit Eisenbeschlägen, aber mit meist sehr kunstvollen Schlössern daran erhalten. Sie war sozusagen das Heiligtum der Innung; infolgedessen wollen die Meister sie auch nicht in Unehre bringen und deshalb weigern sie sich oft, die Lade zu einem Meister zu bringen, der nach ihrer Meinung unehrlich war, auch wenn die Regierung denselben rehabilitiert hatte. Sie war stets verschlossen und verkörperte so auch die strenge Wahrung des Innungsgeheimnisses. So kommt es denn, daß bei einigen Zünften es bei Strafe verboten war, daß Leute, die nicht dazu berufen sind, einen Blick in die Lade werfen. Ohne Lade ist nach der Reformation eine Innung nicht denkbar und so finden wir schließlich oft für die Innung den Ausdruck „Lade“ [1]), besonders wenn es sich um gleiche Zünfte verschiedener Städte handelte.

Was eine derartige Lade alles enthielt sehen wir an den alten Gewandschneider- und Buchbinderinnungsladen, die mit ihrem gesamten Inhalt im Staatsarchiv erhalten sind. Außer alten Urkunden und wichtigen Schriftstücken findet man da

1. ein Meisterbuch,
2. ein Gesellenbuch (die Namen zugewanderter Gesellen, der Tag ihres Abschiedes und ihr Dank),
3. ein Lehrlingsbuch (wer aufgedungen und losgesprochen ist),

[1]) Vgl. Vorbemerkg. Kapitel 1.

4. ein Kassenbuch (oft auch 2 für Einnahme und Ausgabe getrennt),
5. Verhandlungsbuch (kurze Protokolle über die Versammlungen der Innungsmeister vom Obermeister oder Beis. geführt),
6. ein Innungsbrief (bei vielen Innungen auch mehrere),
7. das schwarze Buch[1]) (enthält die Namen der Innungsmitglieder, die in Unehre geraten sind),
8. die Korrespondenz der Innung,
9. Kundschaften und Lehrbriefe der Gesellen (die bis zum Abschiede derselben in der Lade aufbewahrt wurden),
10. ein Wachsgeldbuch,
11. Handwerkssiegel und Zeichen.

Der Innungsbrief. Schon bald nach der Entstehung der Innungen macht sich das Bestreben der Innung geltend, alte Gebräuche und Vorschriften schriftlich zu fixieren. Das geschah zunächst dadurch, daß die Innung sich selbst eine Willkür, eine Handwerksordnung, verfaßte, nach der sie sich richtete. Um ihren Gebräuchen und Privilegien aber anderen Innungen gegenüber die staatliche Anerkennung zu verschaffen, reichte sie diese ihre Artikel zur obrigkeitlichen Bestätigung ein.

Wie wir schon sahen, erhielten die Innungen von dem Rate der Stadt, später aber ausschließlich von dem Fürsten ihre Innungsbriefe. Diese tragen völlig die Form von Urkunden, wie sie Stadt und Fürst auch sonst ausstellten. Natürlich lag bei ihnen wie auch sonst bei allen anderen Urkunden, ein bestimmtes Schema zu grunde. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts finden wir fast nur Pergamenturkunden als Innungsbriefe, teilweise wohl im Anschluß an die alten Zunftrollen in Längsformat[2]), während sich im 18. Jahrhundert nur wenige Innungen den Luxus eines Pergamentartikelsbriefes gestatteten. Von 1740 an sind nur Papierurkunden in Buchformat gebräuchlich. Im 14. und 15. Jahrhundert finden wir an den Pergamenturkunden an ebensolchen Streifen hängende Wachssiegel, die später den Siegellacksiegeln Platz machten; letztere befanden sich stets in einer Holzkapsel. Im 18. Jahrhundert wird das Siegel auf die letzte Seite des Urkundentextes aufgedrückt. Als Siegel selbst wurde das sogen. Lehnssiegel[3]) benutzt[4]). Die

[1]) Vgl. Treibebuch der Gesellen bei der Nadlerinnung, s. Stock, Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens deutscher Handwerker, Magdeburg 1844, S. 71 ff.

[2]) Jedoch finden wir auch schon 1584 eine Papierurkunde, die ebenfalls im Längsformat abgefaßt ist. Es ist der von Joachim Ernst ausgestellte Schneiderinnungsbrief vom Jahre 1584.

[3]) 1580 wird bei dem Innungsbrief der Seidenkramer erwähnt, daß an der Urkunde das fürstliche „große Siegel" gehängt sei.

[4]) Das Lehnssiegel enthält das Bildnis des Herrschers oder später das Wappen mit einfacher Umschrift, in der die Worte meist nur durch Buchstaben dargestellt sind. So lautet auf dem Siegel des Schneiderinnungsbriefes vom Jahre 1668 (H. Anh. H.- u. Staats-Archiv, N.-O. 4682). Die

Schrift war bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts lateinisch, später deutsch. Jedoch schrieb man die Fremdwörter mit lateinischen Buchstaben und zwar so, daß ihre deutschen Endungen wieder deutsch geschrieben wurden, wie z. B. in „Renovierten". Wir finden fast alle Teile einer Urkunde in dem Innungsbrief vertreten. Das Protokoll mit seinen Unterteilen die Dispositio und das Eschatokoll. Besonders die Innungsbriefe des 14. und 15. Jahrhunderts weisen eine streng durchgeführte Dispositio auf.

Wie kommt es nun, daß die Innungsbriefe von jedem Fürsten erneuert werden mußten? Anfangs war dies schwerlich der Fall. Der alte Innungsbrief der Gewandschneider ist erst nach der Reformation wieder bestätigt worden. Erst nachdem sich Aenderungen nötig gemacht hatten, durch Mißverständnisse in internen Innungssachen oder Streitigkeiten verschiedener Innungen untereinander, erfuhren die Innungsbriefe eine Erneuerung resp. Erweiterung. Daß schließlich, besonders nach der Reformation, die Innungen von jedem Fürsten sich ihre Gerechtsame bestätigen lassen mußten, ist wohl im Anschluß an den Gebrauch der Lehnsverwaltung eingeführt worden.

Erst durch derartige Erweiterungen, die natürlich bei den verschiedenen Innungsstreitigkeiten und Interessen auf eine Spezialisierung der Innungsbriefe hinausführten, kam eine so große Verschiedenheit in dem Wortlaut der Innungsbriefe verschiedener Zünfte zustande. Jedenfalls weisen die ersten Innungsbriefe einen derartig gleichen Charakter, ja gleichen Wortlaut auf, daß sie unbedingt nach dem Muster eines Formulars gebildet sein müssen. Nur einmal kennen wir den Fall, daß ein erneuter Innungsbrief wirklich den Charakter einer Nachurkunde trägt, wie wir sie bei den Privilegien, die zum Beispiel auf einem Hause ruhen (Backgerechtigkeit, Braugerechtigkeit ꝛc.), haben, die von jedem Fürsten neu bestätigt werden. Es ist ein Innungsbrief der Kaufschneider aus dem Jahre 1675[1]). Sonst finden wir bei den Innungsbriefen folgendes Schema:

A. Einleitung (Name des Fürsten, äußere Veranlassung der Urkunde, die Bitte des Handwerks um Bestätigung des Innungsbriefes resp. Erteilung desselben, die Bekundung des Urkundenwillens).

Umschrift, in der sich nur die Anfangsbuchstaben jedes Wortes finden Anhalt, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg, Jever und Knipphausen.)

[1]) H. A. H.- u. St.-Arch., N.-O. 4272. Von Gottes GNADEN Wir Karl „V. — G. — G. — C. — W. — F. — Z. — A. — G. — Z. — A. — H. — Z. Z. — B. — J. — V. — K." (Von Gottes Gnaden Carl Wilhelm Fürst zu Wilhelm Fürst zu Anhalt . . . . . uhrkunden und bekennen hiermit, welcher Gestalt uns die Kaufschneider untherthänigst zu erkennen gegeben wie von dem durchlauchtigen Fürsten Johansen, Fürsten zu Anhalt . . . . . unsers in GOTT ruhenden Herrn Vaters GNADEN, ihnen einige begnadigung in verkauffung verfertigter Kleider, wehre mitgetheilet worden, dahero nach unserer mit GOTT angetretenen Landesregierung sie gehorsammbst gebethen, Wir möchten solche Artikul wiederumb renoviren und lauten dieselben folgender Gestalt und also:

B. Die eigentlichen Innungsartikel[1]) des Briefes.
C. Fürstlicher Vorbehalt und seit Joachim Ernst eigenhändige Unterschrift des Fürsten.

Den Text solcher Einleitungen haben wir schon teilweise kennen gelernt (vgl. § 2 und § 5), sie weichen fast gar nicht von einander ab, nur daß bei den Innungsbriefen aus dem Jahre 1774 sich die Erweiterung findet, daß auf die Reichsabschiede Bezug genommen ist. Der Hauptteil des Innungsbriefes, der die eigentlichen Artikel[2]) umfaßt, ist natürlich bei allen Innungen verschieden. Während der Innungsbrief im 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts nur auf das äußere Erwerbsleben der Innung, ihr wirtschaftliches Interesse sich beschränkt und ihre Stellung zu Stadt und Fürst, und vor allen Dingen besondere Innungsgewohnheiten gar nicht erwähnt oder doch nur kurz streift, greift er im 16. Jahrhundert immer mehr in das innere Leben der Zünfte ein. Alle die Gebräuche, denen ihr altes Herkommen immer noch keine Rechtskraft verleiht, werden in den Innungsbrief mit hineingenommen, damit sie eine solche erlangen. So kommt es, daß der Inhalt der Innungsbriefe sich mit Einzelheiten, wie dem soliden Leben der Innungsmitglieder, Kirchgang, Abendmahl, der Versammlung, Kassenverwaltung, den Aemtern und der Wahl zu denselben sich beschäftigt. Dadurch daß solche Willküren, die längst in Erinnerung zur Handwerksordnung gehörten, zur Bestätigung eingereicht wurden, damit sie dauernde Rechtskraft und Geltung erhielten, sind wir von manchen Sitten und Gewohnheiten unterrichtet, deren Gedächtnis sich sonst wohl schwerlich bis auf unsere Zeit erhalten hätte. Natürlich wird der Umfang der Innungsbriefe dadurch bedeutend größer, sodaß die Länge derselben vor der Reformation zwischen 600 und 950 Worten schwankt, während nach der Innungsreform eine derartige Urkunde ungefähr 5000 Worte umfaßt. Der Schluß des Innungsbriefes ist vor der Reformation in allen Innungsbriefen derselbe, nach der Reformation finden wir einen Unterschied zwischen den vom Rat und den von dem Fürsten bestätigten Innungsbriefen.

Was die Kosten der Innungsbriefe anbetrifft, so ist darüber sehr wenig Material erhalten. Im Jahre 1594 findet sich unter

---

Von GOTTES GNADEN Wir Johann Fürst zu Anhalt . . . . fügen hiemit zu wissen . . . . es folgen die Artikel . . . . uhrkundlich haben wir unser fürstlich Lehensiegel fürdrucken lassen und uns eigenhändig unterschrieben. So geschehen Zerbst den 6 May Anno 1665.

Wann wir den ihren untertänigsten suchen Stadt gethan, also renoviren wir obbeschriebene Punkta und Artikul und wollen, das die Kauffschneider hinfüro ferner dabey geschützet und gehandhabet werden. Dessen zu Uhrkund haben wir unser fürstlich Secret fürdrucken lassen und eigenhändig unterschrieben. So geschehen Zerbst, den 4. Februarii des eintausendsechshundert fünff und siebenzigsten Jahres. Karl Wilhelm F. z. Anhalt mppria.

[1]) Im Uebrigen vgl. Kapitel 2.

[2]) Die Einteilung des eigentlichen Inhalts des Innungsbriefes nach Artikeln finden wir erst nach der Reformation in Zerbst.

den Ausgaben der Gewandschneider eine Notiz, die besagt, daß der Innungsbrief 12 Taler 14 Groschen gekostet habe[1]). 1625 bittet dieselbe Innung in einem Schreiben an die Regierung[2]), die Kosten des Innungsbriefes bei der alten Taxe von 47 Talern zu belassen. Im Jahre 1718 war Johann August zur Regierung gekommen; da damals die Innungsbriefe noch auf Pergament geschrieben wurden, so waren ihre Kosten nicht gering. Es zahlten die Gewandschneider, Schmiede, Bäcker, Fleischer, Kramer, je 50 Reichstaler, die Lohgerber und Seifensieder sogar 60 Reichstaler. Im ganzen betrug die Einnahme für die renovierten Innungsbriefe von den damals bestehenden 39 Innungen 994 Reichstaler. Umsomehr muß es befremden, eine wie geringe Gebühr die Nadlerinnung im Jahre 1733 für ihren renovierten Innungsbrief zu zahlen hat[3]). Es werden die Kosten des Innungsbriefes auf Bitten der betr. Innung oft herabgesetzt, ja manchmal ganz erlassen. So setzt die Bäckerinnung im Hinblick darauf, daß sie die Stadt im dreißigjährigen Kriege vor Plünderung durch Beschaffung von Proviant oft errettet hatte, durch, daß ihr die Kosten erlassen wurden.

Das Innungswappen. Die Innung hatte als äußeres Wahrzeichen ein Wappen, das meist in rundem Felde irgend welche Handwerksembleme enthielt mit einer kurzen Umschrift, in der der Name genannt war. Ich habe in sämtlichen Innungsbriefen, die mir aus dem Zerbster Stadt- und Staatsarchiv zu Gebote standen, nur einmal den Fall gefunden, daß in einem Artikel das Wappen für das Siegel direkt vorgeschrieben ist. Das ist im 23. Artikel der Ankuhner Schuhmacherinnung[4]), wo es folgendermaßen heißt: „Wer einen Lehrbrief fodert, der soll der Innung 6 Groschen für das Siegel: worin sie einen Schuh mit einem Werkmesser mit dieser Umschrift: „Schusterinnung auff Hochfürstl. Freiheit Ingesiegel" führet, 3 Groschen dem Schreiber, und einen Groschen dem Jungmeister oder Boten entrichten." Während vor der Reformation vielleicht mehrere Innungen in ihrem Wappen das Bild ihres Heiligen geführt haben, hat sich dieser Brauch nur bei einer Innung bis nach der Reformation erhalten. Die Schmiedeinnung hat 1607 ein Siegel, auf dem sich die Figur eines Heiligen mit Bischofstiara

---

[1]) Aus dem Gewandschneiderrechnungsbuch, das die Jahre 1575–1604 umfaßt, in der Lade der Gewandschneiderinnung (H. A. H.- u. St.-Arch.)

[2]) H. A. H.- u. St. Arch. Zerbster Hauptarchiv 138, 42.

[3]) Es findet sich daselbst folgende Berechnung:

10	Taler	2	Groschen	pro konfirmatione
3	"	—	"	pro concept
2	"	16	"	pro mundo
1	"	12	"	pro pergament, kapsel etc.
—	"	16	"	pro copial
—	"	6	"	pro sigillo
18	Taler	2	Groschen.	

Die Zinngießer zahlten 1745 33 Reichstaler 12 Groschen, die Korbmacher in demselben Jahre 9 Reichstaler 12 Groschen.

[4]) H. A. H.- u. St. Arch., N.-O. 1638. — Innungsbrief aus dem Jahre 1624.

auf dem Haupt und Bischofsstab in der Rechten, in der Linken führt die Figur einen Hammer. Zu ihren Füßen befindet sich ein Wappenschild mit einem Hufeisen. Die Umschrift ist leider lädiert. Sonst haben die Innungen, wie schon erwähnt, die Handwerksembleme auf dem Wappenfeld[1]).

§ 8.

Die Verwaltung der Innung.

Die Innung wurde hauptsächlich durch die ordentlichen Versammlungen ihrer Mitglieder verwaltet. Sie waren die Vereinigungen sämtlicher stimmberechtigten Meister und die Beschlüsse und Entscheidungen solcher Versammlungen hatten für die Innung Gesetzeskraft. Wir müssen von vornherein zwischen ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen unterscheiden. Jedes Handwerk hielt seine Morgensprachen ab, deren Anzahl bei den verschiedenen Innungen jährlich zwischen 2—4 schwankt[2]). In ihnen kommen sämtliche Handwerkssachen zur Sprache, ihr Termin war festgesetzt durch den Innungsbrief. Bei manchen Innungen wurde auch jedesmal bekannt gemacht, so schickt der Richter der Hirten einen Brief an die Hirten herum, um ihnen den Tag der Zusammenkunft bekannt zu machen. Schon im Innungsbrief der Brauer 1375 und der Schneider 1381 wurden 3 Morgensprachen erwähnt. Sie fanden morgens statt. Jedenfalls verdankt die Versammlung ihren Namen dem Umstande, daß die Innung an dem Tage ihres Heiligen wohl nach vorher abgehaltener Frühmesse ihre Hauptversammlung abhielt. Da die Innungen sich selbst ganz nach dem Muster der Stadtverwaltung organisierten, so bezeichnete man ihre Versammlungen mit demselben Ausdruck (Morgensprake), mit der man die Bürgerversammlungen benannte. Nach Heyne[3]) wurde dieser Name früher nur für die Beratungen eines Rates oder eines Richterkollegiums zur Morgenzeit gebraucht. Wenn aber Heyne aus diesem Umstand auf die angesehene Stellung der Innungen schließt, so geht er entschieden zu weit. Die erste Morgensprache, die uns im Protokoll

---

[1]) Die Drechsler haben, wie die Drechsler in Leipzig (vgl. Mummenhoff. Der Handwerker, S. 74, Beilage 9) im Wappenfeld eine Schachfigur, den Springer. Die Gewandschneider einen Tuchballen mit darauf liegender Elle und Schere, darüber ein Herz mit den Buchstaben G. I. (Gewandschneider-Innung).

[2]) So hatten

a. die Bäcker: 1. Morgensprache: Montag nach Miserikordias domini, 2. Montag nach Johann Baptiste, 3. Montag nach Bartholomäi, 4. Montag nach Andreä,

b. Zimmerleute: 1. Morgensprache: Montag nach Barthol., 2. Montag nach Martini, 3. Montag nach Fastn., 4. Montag nach Trinit.

c. Drechsler: 1. Morgensprache: Sonntag Estomihi, 2. Sonntag v. Bartholomäi

d. Fleischer: 1. Morgensprache: Montag nach Quasimodogeniti, 2. Montag nach Nativitatis Mariä.

Ferner haben die Kürschner und Lohgerber jährlich 3 abgehalten.

[3]) Heyne, das altdeutsche Handwerk. S. 136.

erhalten ist, ist die Brauermorgensprache aus dem Anfang des Jahres 1447[1]). In den Quartalen, wie die Hauptversammlungen auch genannt wurden, weil bei den meisten Innungen 4 solche jährlich stattfanden, wurden die internen Innungsangelegenheiten geregelt und die ordentlichen Beiträge bezahlt. Ein Quartal war das sogenannte Hauptquartal; auf ihm wurde der Innungsbrief jedesmal verlesen, „damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen"[2]). Außerdem fand auch die Wahl der Obermeister und, da diese meistens die Kasse führten, die Rechnungsablegung derselben an diesem Tage statt. Sie wurde bisweilen, so im Tuchmacherinnungsbrief aus dem Jahre 1669, auch „Kapitel" genannt.

Den Verlauf einer solchen Versammlung stellt der erste Artikel des Zeugmacherinnungsbriefes aus dem Jahre 1694[3]) fest. Nachdem das Handwerk beim Obermeister oder, wie die Bäcker, im Innungshause[4]) sich versammelt hat, leiten die Obermeister die Versammlung mit einer kurzen Ansprache und Ermahnung zur Ruhe ein (das Zeichen für Stillschweigen war ein Schlag mit dem Hammer oder einem Stock auf den Tisch). Darauf geben die Obermeister eine Übersicht über das verflossene Jahr, legen ihre Rechnung ab, und werden entlastet. Nunmehr werden die Beiträge gesammelt und Beschwerden und Wünsche der Innungsmitglieder vorgetragen. Darauf schreitet man zur Wahl neuer Obermeister (über die Wahl s. später) und verpflichtet dieselben auf den Innungsbrief, der verlesen wird. Eigenartig ist, daß die Tischlerinnung nur eine ordentliche Versammlung am Montag nach Miserikordias domini hat. Natürlich war Pünktlichkeit und regelmäßiges Erscheinen bei diesen Versammlungen vorgeschrieben. Die Versammlung entbehrt nicht einer gewissen Feierlichkeit; bei vielen Innungen war es vorgeschrieben, daß die Meister im Mantel zu erscheinen hatten (es waren dies die schwarzen Innungsmäntel). Sie saßen in der Reihenfolge, wie sie das Meisterrecht erworben hatten. Es war verboten, dem Obermeister in die Rede zu fallen oder sonst den Gang der Verhandlung zu stören.

In den Quartalen mutet auch der Geselle, bevor er sein Meisterstück machen durfte, und entrichtet dort auch sein Mutgeld. Oft wurde auch das Verhältnis von Meister und Gesellen hier besprochen und der Lohn der letzteren festgesetzt[5]). Nur die Obermeister haben das Recht, eine Versammlung zu berufen. Wer aus irgend einem besonderen Anlaß, sei es einen Streit zu schlichten, eine wichtige

---

[1]) In den Protokollen der Innungsmeister, vgl. § 1.
[2]) Sattlerinnungsbrief, Herz. A. H.- u. St.-Arch. N.-O. 1600.
[3]) Zeugmacher-Innungsbrief. A. H.- u. St.-Arch. N.-O. 1670.
[4]) In dem Bänkehaus der Bäcker am Rathause befand sich ein großer Versammlungssaal.
[5]) Der 7. Artikel des Tuchmacherinnungsbriefes aus dem Jahre 1669 lautet: Die Meister sollen mit gehabten Rat der Innungsbrüder, nach Erheischung der Zeit Macht haben, den Gesinde- u. Arbeitsleuten, alß Knappen, Spinderinnen und was dem Handwerke zugehörig, den Arbeitslohn zu steigern und auch zu verringern.

Angelegenheit zu erledigen, Aufdingen oder Lossprechen eines Fremden oder Innungsverwandten, die Innung zusammenfordern lassen wollte, mußte zum Obermeister gehen und dort sein „Forder-“ oder „Sende“geld hinterlegen. Dieser beruft durch den resp. die Jungmeister oder wie es später allgemein üblich war, durch den Innungsboten, durch mündlichen Auftrag oder dadurch, daß er das Zeichen[1]) mit herumschickt, die Versammlung. Das hierbei natürlich ein Innungsmitglied eine geringere Summe als Fordergeld zu hinterlegen brauchte, als ein Fremder bedarf wohl kaum der Erwähnung. Wer nun ohne Grund von der Versammlung fern blieb oder zu spät kam, mußte Strafe bezahlen[2]). Verboten war es ferner den Innungsmeistern, von den Verhandlungen etwas zu erzählen, doch hatte jeder die Pflicht, staatsschädliche Machinationen in der Versammlung der Obrigkeit anzuzeigen.

Außer diesen Versammlungen, die nur ernste Beratungen waren, und an die sich nur selten ein fröhlicher Trunk anschloß, gab es auch gesellige Zusammenkünfte (Kollationen), bei denen sich die Innung an Speise und Trank ergötzte und über dem Vergnügen die Sorgen vergaß. Bei allen Versammlungen war es verboten, mit blanker Wehre zu erscheinen[3]), und wer, vielleicht in angetrunkenem Zustande den anderen mit gezückter Wehre angriff, „derselbige soll bezahlen alles, was die Meister und Gesellen des Tages verzehren.“ Selbstverständlich wurde auch derjenige, der die Innung aus einem nichtigen Grunde zusammenfordern ließ, streng bestraft.

Der Obermeister als Verwaltungsbeamter der Innung. In dringenden Fällen stand auch den Obermeistern eine gewisse Exekutive zu. Sie waren die primi inter pares. Ihre Wahl fand bei den meisten Innungen jährlich statt und zwar am 1. Quartal jeden Jahres. Jedoch haben wir auch einige Zünfte, bei denen die ältesten Meister zugleich die Obermeister waren, so bei den Sattlern (4 Großmeister[4]) und den Strumpfwirkern[5]), bei denen es heißt: „die zween ältesten des handwercks sind jederzeit die beiden Obermeister und wenn einer von selbigen verstirbet, kommt der nächstfolgende in dessen Stelle.“ Die Wahl fand entweder von den Großmeistern[6]) oder von der gesammten Innung[7]) aus statt.

---

[1]) Das Zeichen bestand bei den Schmieden in einem Hufnagel, bei den Sattlern und Riemern in einer Ledertafel; später gab es bei letzterer Innung 1. eine Zinntafel mit den eingravierten Namen der Obermeister, die bei der Berufung von Versammlungen herumgeschickt wurde, 2. kleine Ledertäfelchen, die sich ankommende fremde Handwerksgesellen ausliefern ließen (s. später).

[2]) Schon in dem mehrfach erwähnten Innungsbrief der Gewandschneider und Tuchmacher vom Jahre 1321 (vgl. 1 Kap. Anm. 2) heißt es „were ok ennich wand-snyder, nach deme dy meestere senten, queme hy nichtkunde hy sik nicht tydlichem entreden, he scal dat vorbuten met eyme punt wasses tom lichte.“

[3]) Leinweber Innungsbrief (1555). H. A. H. u. St. Archiv.

[4]) Sattler Innungsbrief. H. A. H. u. St. Archiv. N. O. 1600.

[5]) Strumpfwirker Innungsbrief. H. A. H. u. St. Arch., N. O. 1597.

[6]) Bei den Tuchmachern, Schuhmachern u. a.

[7]) Bei den Gewandschneidern, Fleischern, Weißgerbern u. a.

Nach ihrer Wahl haben die Obermeister auf dem Rathause ihren Großmeistereid zu schwören, daß sie sich streng an die Gesetze und Ordnungen und Zucht in der Innung halten wollen. Die Bäcker hatten schon 1344 die Bestimmung, daß die Großmeister vor den Rathmannen einen Eid leisten mußten[1]). Welches sind nun die Pflichten, Befugnisse und Rechte eines solchen Groß- oder Obermeisters?

Die Großmeister hatten die Innung nach außen zu vertreten, sie waren vor der Reformation wichtige Faktoren der Stadtverwaltung, was sich auch darin zeigte, daß die beiden bedeutendsten Innungen, um die Brauerinnung garnicht zu erwähnen, die Fleischer- und Gewandschneider, stets einen Bürgermeister als Obermeister hatten; sie hatten aber auch im Innern die Leitung der Innungsgeschäfte. So hatten sie den Schlüssel der Lade in Verwahrung, die in eines Großmeisters Haus stand; sie hatten die Kasse zu führen, Versammlungen zu berufen, und schließlich stand ihnen auch eine gewisse richterliche Gewalt zu[2]). Ihnen war jedes Innungsmitglied Gehorsam schuldig, sie überwachten dessen Leben und seine Waren, sie hatten im Handwerk auf Friede und Ordnung zu halten[3]). Bei den Strumpfwirkern ist als Hauptpflicht der Obermeister bezeichnet, daß sie darauf achtgeben, daß die Ware der Innungsgenossen gut zubereitet wäre und nicht dem Rufe der Innung schaden könnte. Eine derartige Inspektion und Kontrolle der Innungswaren wurde, soweit die Innung nicht dazu vereidigte Schaumeister hatte, von den Großmeistern ausgeübt. Sie ziehen von Werkstätte zu Werkstätte und prüften die Erzeugnisse ihrer Innung, bei den Böttchern das Maß der Fässer, bei den Leinewebern die Güte und Größe des Linnens, bei den Zinngießern und Goldschmieden die Legierung usw.

---

[1]) Einen Braumeistereid finden wir in Alt Zerbst. Jahrg. 1, Nr. 3: Ich N. N. schwöre zu Gott einen leiblichen Eyd, demnach ich von E. E. Rath allhier zum Großmeister der Bauerschaft erwehlet worden, daß ich darum mein Großmeisteramt besten Fleißes verwalten, keine Eigennützigkeit suchen, noch dem gemeinen Haufen nachhängen, sondern einzig und allein der Brauerinnung Nutzen und Frommen und Aufnahmen befördern, was in der Innung geratschlagt und geschlossen wird, ingeheim halten, den mehreren Stimmen mich nicht widersetzen, über die im Innungsbrief begriffenen Artikel steif und fest halten, auch so oft ich zur Morgensprache oder sonst in der Brauerinnung wegen werde erfordert, mich, wo keine wichtige Hindernisse, willigklich stellen, das mir aufgetragene ausrichten, und wo ich hören, sehen und vernehmen werde, daß etwas von einem oder mehreren der Brauerinnung zum Schaden verrücket oder durchtrieben wird, dasselbe E. E. Rath und den andern Herren Großmeistern und soviel wie möglich verhindern helfen. So wahr mir Gott helfe. Durch Jesum Christum, Amen!

[2]) Sie waren meist von Abgaben frei, ja erhielten oft noch Geld für die Leitung der Versammlung. Fast komisch berührt uns die Bestimmung im Hirteninnungsbrief, wonach jeder Richter und Schöppe derselben 4 Groschen für die Aufsicht bei der Versammlung erhält und wie es im Berichte des Assessoren an die Regierung heißt, „daß sie sich nüchtern darbei erhalten, bekömmt jeder noch einen Krug mit nach hause und sind Zeche und Einlage frey."

[3]) Schmiedeinnungsbrief aus dem Jahre 1566. H. A. H.- u. St.-Arch. N.-O. 1704, „do sich aber irgend ein zwiespalt oder unfrieden unter ihnen erregen wurde, so soll durch den obermeister denselben friede geboten werden."

und konfiszierten die unvorschriftsmäßigen Waren, die oder deren Erlös der städtischen Armenpflege zugute kamen. In späterer Zeit wurden die Befugnisse durch die fürstliche Landesgesetzgebung sehr beschränkt. Es wurde ihnen ein gerichtlicher Assessor beigesellt, der als der Vertreter der Regierung bald größeres Ansehen genoß als der verordnete Großmeister.

Kassenführung der Innungen. Die Obermeister hatten am Ende des Amtsjahres Rechnung über die Ausgaben und Einnahmen der Innung abzulegen, zum Teil auch der Regierung gegenüber. Fast in allen Innungsbriefen finden wir darüber Bestimmungen[1]), oft hört man auch von Klagen der Innungsmitglieder, die sich über die schlechte Rechnungsführung der Obermeister beschweren[2]). Wie groß und schwierig bei manchen Innungen diese Rechnungsablegung war, beweist das Kassenbuch der Gewandschneider (1574—1604). Diese Innung verlieh schon früh ihr Geld an reiche Grundbesitzer gegen mäßige Zinsen, die zunächst in Naturalien bestanden. Wir finden die Einnahmen bald auch die Ausgaben registriert.

Unter den Einnahmen sind folgende Einzelabschnitte zu erwähnen, die jedes Jahr gebucht werden (als Vorlage dient uns das Jahr 1575):

1. Einnahme von Kornpächten,
2. Einnahme von jährlichen Geldzinsen,
3. Einnahme von Innungspfennigen,
4. Einnahme für Wachs,
5. Einnahme für Bier,
6. Hier finden wir die Worte: Hauptsumme uvgenommen,
7. Außenstände eingekommen,
8. Einahme von Viertelsdenaren,
9. Strafgelder.

Dazu kommen noch in manchen anderen Jahren

10. Einnahmen an Barschaft,
11. Einnahmen von neuen Innungsbrüdern.

Die Einnahmen der Gewandschneiderinnung betrugen unter anderem:

im Jahre 1574: 132 Taler 9 Groschen 9 Pfennige,
im Jahre 1579: 159 Taler 6 Groschen 9 Pfennige,
im Jahre 1581: 272 Taler 20 Groschen 10 Pfennige[3])

Die Ausgaben der Innungen waren natürlich verschieden. Um nur ein annäherndes Bild von den Ausgaben der genannten Innung zu geben, lassen wir ihre Ausgaben aus dem Jahre 1574 folgen:

[1]) Vgl. H. A. H. u. St. A. R. O. 1600.
[2]) Die Leineweber beschweren sich 1601 über ihre Großmeister, weil sie falsche Rechnung führten und selbst keine Beiträge zahlten.
[3]) Die Pest, welche in diesem Jahre in Zerbst wütete, scheint der Grund gewesen zu sein, daß sehr viele Außenstände bezahlt wurden.

6	Taler	15	Gr.	—	Pfg.	arme leuthe zu spende gebenn,
—	"	7	"	—	"	vor ein newes regiſter,
—	"	12	"	—	"	abgebrannten leuthen, vm gottes willen geben,
9	"	—	"	—	"	innungsphennig zu Radhaus geben,
—	"	1	"	6	"	die beckere, ſneyder, vnd andere zu Radhauſe zu beſcheyden,
48	"	19	"	6	"	had der gemeine bruder kollation gekoſt,
9	"	14	"	5	"	had unſer rechen-kollation gekoſtet,
25	"	—	"	—	"	andreas ſchunna auf zinſen getan jerlich mitt 6 ſcheffel rocken auf natiuitatis chriſti anni 75 anzufahen zu verzinſen, tut 28 Reichstaler 12 Gr.,
—		16		8		vor wax ins hospital gegebenn.
104	Taler	14	Gr.	1	Pfg.	Summa Summarum.

Natürlich kamen auch noch andere Ausgaben hinzu, vor allen Dingen ſtiegen die Koſten der Innungsmahlzeit, was in dem Schriftſtück mit „gemeine Bruderkollation" bezeichnet iſt. Schon 1580 belaufen ſich ihre Koſten auf 57 Taler und 1601 auf 89 Taler. Andere beſondere Ausgaben waren z. B. im Jahre 1580 24 Taler für die Erbauung von Kirchenfenſtern an St. Nikolai und 1594 12 Reichstaler 14 Gr. für der Erneuerung des Innungsbriefes.[1])

Bei den Kaſſenführungen kam es zu wiederholten Malen vor, daß ſich bei der Rechnungsablegung herausſtellte, daß die Innung über ihren Etat gewirtſchaftet hatte. Da findet man denn Bemerkungen, wie: „7 Taler 6 Gr. 6 Pfg. dem borgermeiſter Hanns von Ihena gebenn, daß ſeine Ausgabe die Einnahmen vbertroff." die Innungsmeiſter haben natürlich auch das Recht, ſich Geld aus der Kaſſe zu leihen, vorausgeſetzt, daß welches darin enthalten war[2]). Auch die Bäckerinnung war ſehr wohlhabend. Wir erfahren ſchon aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts von ihr, daß ſie eine Hufe Landes beſaß. Das Geld der Innung wurde in der Lade aufbewahrt, am Ende des Amtsjahres mußten die Obermeiſter, wenn ſie ihre Rechnung ablegten, zugleich ein Regiſter über die Außenſtände der Innung vorlegen. Doch nicht immer kam es dazu. Dann hinderten beſondere Umſtände eine derartige Rechnungsablegung. Beredter als manche genaue Schilderung ſprechen dann kurze Bemerkungen von Not und Kriegsgefahr. So heißt es 1583 (1586 lautete eine Bemerkung ebenſo) „Großmeiſter ſeindt noch ge

[1]) Mit dem Jahre 1600 kommt eine beſondere Rubrik mit der Ueberſchrift: „Für Gerichts- und Botenkoſten." Schon damals beginnt alſo das Prozeſſieren der Innungen untereinander und aus dem Jahre 1663 berichten uns die Bäckerinnung, daß ſie für einen Prozeß „an Gerichts-, Advokaten und Schreibgebühren" mehr als 50 Reichstaler ausgegeben habe.

[2]) H. A. H. u. St. Arch. N.-O. 1597.

wesen und geblieben dieweil man des Sterbens halben nicht rechnungen thun kunnen". In dieser Zeit wurde die Stadt Zerbst von der Pest heimgesucht.

Die Innungseinkünfte waren teils ordentlicher teils außerordentlicher Natur. Die Handwerke hatten eine wöchentliche, monatliche oder auch jährliche Umlage unter den Innungsgenossen, die natürlich für die Meister größer war, als für die Gesellen, „um die inninge desto bas zu erhalten", wie es bei den Kürschnern ausdrücklich heißt[1]). Bei diesen mußte jeder Meister oder Meisterin auf jeder Morgensprache 4 Pfennige hinterlegen. Bei den Seifensiedern beträgt die vierteljährliche Umlage 8 Gr. (für Lichtzieher 2 Gr.)[2]). Zu diesen regelmäßigen Einnahmen der meisten Innungen kamen noch die Gelder für Aufdingen und Lossprechen der Lehrjungen oder die, welche zur Erlangung des Meisterrechts bezahlt wurden. Während die Kosten für Aufdingen und Lossprechen im Wesentlichen von 1500—1700 dieselben blieben, wurde die Erlangung des Meisterrechts durch Erhöhung der Kosten desselben in dieser Zeit immer mehr erschwert. Zunächst war es Sitte gewesen, daß die Innung den Innungsdenar für Erlangung des Meisterrechts erhielt, von dem ein drittel der Herrschaft, ein zweites dem Rate, und das dritte der Innung zufiel[3]) (bei einigen kamen hierzu noch ein einfaches Meister essen hinzu). Am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts wurden viele Extrabeitäge von den Meisterwerdenden verlangt. Bei der Kramerinnung wurde außer den 72 Reichstalern Innungsdenar noch folgende Summe verlangt:[4])

An stadt einen virtell bieres drei	reichstaler	12	gr.
zu erhalttung der newen mentel und hüte	1 Taler	12	=
wegen der mutungen	1 =	12	
zu erhaltung der Crahmerbothen vndt frohen	1 =	12	=
zum convivio	1 =	6	=
zu erhaltung der gekauften leichentücher . .	2 =	6	=
wegen erhaltung der gekauftt Johann Innungsbrief	2 =	6	=
sma	12 Taler	18	gr.

[1]) H. A. H. u. St. Arch. N. O. 1706.

[2]) Im Barbier Innungsbrief aus dem Jahre 1538 (H. A. H. u. St. A. Zerbster Hauptarchiv 62, 3) lesen wir von folgender Sitte: Furten soll auch wie vor alters gewesen, ein ieglicher meister zweene pfennige vnd der gesell einen pfg. alle Sonntage in dem Fenster stecken lassen, vndt welcher meister oder geselle seinen pfennig nicht einstecken würde, der soll 1 gr. zur busse verfallen seyn, die meister undt gesellen wollen unter den gesellen einen schaffner erwehlen, derselbe soll alle Sonntage das geldt auss den fenstern holen vndt in des obermeisters behausung bringen.

[3]) Nach einer Urkunde des Zerbster Stadtarchivs (vgl. Liesegang, die Magdeburger Schöffensprüche I S. 180. Becker, Der Haushalt der Stadt Zerbst 1460—1510, dargestellt nach dem Handbuch des Rats zu Zerbst (Doktor Dissertation), S. 15 f.) die vor 1500 entstanden, erhielten von den Innungspfennigen (denare) ein drittel die fürstliche Herrschaft, das zweite drittel der Rat und das letzte drittel die betr. Innung.

[4]) H. A. H. u. St. Arch. Zerbster Hauptarchiv 62. 6.

Zu solchen Einnahmen kam noch ein gewisser Teil der Geldstrafen hinzu und sonstige Zuwendungen an die Innung. Ueber die Anwendung der Strafgelder finden wir im 30. Artikel des Zeugmacherinnungs-Briefes aus dem Jahre 1644 die Bestimmung[1]), daß die Strafgelder, die von einem einzelnen Meister oder Gesellen gezahlt wurde, wenn sie 3 Gr. betrugen, nur der Innung, darüber hinausgehende Beträge aber in 3 gleichen Teilen der Rentkammer, dem Rate und der Innungslade zufallen sollten.

§ 9.

Richterliche Befugnisse der Innungen[2]).

Mit der Ausbildung des Zunftzwanges und der politischen Entwickelung der Zünfte macht sich auch die Erhöhung der richterlichen Befugnis der Innung geltend; seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts hat die Innung eine hohe Strafgewalt, die sich teilweise auch auf außerhalb der Innunge stehende Fremde erstreckt, wenn sie das Privilegium der Innung verletzten. So hatten die Tuchmacher und Gewandschneider das Recht, jeden Tuchhändler, der nicht zu ihrer Innung gehörte, und dem sie nicht den Tuchhandel „verlovet" hatten, die Waren abzunehmen und ins Hospital zu liefern. Ferner wenn fremde Gesellen im Umkreise der Bannmeile oder des sonstigen Innungsgebietes (später findet man hierfür die Bezeichnung Innungsdistrikt) Störerei trieben, d. h. entweder selbständig Aufträge ausführten oder mit Innungswaren handelten, so wurden ihnen diese Waren und ihr Handwerkzeug von der Innung abgenommen. In welchen Fällen war nun die Innung berechtigt, ihre Mitglieder in Strafe zu nehmen, und wieweit erstreckte sich überhaupt ihre richterliche Befugnis?

Noch bis zum Ende des 16. Jahrhunderts besaßen die Zünfte große richterliche Gewalt[3]). Sie konnten ihre Mitglieder erstens mit Geldstrafen belegen und zweitens sie zeitweise oder drittens völlig vom Handwerk ausschließen. Geldstrafen wurden den Innungsmitgliedern auferlegt wegen Unpünktlichkeit, Nichterscheinen oder ungehörigen Benehmens bei den Versammlungen und Innungsbegräbnissen, bei Streiten und Fluchen, bei Offenbarung des Innungsgeheimnisses, wenn bei der Inspektion ihre Ware nicht gut genug war, wegen Fehler bei Meisterstück und sonstiger leichterer Verstöße. Ganz summarisch heißt es bei den Gewandschneidern, in dem schon mehrfach erwähnten Innungsbriefe aus dem Jahre 1321: „breke ok

[1]) H. A. H. u. St.-Arch. N. O. 1670.

[2]) Ueber Zunftgerichtsbarkeit, vgl. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13.–16. Jahrhundert. — Meyer a. a. O. I S. 31 ff. Schmoller, Forschungen I, 2 S., 23 ff.

[3]) In der erwähnten Urkunde (1487 Mai 31, vgl. § 3 Anm. 8a) heißt es: „nach beiderseits behaltener Protestation gegen die Irrung der Innungen ist bewilliget und verhandelt, daß die, welche in einer Innung sich Uebertretung schuldig machen, mögen von den Innungsmeistern nach ihren Innungsbriefen gestrafet werden . . . ."

ennich man in de inninghe wat, he scal dat vorbuten met eime punt wasses." Bei gröberen Uebertretungen der Bestimmungen des Innungsbriefes, wie z. B. bei mutwilligem Widerstand gegen die Obermeister, bei andauerndem Nichtzahlen der Innungsquoten, oder falls die Meister etwas gegen die Innung oder ihre Gesetze ausführten, was dem Rufe der Innung oder seinen Mitmeistern schadete, wurde ihnen das Handwerk auf eine bestimmte Zeit gelegt, d. h. sie wurden für diesen Zeitraum als nicht zur Innung gehörig angesehen, bei der Umfrage (s. später) wurden sie übergangen, und sie durften ihre Waren nicht zu Markte bringen. Man nannte dieses Strafverfahren, das „kaltlegen" eines Meisters. Wir finden die Berechtigung hierzu in dem Innungsbrief der Schneiderinnung von Roßlau 1612 schon bedeutend eingeschränkt: Würden sich auch einige Meister nicht büßen lassen, sondern widersetzig machen wollen, sollen sie (die Obermeister als Vertreter der Innung) ferner macht haben mit deß ambts Roßlau vorbewußt, denselbigen das handtwerk zu legen. Dieses Recht, Innungsmitglieder kalt zu legen, wurde den Innungen bald genommen (vergl. § 4). Am 18. September 1654[1]) schreiben die Obermeister des Stellmacherhandwerks, daß seitdem ihnen das Recht des Kaltlegens — „so doch ein uralter wohlhergebrachter und in allen vornehmen stedten im H. Röm. Reich bei den Innungen üblicher Gebrauch, vnd noch z. Z. keinen außer unserm, dem Rademacherhandwerke verboten ist" — bei Vermeidung von 10 Reichstalern Strafe genommen ist, die Jungmeister ꝛc. überhaupt nicht mehr zu den Innungsversammlungen kämen, so bitten sie nach der „Kassierung des Kaltlegens" wenigstens ihnen ein anderes Mittel in die Hand zu geben, um die Meister zum Gehorsam zwingen zu können.

Fühlte sich aber ein Innungsmitglied mit Unrecht bestraft, oder wie es im Tuchscherinnungsbrief 1663[2]) heißt: „doch aber da jemandes der straff halben zue sehr beschwert wurde", so hatte er das Recht der Appellation an die Herrschaft oder den Rat. Völliger Ausschluß eines Innungsmitgliedes fand nur bei bewiesener Unehre desselben statt (vgl. religiös sittlicher Charakter der Innungen). Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts war ein derartiger schandvoller Ausschluß eines Mitgliedes aus der Innung ohne die Einwilligung der Herrschaft nicht möglich; diese aber wurde wohl nie gegeben. Jedenfalls ist uns seit 1600 keine derartig harte Bestrafung eines Innungsmeisters bekannt.

§ 10.

Aemter der Innungen.

Mit der Vergrößerung und dem Aufblühen der Zünfte wuchs natürlich das Arbeitsfeld der Obermeister, die zum Zweck ihrer Arbeitsentlastung bei den meisten Innungen Vertreter und Hilfs

[1]) H. A. H. u. St. Archiv. Zerbster Hauptarchiv 139, 22.
[2]) H. A. H. u. St.-Arch. R. D. 1599.

kräfte erhielten. Neben den Großmeistern gab es meist noch Beisitzmeister, die ihnen besonders bei der Kassenführung assistierten. Teilweise gab es auch mehrere Obermeister, von denen einer das eigentliche Oberhaupt der Innung bildete. So hatten die Kramer 6 Obermeister (Kramermeister genannt) und bei der Schuhmacherinnung lautet der 15. Artikel des Innungsbriefes aus dem Jahre 1626[1]: „Die Schuster mügen küren und erwehlen zwölff fromme leuthe aus ihrer Gulde, die sollen ihnen helfen rahten in allen nottürftigen Sachen, was ihrer Gulde und Werke nötig sein will, und wann die Meister rechnen wollen oder Morgensprache halten, sollen die zwölffe dabei sein"; und zwar wurden diese 12 Mann nicht etwa von den Obermeistern dazu bestimmt, wie es bei den Beisitzmeistern meistens der Fall war, sondern sie wurden von der gesamten Innung zu ihrem Amte gewählt. Wie wir schon erwähnt haben, führte die Regierung 1667 die fürstlichen Beisitzer, auch gerichtliche Assessoren genannt, ein.

Die 2 oder 4 jüngsten Meister der Innung wurden Jungmeister genannt und hatten als solche die Verpflichtung, wenn kein Innungsdiener vorhanden war, die Innung zusammen zu rufen, sie waren die Boten der Innung, mußten bei Gelagen aufwarten, bei Meistermahlzeiten das Vaterunser oder sonst ein Gebet sprechen und die in der Innung verstorbenen zu Grabe tragen, außer in Pestzeiten. Da bei vielen Innungen die Meisterssöhne von solchen Verpflichtungen entbunden waren, so kam es zu bitteren Beschwerden der Jungmeister über die Bevorzugung derselben, die schließlich die Regierung bei der Innungsreform zu energischen Maßregeln veranlaßte. Es war eine harte Schule, die die Jungmeister seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts durchmachen mußten, bis sie auf die Stufenleiter der Innungsämter zum nächsten Amte kamen. Seit 1650 finden wir bei den meisten Innungen auch das Amt eines Schaumeisters[2]), während früher die Großmeister die Ware zu beschauen hatten[3]). Bei den Tuchmachern finden wir im Jahre 1657 in einem Briefe, daß sie, um den einheimischen Tüchern ein besonderes Erkennungszeichen zu geben, nach dem Bau des neuen Innungsfärberhauses, wie sie selbst sagen „zu bemerk und stempelung unseres tücher in den Stahl, auf der einen Seiten das kleine fürstliche auf der anderen Seite das hiesige Stadtwappen mit der Ueberschrift: „Zerbster Tuchmacher Färberhaus", stechen oder graben lassen, welcher Stahl dreyen der aeltesten meister so entweder in

[1]) H. A. H.- u. St.-Arch. N.-O. 1605.

[2]) Ueber Schaumeister vgl. Rößler, Altprager Stadtrecht. S. 24. Wehrmann, Lübeckische Zunftrollen. S. 295.

[3]) Im Seilerinnungsbrief heißt es: zum achten dieweil sichs zutregt, dass ein meister bisweilen die leuthe mit boser ware besteckt, so soll der altmeister mitt einem gesellen alle iahr 2mal ufs wenigste, wenn es ihnen am aller bequemsten ist, herumbgehen und in eines jedenn meisters hause die wahre besichtigen und beschneiden. Nach einer Willkür der Seilerinnung aus dem Jahre 1561 (in Privatbesitze des Herrn Uhrmachers Schwenke-Zerbst.)

fürstlicher kanzlei oder im Rathause allhier dazu absonderlich vereidigt werden sollen, anzuvertrauen sei."[1]) 1769 finden wir noch 2 Schaumeister bei dieser Innung, zu denen jedesmal die auf die beiden ältesten Meister folgenden Meister bestimmt wurden[2]). Bei denselben Tuchmachern finden wir schon 1590 einen Kesselmeister, der die Aufsicht über das Färberhaus hatte und es instand zu halten hatte. Außer bei dem Jungmeister und meist auch bei dem Beisitzeramte erlangte man die anderen Aemter nur durch die Wahl sämtlicher stimmberechtigter Innungsmitglieder. Freilich sehen wir, daß bei einigen Innungen die Obermeister ihre Nachfolger und auch über andere Aemter bestimmten. Wer zu einem Amt erwählt war, mußte dasselbe annehmen, falls er es nicht annahm oder es niederlegen wollte, mußte er Strafe zahlen (diese betrug bei den Kramern z. B. im Jahre 1626 12 Reichstaler[3]), bei den Tuchmachern 1590 3 alte Zerbster Schock).

Wenn ein Meister Aemter in einer Innung bekleidet hatte, mußte er 2 Jahre lang „ruhen" d. h. durfte er kein Amt bekleiden, außer bei zu geringer Anzahl der Innungsmitglieder und aus anderen zwingenden Gründen. Während nun in kleinen Innungen fast jeder Meister ein Amt bekleidete, bildeten sich bei den großen Innungen die Aemter immer mehr zu Ehrenstellen heraus. Die Meister, die das Geschick einer solchen großen Innung zu leiten hatten, trennten und erhoben sich über die Innung. Die große Anzahl der Meister des Schuhmacherhandwerks und die damit verbundene weitverzweigte Innungsverwaltung mit den 2 Obermeistern und den Zwölfmannen bewirkte um 1680 eine Ausschließung der anderen nicht amtierenden Meister von den Innungsvertretungen, ja auch von den Innungskollationen[4]).

---

[1]) H. A. H. u. St.-Arch. N.-O. 1602

[2]) Der Wortlaut eines solchen Schaumeistereides ist uns im H. A. H. u. St.-Arch. N.-O. 1150 erhalten: Ich N. N. schwöre hiermit zu dem Allmächtigen diesen wahren, leiblichen Eyd, daß ich nebst meinem mir zugeordneten Mitmeister, so oft ich zum Schauen werde gebraucht werden, bey den Tuchmachern zu Zerbst, oder sonst bey den Kaufleuten und Tuchhändlern, die verfertigten, vorhandenen und mir zu zeigenden Tücher und Tuchmacherwahren genau beschauen, ob es fremde und tüchtig gearbeitete Ware sey, beurteilen, kein Tuch, es habe denn nach Inhalt der Innungsartikel, wenn es erfordert, die gehörige Breite, zeichen lassen, iedes nach seinem wahren Werth unparteiisch nach Gewissen angeben, kein Tuch, wenn nicht des meisters Name darein genähet und eingewalket ist, passieren, die solcher Gestalt nicht zu passierenden fremden Tücher und Waren, es sey im Hause oder auf dem Markte, sofort versiegeln und davon der Obrigkeit Anzeige thun, und überhaupt den Pflichten eines ehrlichen und rechtschaffenen Schaumeisters gemäß handeln, auch hierbey nichts tun oder unterlassen wolle, weder aus Freundschaft, Feindschaft, Geschenkgabe, oder um einiger anderer Ursachen willen. So wahr mir Gott helfe und seyn heiliges Wort, durch Jesum Christum, Amen!

[3]) 24. Artikel des Kramerinnungsbriefes. (H. A. H.- u. St.-Archiv. N. O. 1633.)

[4]) Wir haben einen Brief der Schuhmacher an die Regierung vom Jahre 1684, worin sie sich beschweren, daß sie als Innungsmeister mit den Gesellen vor der Türe sich versammlen müßten und nicht vor die Lade gelassen würden. Diese Nachricht bewirkt ein energisches Eingreifen der Regierung.

Viertes Kapitel.

Charakter der Innungen.

§ 11.

Politischer Charakter der Innungen.

Von einer politischen Stellung der Zünfte können wir nur in der Zeit reden, wo sie sich aus der übrigen Bürgerschaft erhoben haben und für die innere und äußere Politik der Stadt wirklich von Einfluß gewesen sind. Die Gewandschneiderinnung, in der das ganze städtische Patriziat vertreten war[1]), die Knochenhauer und Bäcker waren wohl schon um 1350 ratsfähig, d. h. aus ihrer Innung durften Ratsherren gewählt werden. Freilich waren diese nicht als Vertreter ihrer Innung, sondern als Mitglieder des städtischen Patriziats in dem Rate. Doch müssen auch die Innungsmeister als solche eine Stellung in oder, besser gesagt, neben dem Rate sich erworben haben (es waren die Obermeister der 3 erwähnten Ratsinnungen). Jedenfalls lesen wir schon in einer Urkunde vom 1. Februar 1358, die eine Einigung der Stadt Zerbst mit den Fürsten Albrecht II. und Woldemar über die Ratswahl und andere städtische Angelegenheiten enthält[2]): Wy ratmanne, schepen, inningesmeister med dy gancze gemeinheit der stad czu Zerwist arm und rike bekennen und betugen openlike in dissem Briffe.

Während es in einer Urkunde vom Jahre 1355 noch heißt[3]): „Nos igitur consules, scabini seniores que civitatis", also von den Innungsmeistern nicht die Rede ist. Auch vorher finden wir sie in keiner offiziellen Stadturkunde erwähnt. Es folgt also, daß zwischen den Jahren 1355–58 die Innungen als solche Eingang in die Verwaltung der Stadt gefunden haben, ob dieses mit oder ohne Kampf abgelaufen ist, wissen wir natürlich nicht. Zu den Innungen, die so im Magistrat Sitz und vielleicht auch Stimme hatten, kam im Jahre 1381 die der Schröter oder Schneider hinzu (vgl. § 1). Diese Innung war wahrscheinlich aus der Gesamtinnung der Tuchhändler und Gewandschneider hervorgegangen, in in der sie eine ähnliche Rolle vielleicht gespielt hatte, wie später die Lichtzieher bei den Seifensiedern und die Altflicker bei den Schustern (vgl. § 6). Sie scheinen von jeher unruhige Köpfe gewesen zu sein, sodaß ihnen die Innung nur mit gewissen Bedenken gewährt wird. Es wird ihnen verboten, Gesetz oder Willkür untereinander zu halten, die nicht vom Magistrat genehmigt seien, und außerdem behält sich der Fürst vor, bei der geringsten Unbotmäßigkeit die Innung aufzuheben[4]).

---

[1]) Ueber die bevorzugte Stellung von Kaufmannsgilden, vgl. Doren, Zur Geschichte der Kaufmannsgilden im Mittelalter. S. 93 u. S. 175. Im Uebrigen über die politische Stellung der Handwerker. Mummenhoff, Der Handwerker. S. 110 ff.

[2]) Cod. Dipl. Anh. V 130, S. 89.

[3]) Cod. Dipl. Anh. IV 89, S. 65.

[4]) Cod. Dipl. Anh. V 9, S. 10 f, vgl. § 1.

Da die Schröter keinen Ratmann aus ihrer Mitte haben, verbinden sie sich mit den nichtzünftigen Bürgern („der meinheit"), um die bestehende Verfassung zu stürzen. In der Zerbster Ratschronik wird uns die Empörung, von der wir in folgendem handeln wollen, sehr anschaulich berichtet[1]). Es heißt da, daß sich die Schröter mit den Unzufriedenen in den Schenken trafen und dort gegen den bestehenden Rat wühlten. So kam der Fastenabend Mitte Februar 1414 heran. Die Bürgerglocke rief alle Bürger zur allgemeinen Bürgerversammlung (s. später) nach dem Rathause. Das war das verabredete Zeichen. Die Aufrührer rotteten sich zusammen, stürmten nach dem Rathause und brachten hier unter Drohungen ihre Forderungen vor: dat de rad ensolde furder den nien rad nicht kisen, sondern man scholde fortmeher den rad keisen ud den innungen unde jowelk innunge scholde twei ud orer innungen kisen, de solden mang oron innungsbroderen einen radman kesen."[2]) Ja man droht, man wolle das Pfandschloß Lindau besetzen und vom Rate Rechenschaft über sein Tun verlangen. Der Rat ist dem Aufstande in der Stadt nicht gewachsen, er möchte die alten Bestimmungen über die Ratswahlen erhalten, doch wenn er dieser aufgeregten Menge offenen Widerstand bietet, so läuft er in sein Verderben. Schließlich findet er den Ausweg, daß er die Lärmenden an den Fürsten verweist, ohne den eine solche Verfassungsänderung nicht möglich sei. (Im Jahre 1356 hatte der Rat urkundlich dem Fürsten versprochen, ohne die Einwilligung desselben, keinen neuen Ratmann zu wählen[3]). Der Rat selbst erbietet sich, dem Fürsten die Wünsche der Bürger vorzubringen. Hiermit müssen sich die Aufrührer wohl oder übel zufrieden geben, doch tun sie es nicht, ohne zu drohen, daß sie ihren Willen evtl. auch ohne des Fürsten Erlaubnis durchsetzen wollen. Natürlich erfuhr auch der Fürst von diesem Aufstande in der Stadt, schon ehe die Abordnung des Rats vor ihm erschien. Dieser war „thu der tijd deme rade ungnedich". Er benutzte darum die Gelegenheit, um sich an dem Rate zu rächen[4]). Als die Ratsherren ihm die Wünsche des Volkes vortragen, willigt er in dieselben ein und bestimmt, daß der Rat zunächst auf ein Jahr in der verlangten Form gewählt werden sollte. Die Folge war, daß in diesem Jahre ein sehr demokratischer Rat die Geschichte der Stadt leitete. Aber schon hatte man erkannt, daß diese Verfassung nicht die richtige sei, und so siegt schon im nächsten Jahre die Reaktion wieder. Die Schröter wurden aus dem Rathause verdrängt und zugleich die alte Ratswahl wieder angeordnet. So hatte die Zerbster Revolution schließ

[1]) Wäschke, Die Zerbster Ratschronik, S. 38 ff. Becker, Geschichte der Stadt Zerbst S. 27. Auch in anderen Städten ähnliche Aufstände: Heil, Deutsche Städte und Bürger im Mittelalter, S. 102 ff. (z. Magdeburg: Wolter, Geschichte der St. Magdg., S. 73 f.)

[2]) Wäschke, Ratschronik, S. 38 9.

[3]) Becker, Gesch. d. d. St. Zerbst, S. 12.

[4]) Schmoller, Forschungen I, 1, S. 64, schreibt: Die fürstliche Politik brauchte die Innung ab und zu gegen die patrizischen Räte.

lich nur eine Erhöhung der fürstlichen Macht zur Folge. Es wählte also wieder ein Rat der anderen, wodurch sich natürlich gewisse Patrizierfamilien ständig in demselben hielten.

Lange Zeit war nun die Bürgerschaft durch Fehden ihrer Fürsten oder der Stadt in Anspruch genommen. Endlich 1437 kam es durch 2 Bürger zum Aufstand „Hinrik Litzow undè Hinrik Kroegher, de alse rechte upsettere med itwelken anderen oren medehulperen, de si uppe de tijd umbe twivel unde unwillen thu maken bi sik hadden, sik erhuefen[1]). Es kam schließlich dazu, daß zwei angesehene Bürger Peter Becker und Claws Hintze, denen man Schuld gab, während ihrer Amtszeit als Bürgermeister die Stadt schlecht verwaltet zu haben, um ihr Leben zu retten, die Stadt verlassen mußten, und daß sogar gegen das Hab und Gut der Abwesenden sich die Wut des Pöbels richtete. Es war dies Anfang März 1437. Die Angelegenheit zog sich von Mitfasten bis zum Dienstag nach Palmarum hin, also vom 7.—27. März, ohne daß die Erbitterung des Volkes gegen die beiden Flüchtlinge nachließ. Mitten in dieser stürmerischen Zeit beantragen die Bürger eine Verfassungsänderung. Wir erfahren darüber aus dem Protokoll der Innungsmeister vom Jahre 1437 bis 1540[2]). Es heißt da:

> sabato palmarum hebben die meistere vd allen inninghen ingebracht, dat dy Rad schal thu sich nehmen lude vt den inninghen, dy om dar dunken nutte to syn.

Das Verlangen des Volkes geht also darauf hin, selbst mit an der Verwaltung der Stadt teilzunehmen. Der Rat geht, vielleicht eingeschüchtert durch die obenerwähnten Unruhen, auf das Verlangen des Volkes ein, und so wird uns vom Mittwoch nach Quasimodogeniti berichtet, daß der Rat aus den Innungen Leute sich erkoren hat, und zwar finden wir:

aus der	Gewandschneiderinnung	4 Namen,
"	„meinheit"	4 "
"	Knochenhauerinnung	2
"	Schröterinnung	2
"	Lakenmacherinnung[3])	4
"	Schuhmacherinnung	3
"	Bäckerinnung	1

Am Rande dieses Protokolles steht von späterer Hand hinzugefügt: „dies seint vorzeithen die nahmhafftigste innungen gewesen, die zu Rathe gebraucht (wir sehen, daß auch die „meinheid" ihre Vertreter hatte, sie bildete also auch eine Einung). So bildeten die Innungsdeputierten einen Ausschuß des gesamten Bürgertums.

[1]) Wäschke, Ratschronik, S. 97.

[2]) Vergl. § 1 (noch nicht veröffentlicht).

[3]) Die Lakenmacherinnung ist die Innung der Tuchmacher oder Wollweber (in hiesigem Sprachgebrauch Laken = wollenes Tuch.)

Freilich waren hierbei die Innungen als solche in bevorzugterer Stellung, da allein die Gewandschneiderinnung ebensoviel Vertreter hatte, wie die nichtzünftigen Bürger[1]).

Aus einer Verordnung des Rates vom Jahre 1471 erfahren wir auch, welche Stellung diese aus den Innungen erwählten Leute im Stadtparlament einnahmen. Es wurde damals der Verlauf der allgemeinen Bürgerversammlung (der gemeyne borgersprache) folgendermaßen geregelt: Vp die gantze vnd gegewene vullmacht der rede, meistere, hundertmannen, gemeine borgere vnd alle inninghen, die sie eyntrechtiglichen to dem rade gesath hebben, vmb die gemeyne borger vnd inninghen inbesundern durch eyndracht to hebben vnd to holdene tho ordenn vnd eyne jowelke an eyne erlicke stede to schigken, so hebben sie die radh also geschigket vnd hinforder to bliuen geordnet:

> wann nu hinforder eyne gemeyne borgersprache schal wesen, so schall man dartho luden, vnd die borgere durch die bodemeistere dartho verkündigen laten, als man van alder gedan hat; so schollen sich denn die gemeyne borger vnd alle inninghen vp disse nageschrewenen huser finden, vnd aldar ore borgersprache hinforder halden:
>
> 1. die gemeyne borgere und wat van alder to den gemeynen borgheren geghan vnd in orer gespreke gehoret hefft, die schollen unden vp dem radhuse bliuen,
> 2. die gewandsnyder inninghe vp der schriuerye in der schepen dornitze[2]), vnd die
> 3. lakenmakere da süluest vppe dem huse,
> 4. die knokenhouwer vppe dem grothen huse bouen dem marstalle[3]),
> 5. die schomekere vnd gerwer uppe dem wachhuse[4]),
> 6. die becker in dem alden monckhofe in der broderstrate[5]),
> 7. die schrodere in dreuwes allbrechts huse an der egghe an sendte Nicolawes Kerckhowe[6]);
>
> willen nu van den inninghen welche lewer in ores grothen vnd ouersten meisters huse, wan vp die geordende huser ghan, dat mogen sie maken, wu on dat bequemes is, wanthe tur tidt, dat dat die rath bequemliker vnd ordentliker schigken konnen.

---

[1]) Aehnliche Verhältnisse bestanden übrigens in Magdeburg (Wolter a. a. O. S. 75 ff.).

[2]) Dornitze: heizbare Stube oder Saal. Diese Schöffenstube befand sich wahrscheinlich in dem Gerichtshause, das wir später erwähnt finden.

[3]) Es ist der städtische Marstall, der in dieser Zeit bestand.

[4]) Das Waschhaus befand sich in der Nähe des Rathauses bei den Marktbuden.

[5]) Der alte Mönchshof gehörte zu dem Franziskanerkloster in der Brüderstraße, was vielleicht auf eine Zusammengehörigkeit der Bäckerbrüderschaft mit diesem Mönchsorden schließen läßt.

[6]) Die St. Nikolaikirche befindet sich hinter dem Rathause. Es war die Stadtkirche.

sundern dat ouerste rathus schal vor die rede, meistere vnd hundertmannen bliuen[1]). Oft die was sunderkess von der stadt sake weghen to handelnn vnd to donde haddn, adder eyne merglicke der stad nothsake vorhanden qveme, dat denne glikwol die rath die gemeyne borgere vnd alle inninghen, wann des noth vnd behuef worde sien, bie sik bringen vnd bouen up dem rathhuss zo sick erschien mogen.

wann denn die schelle, eyne tidt na der borgerklocke vorlaten, geludet is[2]), so schollen sich die innunghesmeistere, van der gemeyne borgere vnd alle inninghen wegen, bouen vpp dat rathhus in dat schrank[3]), so sie von alder getan hebben, aldar tho sampne finden vnd des rades fürgewen vornemen vnd eyn jowelk an syne innunghe bringen, vnde denn wedderumb der fromen lude rath, gutdunken vnd meynunghe van allen innunghen dem rade wedder inbringen vnde eynen besloth eyntrechlicken darvth maken[4]), vnd wie dar to der gemeyne borgersprake nicht enkommt, den schollen die innunghesmeisters in oren inninghen bie dem alden gesatten pande und der buthe panden und das panth den inninghen geuen[5]).

dusse thosage hebben die gemeyne borgere dem ersamen rade widder enthogen vnd gebeden, dat mann sie late, dar sie van alter gewest sind.

Wir finden das Vorangegangene in den Protokollen der Innungsmeister aus dem Jahre 1471.

In diesem Schriftstücke finden wir auch die verschiedenen Anträge, die die Innungsmeister als Vertreter der Bürgerschaft stellen, wir finden das Gutachten, das die Innungsmeister zu Anträgen des Rats vor die Ratsversammlung bringen. In sehr einfacher Art und Weise sind sämtliche Anträge der Innungsmeister protokolliert und die Anträge, die nicht durchgingen, durchgestrichen worden, oder

[1]) Die Bezeichnung „hundertmannen" für die Volksvertreter finden wir in diesem Protokoll zum ersten Mal in dem Protokoll der Innungsmeister.

[2]) Es wird hier der Unterschied gemacht zwischen der großen Bürgerglocke, die bei der allgemeinen Bürgerversammlung alle Bürger zu ihren Versammlungsorten rief, und der Ratsschelle, die das Zeichen war, daß sich die Innungsdeputierten auf dem Rathause einfinden sollten. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß sich die Versammlungslokale der Innungen alle bei oder doch in der Nähe des Rathauses befanden.)

[3]) Also auch in Zerbst haben wie in anderen Städten diese Vertreter aus der Bürgerschaft eine besondere Bank in der Ratsversammlung (vgl. über derartige Bänke der Innungsvertreter: Wolter, Gesch. d. St. Magd., S. 25 ff., Heil, Städte und Bürger im Mittelalter, S. 104 f. Mummenhoff, Der Handwerker, S. 45 f.)

[4]) Die Innungsdeputierten bringen also den Antrag des Rats wieder nach ihrer Innung zurück, um dann mit dem Gutachten ihrer Innung wieder in die Ratsversammlung zu kommen. Nach diesen Worten scheinen sie auch stimmberechtigt zu sein.

[5]) Diese Bemerkung wirft ein Streiflicht auf die Strafbefugnisse der Innungen. (Vgl. § 9.)

wenn sie später abgeändert wurden, durch Bemerkungen, die spätere Hand hinzufügte, dieses gekennzeichnet wurde. Eine solche Bemerkung sehen wir am Schluß des obigen Zitates.

Worin bestanden nun die Anträge resp. Befugnisse dieser Innungsdeputierten? Sie bestätigen in jedem Jahre die Vollmacht des Rates, daß dieser befugt sein solle, „zu allen der stadt nottorftigen saken vnd handeln", Briefe und Botschaften zu empfangen, sie schriftlich oder mündlich zu beantworten, Gesinde zu nehmen 2c. Sie bewilligen die Türkensteuer oder Mittel zu einem Kriegszuge des Fürsten. Im Jahre 1449 stellen die Innungsmeister den Antrag, daß kein Wende die Brauerinnung sollte gewinnen können[1]). 1454 bitte sie Johann Reppin als Stadtschreiber zu behalten, 1471 stellen sie mit dem Rate die soeben erwähnte Ordnung der allgemeinen Bürgersprache auf. 1476 heißt es, daß die „meistere mit dem rade von der gemeynen Borger wegen eyns geworden" über Bestimmungen, wie sich die Bürger bei Feuersnot und drohendem feindlichen Ueberfall zu verhalten haben[2]). 1520 heißt es, der Rat solle darauf achten, daß die Bäcker auch gute Semmel backen. Im nächsten Jahre weisen die Innungsmeister auf die Inspektion der von den Böttchern verfertigten Fässer hin und 1522 beantragen sie, daß den Mönchen die Biereinführung verwehrt sein solle. Im Jahre 1525 finden wir, dann von der Hand des Stadtschreibers, der die Protokolle zu führen hatte, folgende Bemerkung, die auf einem Zettel den Innungsprotokollen beiliegt:

> Item kurtz hiernach, da ich Mattheus Meisebers am dienste kommen, haben die viertelsmeister vonwegen der borger allhier eynem rathe eingebracht und befolen, dass die scheppen hinfurder nicht sollen mehr znm rathe erkoren noch gefurdert werden

und dann weiter:

> item dass hinfurder die ratspersonen auss den thoren gekoren werden und nicht aus den innunghen.

An der Form dieses Berichtes (befolen) sehen wir, daß es sich hier um ein ziemlich energisches Eingreifen der Bürger in die Verfassung der Stadt handelt. Dadurch, daß dieser Antrag durchging, verschwanden die Innungsmeister aus dem Verwaltungskörper der Stadt, hörten also auch die Innungen auf, eine politische Rolle zu spielen.

In militärischer Hinsicht spielten die Zünfte in Zerbst als solche keine Rolle, wie dies in vielen Städten Westdeutschlands der Fall war. In Zerbst gab es die Einteilung nach Stadtvierteln. An der Spitze jedes Stadtviertels standen 2 Hauptleute, wie dies aus den Bestimmungen über das Verhalten der Bürger bei Feuersnot und

[1]) Wir lesen da: item eodem die hebben sy ingebracht dat man nymand schal laten dat bruwork wynnen, de wendesch geboren is vnd bringen brieue von der negesten stad, dar he by geborn is.

[2]) Vgl. meine Veröffentlichung Alt-Zerbst, Jahrgang 1910, Nr. 10.

bei den drohenden feindlichen Ueberfällen zu ersehen ist[1]). Mit den Bauernkriegen stellte sich für Zerbst die Notwendigkeit heraus, die Bürgerschaft zu bewaffnen. Vermutlich ist damals die Bestimmung ergangen, daß jede Innung eine Anzahl von Bewaffneten zu stellen habe, und aus diesem erkläre ich mir die Erscheinung, daß die Innungen auch später noch verpflichtet waren, zur Erhaltung der Musketen Geld zu geben und Mitglieder zum Innungsscheibenschießen zu stellen. (Im Uebrigen s. besondere Gebräuche der Innungen).

§ 12.

Der wirtschaftliche Charakter der Innungen.

A. Erziehung gediegenen Nachwuchses.

Bei den eigentlichen Handwerken wird zur Abwehr gegen die fremden gleichartigen Handwerke und damit verbunden zur Förderung der eigenen Künstlerschaft eine lange beglaubigte Lehrzeit verlangt. Während man sich in der Entstehungszeit der Innung das Meisterrecht schon durch die bloße Zahlung eines Betrages erwerben konnte, brachte es besonders nach der Reformation die Natur der Sache mit sich, daß eine Lehr oder Dienstzeit bei einem Meister verlangt wurde. Es hat in Zerbst vor der Reformation eine bestimmte Laufbahn des Handwerkers in dem Maße wie nach derselben nicht gegeben. Es gab nur die Meister, das waren die ausgelernten, und die „Knechte", und „Knappen", die lernenden. Erst nachdem Joachim Ernst[2]) mit großer Energie an eine Verbesserung des Handwerksstandes ging, finden wir die Laufbahn des Handwerkers durch die 2 Stufen des Lehrlings- und Gesellenstandes zum Meisterrecht.

„In den früheren Zeiten ist das Verhältnis eines Lehrlings zu seinem Lehrmeister ein vollkommen privates; aber mit der Ausbildung und festen Organisation einer Zunft nimmt diese das Gebiet des Lehrlingswesens als ein ihr unterstehendes und von ihr zu regelndes in Anspruch"[3]). Wir finden in Zerbst den Lehrlingsstand erst nach 1500 erwähnt und zwar schon in scharfer Abgrenzung vom Gesellenstand. Der Knabe mußte vor seiner Aufnahme als Lehrling (seiner Aufdingung) einen Schein seiner ehrlichen Geburt, des Standes seiner Eltern aufbringen. Dann mußte sich ein Angehöriger von ihm für ihn verbürgen, d. h. er mußte für die Treue seines Verwandten mit einer gewissen Summe einstehen, damit dem Meister bei dem event. Weglaufen des Lehrlings kein Schade entstand[4]). Oft mußte auch ein direktes Lehrgeld bezahlt werden, so

[1]) Vgl. vorgehende Anmerkung.

[2]) Vgl. Landesordnung von Joachim Ernst, s. § 4.

[3]). Aus Heyne, Das altdeutsche Handwerk, S. 132. über Lehrlingswesen, vgl. im Uebrigen Meyer, Die Handwerkspolitik d. g. K. u. Fr. W. I, S. 20 ff., Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung, S. 26.

[4]) Ueber derartiges Verbürgen anderer Personen für Neueingetretene, vgl. Hüllmann, Städtewesen I, S. 305, 318, II, 245, 247, außerdem noch Stock, Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens, S. 2.

betrug das Lehrgeld bei den Leinewebern im Jahre 1555 3 Gulden, doch steigen die Kosten der Lehrzeit, mochten sie nun in der Bürgschaft oder im Lehrgeld bestehen, bedeutend. Im Weißgerberinnungs-Brief aus dem Jahre 1652[1]) beträgt die Bürgschaft 130 Reichstaler, ähnlich bei den Töpfern und Schneidern; bei letzteren wird auch verlangt, daß der Lehrjunge sein eigen Bett hält, 12 Gulden Lehrgeld gibt, und außerdem einen Gulden und ein Pfund Wachs für das Aufdingen[2]) bezahlt. Später, vor allen Dingen seit der Innungsreform aus dem Jahre 1744/5, findet man allgemein den Brauch, daß der Lehrjunge zunächst 14 Tage auf Probe in die Lehre ging und dann erst seine feierliche Aufdingung vor der Meisterversammlung stattfand. Natürlich wird auch eine gewisse Lehrzeit verlangt, die sich bei den verschiedenen Innungen zwischen 2 und 5 Jahren[3]) bewegt. Bei den meisten Handwerken wurden die Namen der Lehrlinge in ein besonderes Buch geschrieben (sehr praktisch ist bei den Buchbindern die Einrichtung, wo für die Lehrjungen ein Doppelbuch vorhanden ist, in dem vorn steht, wann sie aufgedungen, hinten, wann sie losgesprochen sind, oder ein sonstiger Vermerk über ihre ferneren Lebensschicksale).

Nach ausgestandener Lehrzeit wird der Knabe zum Gesellen gemacht („losgesprochen" oder „losgezählet"). Die Kosten dieser Prozedur trägt der Meister. Ein Gesellenexamen (Probe) finden wir erst nach der Innungsreform.

Nunmehr beginnt für den jungen Gesellen die Wanderzeit[4]). Ausgerüstet mit der Bescheinigung „wohlausgestandener" Lehrzeit und, seit die Gesellenbrüderschaften existierten, mit einem von diesen ausgestellten Gesellenschein, tritt er die Wanderung an. Von Meisters Söhnen wird die Wanderzeit nur in beschränktem Maße oder gar nicht verlangt. Vor der Reformation finden wir auch in Zerbst das Wandern nicht erwähnt. Es war zunächst die persönliche Sache des einzelnen, erst später, als man erkannte, daß sich die Gesellen im Auslande nur reiche Kenntnisse erwerben konnten, verlangte man eine Wanderzeit, noch später sogar eine bestimmte Dauer derselben[5]).

---

[1]) Weißgerberinnungs-Brief. H. A. H. u. St.-Arch. N.-O. 1643.

[2]) Schneiderinnungsbrief i. H. A. H.- u. St.-Arch.

[3]) bei den Leinewebern betrug die Lernzeit 2 (sp. 3) Jahre

Perrücken, Tuchmachern u. Strumpfwirkern	4 Jahre
Seilern, Pantöffflern u. Seifensiedern .	3
Zeugmachern	4–5
Nagelschmieden	5–6

[4]) S. auch besondere Gebräuche der Innungen.

[5]) Zunächst der Wortlaut einer Kundschaft: Wir geschworenen elteſten Obermeiſter der . . . . . Innung in der Hochlöblichen Reſidenzſtadt Zerbſt tun kundt und bekennen hirmit vor jeder menniglichen, daß Zeiger, der ehrbare Geſelle . . . . . ſeinen ehrlichen Abſcheyd von ſeinem Meiſter genommen als mit Namen N. N. und ſich gegen denſelbigen und einem löblichen Handwerke alle Zeit ehrlich und wohl verhalten, als einem ehrliebenden Geſellen gebühret und wohl anſtehet, gelanget demnach an alle ehrlichen Meiſter und Geſellen unſeres löblichen Handwerks, in was Stadt oder Land ſie wohnen,

Schon der Auszug der Leinewebergesellen nach Magdeburg um 1500[1]) legt für Zerbst die Vermutung nahe, daß um diese Zeit ein Austausch der Arbeitskräfte mindestens mit dieser Stadt stattgefunden haben muß und 1561, als sich die Seilerinnung konstituirt, finden wir unter ihren Gesellen:

2 Gesellen aus Zerbst.	2 Gesellen aus Berlin,
1 Geselle aus Magdeburg,	1 Geselle aus Salzwedel,
1 Geselle aus Schwäbischenhall,	1 Geselle aus Frankfurt a. O.,
1 Geselle aus Erfurt,	1 Geselle aus Nordhausen,
1 Geselle aus Lauf . und	1 Geselle aus Königsberg i. M.

Wir sehen in diesem Falle einen stärkeren Zuzug aus der Mark Brandenburg[2]). Auf die Sitten und Gebräuche wandernder Gesellen komme ich noch später zurück.

Die Innung unterstützte die wandernden Gesellen, weil sie aus ihnen sich ihre Arbeitskräfte ergänzte und der Gedanke an die Wiedervergeltung guter Aufnahme, die solch ein wandernder Gesell fand, förderte den allgemeinen brüderschaftlichen Charakter der Zünfte. Da ich diesen Abschnitt noch später ausführlich behandele, begnüge ich mich hier zu erwähnen, daß fast jede Innung eine Gesellenherberge hatte, die meist mit der Gesellenlade von einem Meister zum andern überging, bei großen Innungen wohl auch in Gasthäusern sich befand. Sie war erkenntlich durch das Handwerksschild am Hause. Natürlich gab es auch hier in Zerbst geschenkte und ungeschenkte Handwerke,

---

unser freundliches Bitten, wollen Zeigern N. N. vor einen ehrlichen Gesellen auf- und annehmen, alles gutes und Beförderung erzeigen und beweisen, solches wollen wir wiederum an einem jeglichen Meister und Gesellen unseres löblichen Handwerks zu jeder Zeit zu verschulden seyn, zu wahrer Urkund haben wir diesen Beweis mit unserm gewöhnlichen Handwerkssiegel bekräftigt. Gegeben in Zerbst (Datum).

L. S. Unterschrift der Obermeister.

Ein Gesellenschein lautet z. B. bei der Seilerinnung. (H. A. H.- u. St. Archiv, A. C. 9, H. 2, Nr. 4, 2): Wir sämtlichen Seilergesellen bescheinigen hiermit, daß der Seilergeselle Karl Strickhardt aus Hannöversch-Minden sich hier bei der hochlöblichen Seilerbrüderschaft abgefunden hat, und sind dabei gewesen 4 gute ehrliche Gesellen und heißen mit Namen:

N. N., Altgeselle,
N. N., als Jüngster,
N. N.
N. N.
N. N., Jungmeister als Zeuge,
N. N., als Obermeister.

Dieses bescheinigt der Obermeister mit Handwerkssiegel und Namensunterschrift.

Daß das Wandern zunächst die persönliche Sache des einzelnen war, beweist Rüdiger, Zunftrollen, S. 87: vortmer welck knecht, de dre jar denet in dem ampte, lüstet et ene tho wanderende, da schall he kündigen den werkmeistern.

[1]) Vgl. Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, herausgegeben von der historischen Kommission der Provinz Sachsen, bearbeitet von Hertel, III, Nr. 1121, S. 659.

[2]) Das sich später die Wanderlust in Zerbst auch entwickelte, sehen wir aus den verschiedenen Protokollen und sonstigen Bemerkungen.

(vergl. Landesgesetzgebung), ohne daß die letzteren einen geringeren Ruf besaßen. Geschenkte Handwerke sind die, bei denen die zuwandernden Gesellen von der Innung oder der Gesellenbrüderschaft ein Geschenk erhielten. Zunächst bestand das Geschenk in einem Willkommenstrunk, den der Altgesell dem Neuangekommenen „schänkte". So wurde bei den Seilern den neuangekommenen Gesellen „for einen halben Groschen Bier und nicht mehr ausgeschenkt". Dieses Bierschänken wird 1609 durch eine landesherrliche Verordnung verboten.

Nachdem der Geselle in der Herberge eingekehrt ist, schickt er zum Oertengesellen (über diesen s. Gesellenbrüderschaften § 14), der für ihn Umschau hält. Besitzt ein Handwerk keine bestimmte Gesellenherberge, so geht der Geselle zu irgend einem Meister, bittet dort um Arbeit; erhält er diese nicht, so geht er zum nächsten und hält auf diese Weise selbst Umschau[1]). Vorbedingung für die gastliche Aufnahme eines Gesellen ist, daß er mit genügender Kundschaft ausgestattet ist.

Sogar in der Kriegszeit (1634) weigern sich die Hutmacher, trotz Weisung und Drohung der Regierung einen Gesellen aufzunehmen, der keinen Geburtsbrief oder Kundschaft vorzeigen kann. Die Regierung zwingt sie zwar, den Gesellen zum Meisterrecht zuzulassen, jedoch mit der Beschränkung, daß er 2 Jahre nach dem Kriege die Kundschaft zu erbringen habe, widrigenfalls er des Meisterrechts verlustig gehe[2]). Ebenso weigerten sich die Gesellen, für jemand umzuschauen, der nicht im Besitze des Gesellenscheines war.

Fast in allen Innungen war es verboten, daß die Meister sich Gesellen „ausschrieben", das h. aus einer andern Stadt sich kommen ließen.

Wenn der Geselle seine Zeit ausgelernt hat, Lehr- und Wanderzeit absolviert hat, ist er befugt, sich zur Erlangung des Meisterrechts zu melden. Bevor er aber zur Verfertigung des Meisterstücks zugelassen wurde, mußte er ein Jahr lang muten[3]). Er muß sich 3 mal in Morgensprachen (Quartalen) der Innung vorstellen, und dabei sein Geld hinterlegen. Bei dem 4ten Quartal zur Verfertigung des Meisterstückes melden. Der Brauch dieses Mutens ist schon von Anfang des Zerbster Innungswesens überliefert. So heißt es bei den Tuchmachern (1321): were ennich man edder frowe, dy der wandmekere inninghe wünnen wil, dy scal sy suken dryes. In

[1]) Ueber die Art, wie das Umschauen gehandhabt wurde, berichtet uns der 12. Artikel des Klempner- und Nadlerinnungsbriefes (H. A. H. u. St.-Archiv, N.-O. 1589): Wenn ein frembder geselle gewandert könnnbt, und zu arbeiten begeret, soll der ordergesell zuerst bei der wittfrau, da eine vorhanden, nachgehends von den ältesten bis zum jüngsten meister umb arbeit schauen; so aber ein meister einen gesellen in Arbeit hätte, wird solcher übergangen und weitergefragt.

[2]) H. A. H. u. St. Arch. Zerbster Hauptarchiv, 162, 56.

[3]) Muten = suchen, wie wir es ja auch öfters genannt finden. Die Ausdrücke Eschung und Heischung für Mutung finden wir in Zerbst nicht. (Vgl. Meyer, Handwerkspolitik d. Gr. K. u. Fr., W. I, 47.)

demselben Innungsbriefe findet sich für die Gewandschneider eine ähnliche Bestimmung[1]). Denselben Brauch des Mutens finden wir auch bei den Brauern 1375, bei den Bäckern 1344, bei den Leinewebern 1555, bei den Böttchern 1560, bei den Stellmachern 1554 kurz bei allen Innungen außer bei der Kramerinnung. Um aber seine Tüchtigkeit zu beweisen, muß der Geselle sein Meisterstück verfertigen.

Vor der Reformation finden wir bei keiner Innung ein Meisterstück verlangt, seine Einführung scheint sich erst nach der Reformation nötig gemacht zu haben. So wird es bei den Schmieden 1581 eingeführt, während wir in dem Innungsbrief desselben Handwerks 1542 es noch nicht verlangt finden[2]). Bei den Stell- und Rademacherinnungen, bei den Leinewebern, Tuchmachern und Glasern finden wir um 1550 schon das Meisterstück verlangt. Natürlich blieb dieses Meister oder Kunststück nicht zu allen Zeiten dasselbe. Oft finden wir die Bitte einer Innung, ein anderes Meisterstück verfertigen zu dürfen, da das alte keinen praktischen Wert habe.

Die Zeit, die das Meisterstück dauern darf, ist festgesetzt; in der Werkstatt des Obermeisters oder des Meisters, wo er als Geselle gewesen ist, muß der Stückmeister sein Werk vollbringen. Verschiedenartig waren nun die Meisterstücke und oft bis ins einzelnste im Innungsbrief beschrieben[3]).

[1]) In demselben Innungsbrief heißt es: welk man hierna in disse stad kompt, dy der wandsnydere inninghe wynnen wil, dy scal sie suken eyn jar. (Cod. Dipl. Anh. III, 409, S. 268.)

[2]) Bei den Schmieden heißt es ausdrücklich 1581: „diejenigen aber, so albereit in dieser innung zu innungsbrüdern uv und angenommen worden, vnd doch das Schmiedehandwerg nicht gebrauchen oder gelernt haben, vnd itziger zeit in ihr hausnahrungen sein, der innung teilhaftig bleiben und hiermit nicht gemeinet sein (mit der Verfertigung des Meisterstückes). (Urkunde im Privatbesitz des Herrn Schwenke, Zerbst.)

[3]) Meisterstücke einiger Innungen:

1. Schneiderinnung:
a. ein Doktormantel,
b. ein Priesterrock,
c. eine Roßkappe.

2. Seilerinnung:
a. ein Kirchseil,
b. eine Wagenleine,
c eine Gürtelscheibe,
d. ein Wildseil.

3. Nadlerinnung:
a. 300 Schusternadeln,
b. 300 Beutlernadeln,
c. 300 Kürschnernadeln.

4. Klempnerinnung:
a. eine zusammenlegb. Laterne,
b. eine Stocklaterne.

5. Zinngießerinnung.
a. ein gewölbtes Handfaß,
b. eine Schüssel.

6. bei den Huf-, Klein-, Nadel-, Kupfer-, Messer- und Pfannenschmieden nnd Schwertfegern, die zusammen eine Innung bildeten (vgl. § 2), finden sich folgende Bestimmungen:

Der Hufschmiede Meisterstücke soll sein, zum ersten soll ihm ein Pferdt vorgeritten werden, dem soll der Materiant einen Fuß vfheben, und besehen, danach soll man das Pferdt wiederumb wegthun und soll darnach das Pferdt vf allen vier Fußen beschlagen, das es vnstreflichen ist, zum anderen soll er ein Radt beschlagen, das die Ringe nicht zu weit oder zu enge sein, zum dritten soll er ein dicht Rade machen, zum vierden sol er eine Walz achse machen.

Wenn das Meisterstück vollendet war, wurde es von sämtlichen Meistern begutachtet. Diese setzten die Strafen für die dabei begangenen Fehler fest und erklärten es evt. für untüchtig, d. h. nicht reif, um auf Grund dieses den Stückmeister das Meisterrecht erlangen zu lassen. Diesen Fall habe ich nur einmal belegt gefunden[1]). Allmählich wurde das Meisterstück, das die Innungsverwandten zur Erlangung des Meisterrechts nur in beschränktem Maße zu verfertigen brauchten, immermehr spezialisiert und so auch erschwert, um im Interesse der Handwerkmeister nur eine beschränkte Anzahl von Konkurrenten zuzulassen.

Das Gewinnen des Meisterrechtes war auch mit gewissen Kosten verbunden; natürlich haben die Bürger der Stadt und noch mehr die Innungsangehörigen den Vorteil, daß für sie die Kosten bedeutend geringer waren. So vererbte sich bei den Bäckern die Innung ganz auf den jüngsten Sohn, während die anderen Angehörigen nur die Hälfte der Innung erhielten, und mit dem halben Betrage sich das volle Meisterrecht erwerben konnten[2]). Die Kosten des Meisterrechts betrugen:

bei Gewandschneidern u. Tuchmachern (1321) 1,5 brand. Silbers,
bei den Bäckern (1344) 1,5 Mark und $\frac{1}{2}$ vierdung zu Lichtern,
außerdem jedem Meisler 1 Schilling,
bei den Brauern (1375) 3 vierdung,
bei den Schrötern (1381) 3 vierdung.

Ein Schlosser soll zum Meisterstücke machen zum ersten ein Tischschloß mit vir Fallen, das offen und zu helt, das ingerichte mit zwelff Reifen besetzt, zum anderen ein Salzmaß mit eim Feuergesperre und 6 Reifen besetzt.

Ein Büchsenschmidt soll zum Meisterstücke machen, ein Rohr von andert halb Ellen lang schmiden und außbereiten, ein Schloß dazu mitt zweyen Hanen, und mit einer abgeschlagenen Stangen.

Ein Sporer soll zum Meisterstücke machen, zum ersten ein Paar Reidtsporen mit einem verborgenen Feuerzeugk, zum andern ein Paar welsche durchbrochene Bügel, zum dritten ein Paar Stangen und Mundtstück, daß man kurtz oder langk schrauben kann.

Da ein junger Meister alle drei Theil gedenke zu treiben und Gesellen darauf zu fördern, soll er auch die Stücke auf allen Theilen volkemlichen und unradelhaftig machen. Der Schwertfeger, Messerschmiede und Pogkmacherkunststück soll sein: zum ersten 2 Credentzmesser in einer Scheiden, Gabel und Messer, wie es sich gebührett, zum anderen einen Knechtstegen mit Lawen Kopfen (Löwenkopf) darzu soll er das Kreutz und Knopf schmieden, ein Messer und ein Pfriem darauf machen, zum dritten ein weidener mit drey Messer vnd mit verschroden wercken ein Pfriem schmiden vnd ofs allerbeste zubereiten.

Ein Nagelschmidt sol zu seinem Meisterstücke machen, zum ersten ein Vorhammer, zum anderen eine krumme Zange, zum dritten ein Nageleisen mit zweyen Stahlen.

[1]) Bei der Tischlerinnung. Bei den Leinewebern finden wir einen bestimmten Strafsatz für Fehler beim Meisterstück. Es kostet: 1 Knoten 3 Pfg., 1 zerstochener Faden 6 Pfg., 1 nachgelassener Faden 1 Groschen, 1 Haken 1 Gr., 1 Fadenbruch 4 Gr., 1 Ribbe 6 Gr., 1 Unterschlag 8 Gr., 1 nachgelassener Gang 8 Gr. usw.

[2]) Rüdiger, Zunftrollen. S. 23. Bäckerinnungsbrief von 1375; bei den Rebschlegern S. 201, bei den Schmieden S. 250. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, II, 460 (über Begünstigung von Meisterssöhnen), über die Kosten des Meisterrechts, vgl. Meyer, I, S. 9, f.

Mit der Zeit erhöhte man die Kosten immer mehr[1]). Im 16. und 17. Jahrhundert schwankten die Kosten bei der Erlangung des Meisterrechts zwischen 9 und 80 Reichstalern. Neben dem Innungsdenar hatte der Meisterwerdende $\frac{1}{2}$ bis 2 Pfund Wachs an die Kirche abzuliefern, später statt dessen einen gewissen Geldbetrag. Den Meistern, die sein Meisterstück prüften und ihn bei der Verfertigung desselben beaufsichtigten, Kost und außerdem eine gewisse Summe Geldes zu geben und schließlich der Innung ein Essen auszurichten.

B Regelung der Produktion.

Die Innung will ihre einzelnen Mitglieder schützen und ihren Verdienst sichern; wie ist das möglich? Dadurch, daß sie zunächst die Produktion ihrer Mitglieder regelt, damit keine größeren Betriebe den kleinen Handwerker überbieten können, dieselben nicht aufkommen läßt und zweitens ihre Angehörigen vor der Konkurrenz von Leuten schützt, die der Innung nicht angehören. Eine Regelung der Produktion baut sich natürlich auch auf dem strengen Abschluß der Handwerke gegeneinander auf. Die Regierung unterstützte selbst ein derartiges Bestreben der Innung (vergl. § 4 und 5). Noch in der Innungsreform 1744/45 suchte sie die Produktion der Handwerker durch die Unterstützung des kleinen Betriebes und Unterdrückung jedes fabrikmäßigen Institutes zu regeln.

Ein Meister durfte nicht mehr als 1 Gesellen und 2 Lehrjungen oder 2 Gesellen und 1 Lehrjungen haben, das war der Grundsatz, der die Produktion des einzelnen Innungsmitgliedes beschränkte seit der Reformation. Wir finden dies Verfahren begründet im Seifen-

[1]) Bei der Bäckerinnung finden wir 1663 folgende Anmerkung (vgl. auch § 8 Kramerinnung, § 6, Anmerkg. 1):

Spezifikatio was ein jeder, der Meister werden will, zur Barschaft und Meisterschaft geben muß

1	Reichstaler	—	Gr.	—	Pfg. der Innungslade,
—	=	6	-	=	oder 1 Pfund Wachs
12	-	—	-	-	welche uff drei Theile geteilet werden, davon 4 Reichstaler dem Amte allhier, 4 R., e. e. Rath, und 4 R. der Innungsladen zukommen,
1		3	-	–	zu den Leichtüchern,
2		3	-		zum Vorrat u. Fenstergelde (das Fenstergeld scheint eine Abgabe an die Herrschaft gewesen zu sein),
-	=	11	-	-	zu Mußqueten,
1	-	3	=	—	zum Innungsbrief,
2	-	14	=	—	zur newen Bencke (das Verkaufshaus der Bäcker am Rathause),
2					wan er anfähet zu backen,
2	-		=	-	= zur Erhaltung der Bencke,
1	=	–	-	-	zum Geräte auf der Benckstuben zu schaffen, besage der gesamten Innungsmeistere Vergleich v. 7. Martii 1653.

thut 27 Reichstaler 2 Gr. 2 Pfg.

siedlerinnungsbrief aus dem Jahre 1654[1]) „damit das Handwerk so im Lande durch eine mäßige Anzahl Meister notdürftig versorgt werden kann, durch Vielheit derselben nit übermenget und zu Boden getrieben werde". Aus diesem Grunde muß der ein Jahr ruhen, der einen Lehrjungen losgesprochen hat. Freilich brachte es der Fleiß und die Arbeitskraft des einzelnen Mitgliedes bald zu großer Fertigkeit und größerem Absatz der Waren durch Handel nach außen, sodaß die Regierung in vereinzelten Fällen eine größere Anzahl von Gesellen und Lehrlingen zulassen mußte[2]).

Da aber durch Zuwandern neuer Meister die einzelnen Innungsmitglieder sich in ihrer Nahrung geschädigt sahen, so errichten sie geschlossene Innungen, die nur eine beschränkte Anzahl von Meistern oder doch wenigstens von Werkstätten zuließen. So haben die Bader nur 5 Baderstuben, die Bäcker eine bestimmte Anzahl von Häusern, die mit der Backgerechtigkeit priviligiert waren, ebenso bilden die Schwarzfärber (5 Färbehäuser) Lohgerber und Perrückenmacher geschlossene Innungen. Es war dies die einfachste Methode für die verwaltende Körperschaft der Stadt, das Problem der Arbeitlosen zu lösen dadurch, daß man einfach keine Arbeitslosen zuließ. Nur die Hofmeister durften mehr Gesellen und Lehrjungen halten. Sie standen auch in strengem Gegensatz zu der Innung und derem Interesse. Aus ihren Privileg heraus entwickelten sich die ersten Fabrikbetriebe in Zerbst, so die Gold- und Silberspinnerei von Ayrer und die Fürstliche Porzellanmanufaktur[3]).

C. Sicherung des Absatzes.

Eine derartige Regelung und gleiche Verteilung der Prouuktion und Beschränkung der Arbeitsfähigkeit eines Betriebes war natürlich ohne Zweck, wenn nicht die Innungsmitglieder ein sicheres Absatzgebiet fanden, das ihnen ihre Ware in Geld umsetzte. Zwei Arten gab es, wie die Regierung ihren zunftmäßigen Landeskindern einen derartigen Schutz und Sicherung ihres Absatzes angedeihen ließ, erstens durch Marktprivilegien und zweitens durch die Monopolisierung ihrer Waren innerhalb der Bannmeile und durch das damit verbundene Verbot der Pfuscherei und Störerei.

Das Marktprivileg einer Innung bestand zunächst darin, daß ihr allein auf dem Markte der Betrieb ihrer Waren gestattet wurde,

[1]) H. A. H.- u. St.-Arch., N. O. 1606.

[2]) Im Jahre 1717 bitten die Nagelschmiede, ihnen die Haltung von 5 bis 6 Lehrjungen zu gestatten, weil fremde Gesellen wegen des geringen Lohnes, der sie in Zerbst erwartete, selten zuwanderten, und durch die Verrichtung der Arbeit von Lehrjungen eine Verbilligung der Produktion einträte. Ihre Bitte hatte auch Erfolg.

[3]) Uebrigens bestand eine gegenseitige Unterstützung der Meister beim Einkauf ihrer Rohmaterialien. Es wurde ein Meister bestimmt, der dieselben einzukaufen hatte, so bei den Schmieden, Böttchern und Brauern. In späterer Zeit übernahmen diese Stelle die schon früher erwähnten Einkaufsmeister. (vgl. § 6.. Ueber derartige gemeinschaftliche Einkäufe der Innungen vgl. Meyer a. a. O. I S. 14 f.

und fremde Meister desselben Handwerks oder Hausierer nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Innung solche Waren zu Markte bringen durften.

Die Innungen hatten, wie wir schon erwähnten, auf dem Markte ihre besonderen Verkaufsstellen. Die Verkaufsstände wurden der Reihe nach verteilt unter den Innungsbrüdern, wie es z. B. im Hutmacherinnungsbrief aus dem Jahre 1542[1]) im 18. Kapitel heißt: „Wann die Meistere auf die Märkte zusammen kommen, die sich dieser Innung gemäß halten, so sollen sie aus jeder Stadt ein jeglicher sein Los einlegen, und welchen das Los zum ersten herauskommt, also sollen sie auch nacheinander stehen, aber ein jeder soll nicht mehr denn auf 4 Brethern die Hüte feilhaben." Nur auf den freien Jahrmärkten wurden auswärtige zunftmäßige Meister zugelassen, doch unterstanden sie insofern dem Innungszwang, als ihre Waren von vier Auserwählten der Zerbster Innung (Schaumeistern) auf ihre Güte inspiziert wurden, außerdem war die Zeit beschränkt, während der sie ihre Ware auslegen durften[2]). An Jahrmärkten durften die Waren nur an zwei Tagen und an diesen meist nur nicht vor 11 Uhr feilgeboten werden. Bald nach der Reformation begnügten sich die Zerbster Handwerke nicht mit dem engen Distrikte, in dem sie als Innung privilegiert waren, sondern brachten ihre Waren auch nach außerhalb, unterstützt von der Regierung, die so eine größere Kunstfertigkeit in Zerbst zu erlangen hoffte[3]). Im Jahre 1661 berichtet die Schuhmacherinnung z. B. an die Regierung, daß sie 70 Mitglieder zähle, die sich infolgedessen nicht alle in Zerbst selbständig erhalten könnten und deshalb nach anderen Städten zu den freien Jahrmärkten zögen. In Cöthen haben die dortigen zünftigen Schuhmacher die Berechtigung erhalten, die fremden Waren einer genauen Schau zu unterziehen, wogegen sich die Zerbster Meister verwehren. Auf Grund der diesbezüglichen Korrespondenz der Regierung von Anhalt-Zerbst mit Anhalt-Cöthen wird diese Schau in Cöthen abgeschafft.

[1]) H. A. H.- u. St.-Arch., N.-C. 1613. Teilweise wurden die Stände auch der Reihe nach verteilt. Im Seilerinnungsbrief aus dem Jahr 1670 (H. A. H.- u. St. Arch., N. C. 1629) lautet der 1. Artikel: Sollen vier Meister in jeder Woche ihre Seilerwahren uffn Markte feilhaben, die zwei aber, so nahem Ruhland Roland am Mittwoch gestanden, des Freitags untenstehen und die ersten Stände verwechseln.

[2]) Schon in dem Innungsbrief der Gewandschneider und Tuchmacher (aus dem Jahre 1321 Cod. Dipl. Anh. III 409 S. 268 ff.) heißt es: hir bynnen Zerwist scal nyman up deme markede garn noch wulle kopen, hy sy denne borger odder buere, by twelff schillingen, der boren unsem heren dry, der stad dry, den wandsnydern dry unde den wandmekern dry. Niemann scal neyn garn kopen vor missen (Messen), hy en scal ok nicht selfander neyn garn kopen by eyn punt wasses, dat bort tu der wandmekere licht.

[3]) In einem Bericht der Regierung (H. A. H. u. St. A., Zerbster Hauptarchiv 162,51) heißt es: zudem (abgesehen daß der betr. Meister krank ist) nach der Innung selbsteigenem Anführen, derselbe seine Waaren meist auf auswärtigen Jahrmärkten vertreibet, dergleichen kommerciren aber wegen des der Stadt angedeyhenden Nutzens mehr zu befördern als einzuschränken sei. (Hutmacher-Innung 1698).

Wie die Innung jedes Abspannen der Arbeitskräfte zwischen den Innungsmeistern sehr streng bestrafte, so war es auch streng bei den Jahrmarktbetrieben oder Wochenmärkten verboten, die Waren laut anzupreisen oder die Käufer anzulocken[1]). Um aber nicht von dem weiblichen Geschlecht eine Konkurrenz befürchten zu brauchen, und damit von ihnen nicht das Handwerk eventuell vollständig getrieben wurde, so findet man meist das Verbot, „Weibespersonen" das Handwerk zu lehren, außer dem Weibe und den leiblichen Töchtern. Nur die Tuchmacher haben die Bestimmung, daß der, welcher Meister werden soll, zunächst seiner Braut wegen, der Innung gebührlich Anzeige tun soll[2]).

D. Abwehr unlauteren Wettbewerbs.

Natürlich konnte eine Sicherung des Absatzes gleichwohl nicht völlig durchgeführt werden, wenn nicht auch die einzelne Innung eine gewisse Anzahl von Vorrechten hatte, sei es daß diese in Handels- oder Produktionsprivilegien bestanden. Derartige Vorrechte schützen die Innungsmitglieder zunächst gegen nichtzünftige Störer und Pfuscher[3]). Dann aber bestimmten sie die Vorrechte der einzelnen Innungen und grenzte die Interessensphären verwandter Innungen voneinander ab.

Zum Schutze gegen Störer und Pfuscher dient die Errichtung von Landeszwangsinnungen, wo nicht zunftmäßigen (d. h. in Anhalt nicht zunftmäßigen) Meistern der Handel mit Innungsprodukten strengstens verboten war. Die Stadtinnung hatte natürlich ein beschränktes Innungsgebiet, in dem sie ihren Innungszwang ausübte. Selbstverständlich durfte in der Stadt nur der ein Handwerk, das dort eine Innung besaß, betreiben, der diese Innung gewonnen

---

[1]) Ueber das Anlocken von Käufern handelt der 6. Artikel des Bäckerinnungsbriefes aus dem Jahre 1612 (H. A. H. u. St. Arch., N. C. 1668): wan die Mägdelein, so in den Brotbenken sitzen die Leute anrufen, undt ihnen zu kaufen und sich darneben erbieten, an Brodt oder Semmeln etwaß zuzugeben, derselbe Meister soll dem Handwercke 8 Gr. und 4 Pfg. zur Straffe erlegen. . . . Auch bei den Seilern lautet der 12. Artikel des Innungsbriefes aus dem Jahre 1561 ähnlich.

[2]) Die Innung begründet dieses ihr Verlangen, das im 32. Artikel ihres Innungsbriefes ausgesprochen ist, mit folgenden Worten: „Welches daher kommet, weil unser handwerg ohne weibespersonen nicht kan getrieben werden, und sich einige unverehelichte meister der fleischigen Lust von diesen belieben lassen, darauß der Innung allerhand Ungelegenheit zuwachsen wolle, zu verhütung nun dessen ist auf gutachten und mit reifer Ueberlegung des hochfürstl. Herrn Kanzlers und Räthen dieser 32. Artikel also unserem Artikulsbriefe einverleibt, daß wir keine zum meisterrecht lassen dürfen, er habe denn zuvor gebührliche bezeigung wegen seiner braut gethan, welcher guten ordnung wir alle stets noch immer gern befolgen (Brief der Tuchmacher vom 21. April 1681, H. A. H. u. St.-Arch., Zerbster Hauptarchiv 139,40). Bei den Wortenwirkern heißt es dagegen 1662, es solle sich keiner unterstehen, seine Frau oder Tochter auf dem Stuhle arbeiten zu lassen. Stahl, das deutsche Handwerk S. 42 ff.

[3]) Den Ausdruck „Bönhasen" für Pfuscher, (Rüdiger. Zunftrollen S. 20 u. 109) finden wir für Zerbst nicht vertreten.

hatte[1]). Aber auch noch in die Umgebung von Zerbst erstreckte sich das Machtgebiet einer solchen Stadtzwangsinnung. Auch innerhalb der sogenannten „Bannmeile" durfte kein Störer oder Pfuscher Innungswaren verfertigen oder mit ihnen handeln, nur die Ritter und Adelsherrn hatten das Vorrecht, sich Handwerker zu halten. Aber auch gegen sie schützte sich das Handwerk, z. B. heißt es im 14. Artikel des Seilerinnungsbriefes: „So mugen auch alle redeliche meistere, so das handwergk aufrichtig gelernet haben, am fursten hoffen, bei ritterschaften, bei denen vom adel, bei prelaten vnd geistlichen auch houtmeistern woll arbeiten und wahren ihnen vorfertigen, alleine ausgenommen bei dein gemeinen mann odder leuthen sollen sie sich des enthalten vnd nicht thuen bey straff zweene gulden". Ueber die Stellung der Geistlichen zu den Innungen siehe später.

E. Verwandte Handwerke.

Durch das Ausscheiden einer einzelnen Innung aus einer Gesamtinnung, macht sich natürlich auch ein Ausscheiden ihrer besonderen Interessensphären und ihrer Privilegien aus denen der Gesamtinnung nötig. Dieser Umstand bildete die Grundlage, daß es nach Anfang des 17. Jahrhunderts zu mannigfachen Streitigkeiten zwischen verwandten Innungen kam. Schon im 14. und 15. Jahrhundert streiten sich die Gewandschneider und Tuchmacher, die Tuchmacher und Leineweber und nach der Reformation macht sich eine genaue Scheidung der Bader von den Barbieren, der Sattler von den Riemern, der Schuster von den Lohgerbern u. a. m. nötig. Besonders nach dem 30 jährigen Kriege, während dessen sich die vorher streng abgegrenzten Innungsprivilegien etwas verschoben hatten, ja wohl auch teilweise verloren gegangen waren, entbrannte der erbittertste Kampf zwischen verwandten Innungen, da die eine die Konkurrenz der anderen fürchtete[2]). Im Jahre 1647 entbrennt der alte Streit zwischen Tuchmachern und Gewandschneidern in betreff des Wollhandels von neuem. 1648 streiten sich die Sattler und Riemer wegen des Handels mit Riemerwaren, den die Riemer den Sattlern abgesprochen haben wollen (1667 beigelegt). Kürschner und Weißgerber eröffnen in demselben Jahre ihre langwierige Fehde wegen des Verkaufes von Rohleder, die erst 1681 beigelegt wurde, ja deren Folgen sich noch in einem fürstlichen Mandate aus dem Jahre 1701 geltend machte. Um 1655 geraten die Tuchmacher und Tuchscherer zusammen, da letztere den ersteren nicht die Befugnis zustehen wollen, ihr Tuch zu scheren (beigelegt im Jahre 1702).

[1]) Im Gewandschneider- und Tuchmacherinnungsbrief aus dem Jahre 1321 heißt es schon: welk man edder frowe dy der gulden nit het, dy scal neyn want snyden noch maken.

[2]) Es finden sich im H. A. H.- u. St.-Archiv zahlreiche Akten über die Prozesse der Innungen untereinander; die wichtigsten sind H. A. H. u. St.-Archiv, Zerbster Hauptarchiv 138,12- 138,14, 138,40—138,42, 139,10 139,12, 139,26 139,52; in diesem Aktenstück befindet sich die in Anmerkg. 2 der folgenden Seite zitierte Kaiserurkunde Kaiser Friedrichs I.

Aus allen Teilen des heiligen römischen Reiches, aus ihren alten Privilegien holten sich die Innungen Belege für ihre Ansprüche. Besonders an ihre Generalkapitel wandten sie sich. So die Weißgerber nach Breslau, die Tuchscherer nach Prag und Würzburg. Wir haben in den reichlichen Akten die Beweise dafür in den Händen, wie weit die Innungen mit ihrem Beweismaterial gingen. Meist kam es zu Urteilen irgend welcher juristischen Fakultäten (zu Wittenberg, Helmstedt, Jena, Greifswald und Erfurt). Wie weit sich derartiges Beweismaterial erstreckte, das uns meist in Kopien zur Verfügung steht, sehen wir aus dem Memorandum der Tuchschererinnung, in dem diese bitten, den Tuchmachern zu verbieten, Tuch zu scheren[1]).

Wir haben da

1. die Kopie der 31 Artikel des von Karl Wilhelm 1677 bestätigten Tuchschererinnungsbriefes, wonach ihnen allein das Tuchscheren zusteht,
2. einen Bescheid der Regierung an die Tuchscherer zu Coswig aus dem Jahre 1624,
3. ein Brief aus Prag von den ältesten und anderen Schleifern und Meistern des löblichen Handwerks und Generalkapitel der Tuchscherer und Gewandschneider allda,
4. ein Brief vom Generalkapitel zu Breslau (3 und 4 bestätigen ebenfalls das Privilegium der Tuchscherer),
5. Erlaß König Augusts von Sachsen und Polen an den Rat zu Lauban aus dem Jahre 1648 (vom Generalkapitel zu Breslau mitgeschickt),
6. ein Bescheid desselben an den Rat zu Zittau aus dem Jahre 1701,
7. Extrakt aus dem vorhin erwähnten Zerbster Tuchscherer innungsbrief vom Jahre 1677,
8. Extrakt aus dem Tuchschererinnungsbrief zu Zwickau, 1607,
9. Das Privileg der Tuchscherer zu Würzburg, das Friedrich I. denselben im Jahre 1157 erteilt haben soll[2]),

---

[1]) Es ist das Schlußmemorandum, welches die Tuchschererinnung vor der Entscheidung des Streites mit den Tuchmachern einreicht. Der Streit wurde 1702 zu ihren Gunsten entschieden.

[2]) Wir finden die Kopie dieser Akten im H. A. H. u. St. Arch., Zerbster Hauptarchiv 139,52. Es ist vielleicht nicht uninteressant, die modernisierte Uebersetzung einer Urkunde Friedrich I., wie wir sie hier finden, zum Abdruck zu bringen:

Wir Friedrich I. von Gottes Gnaden, erwehlter römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ... bekennen und thun kund, daß uns unsere liebe getreue Bürger und Meistere des ehrsamen, löblichen und wohlversuchten Handwercks, deren Tuch- und Gewandscherer zu Würzburg unterthänig zu erkennen gaben und demütig gebethen, ihnen ihr ehrsames und löbliches Handtwerck zu befreien, als wollen wir aus römischer Macht Gnad' und Freiheit ihnen geben und verleihen, daß sie hinfür und zu ewigen Zeiten alle Wegen auf den Tag des heiligen Erzengels und Himmelsfürsten sollen aus unserer römischen und kayserl. E. Mayst. Macht, Kraft, Gnad und Gewalt haben, Versammlungen,

10. Erlaß des Bischof Gerhard von Würzburg aus dem Jahre 1398,
11. Innungsbrief bestätigt durch Bischof Franziskus von Bamberg und Würzburg aus dem Jahre 1642, (8—11 natürlich in Kopien),
12. Bescheid der Tuchmacherinnung zu Zerbst vom Jahre 1656 (zu Gunsten der Tuchscherer),
13. Abmachung der Tuchmacher und Tuscherer aus dem Jahre 1656 inbetreff der Kosten.

Natürlich wurde das damalige Prozeßverfahren streng eingehalten. Die Innung erwählte sich einen oder mehrerer Vertreter ihrer Sache (Syndici), die dem Gerichte ihre Akten unterbreiteten und sie in jeder Beziehung vertraten. Der interessanteste Streit war der zwischen den Tuchmachern und Gewandschneidern, den wir ja auch in den meisten ostdeutschen Städten finden, wie in Brandenburg, Berlin usw., nur daß man dort die Tuchmacher als Wollweber bezeichnete. Ich möchte jedenfalls behaupten, daß die Wollweber in der Mark Brandenburg das gleiche Handwerk bedeuten, wie die Zerbster Tuchmacher, besonders da auch die Berührungspunkte resp. strittigen Punkte, die wir bei dem Streite zwischen den Wollwebern und Gewandschneidern finden, dort dieselben sind wie hier in Zerbst zwischen den Gewandschneidern und Tuchmachern. In kurzen Worten will ich von diesem erbitterten Kampfe berichten. Zwei Fragen

Zusammenkunfft, Rath, Gericht und Kapitul zuhalten, Sachen und Händel das Handwerck betr., zu richten, und zu verringern Macht haben. Zuvor aber und ehe solche Zusammenkünfte geschehen, sollen alle Meister und Gesellen und ein ganz Handwerck mit einer offentlichen Kriegesfahne, zu den hoch und überheylichsten Meßopfer in das hohe Domstift, das Haus des Seeligmachers, gehen, und den heiligen Gottesdienst und das Gebet mit allem Fleiße und Andacht nach christlich katholischen, und römischen Gebrauch verrichten, nach verrichtetem göttlichen Ambt das Gericht und Kapitul in einer benannten Behausung mit allem Fleiße und Gerechtigkeit vollführen, Gericht halten, Urtheil sprechen und Recht handeln, ausgenommen im Handwerck, so sich zutrüge, sollen sie keine Malefizsachen verrichten. Zu dem Pannier, wie auch für ihre eigenen Personen, zu Haus und außerhalb, wo es von Nöten und ihnen gefällig, sollen sie führen folgendes Wapen mit offenen Schild und Helm, nemlich im bloben Schild einen gelben Greifen, ein wenig gegen der Höhe auffgericht, einen offenen Helm mit einer güldenen königlichen Krone mit dreyen edlen Gesteinen versetzt, zweien Blumen und ein Rubin, oben in der Krone einen schwarzen Adler mit zweyen Häuptern und ausgebreiteten Flügeln, auf der Brust und Hertz eine gleichaufstehende vergüldete Tuchscher; die Helmdeck soll seyn blau mit roth unterzogen oder gefüttert, die wollen wir als neuerwählter römischer Kayser extendieren und geben, ihnen solche Freiheit, Gnad, Ehr, sich solches ihres Gefallens in allewegen zu gebrauchen, auf Harnisch und Schild, auch Häusern, Petschaften und Ringen, zum Pannier Fahne und Feldzeichen (doch andere Adelsgeborenen Knecht und Rittermäßigen, die desgleichen Wappen führen, in allewegen ohne Schaden, auch ihre Kindeskinder sambt allen denen, so das Handwerk von ihnen lernen und haben, doch allein von der Stadt Würtzburg) forthin und zu ewigen Zeiten genießen, gebrauchen, auf Harnisch und Schild, wie oblautet, das haben wir angesehene gedachtes ehrsamen Handwercks fleißigen bitten, wollen auch itzt und künftiglich im heiligen römischen Reich, in allen unseren Königreichen, Erbländern und Fürstentumb, niemand, wer der oder

waren es vor allen Dingen, die die Innungen zusammengeraten ließen, erstens nur den Gewandschneidern war es gestattet, Wolle zu kaufen und zu verkaufen, was natürlich für die Tuchmacher einen ziemlichen Nachteil bedeutete, hingegen boten die Tuchmacher wieder den Gewandschneidern kräftige Konkurrenz, da sie an den Wochenmarkttagen, Mittwochs, Freitags und Sonnabends das von ihnen verfertigte Tuch auch stückweise unter freiem Himmel verkaufen durften, während ihnen sonst nur der Engrosvertrieb zustand.

Schon früh muß es zu Streitigkeiten besonders in betreff des zweiten Punktes gekommen sein. In dem schon vielfach erwähnten Innungsbrief aus dem Jahre 1321 finden wir eine strenge Schlichtung ihrer Privilegien, daß kein Gewandschneider „wandmaken" und kein Tuchmacher „wandsnyden" dürfe. Schon 1353 macht sich eine Erneuerung dieser Bestimmung nötig. 1448 findet wiederum eine Schlichtung ihres Streites statt und zwar findet sich hierin schon die Erweiterung, daß die Tuchmacher ihr selbstverfertigtes Tuch an Jahr- und Wochenmärkten verkaufen durften[1]) (also auch ellenweise), und übriggebliebene Tücher den Gewandschneidern zum Kaufe anbieten sollten, wahrscheinlich weil die Tuchmacher ihre Tücher an die Gewandschneider sonst nicht verkaufen konnten, da diese lieber fremde Tücher einführten. Nach der Reformation um 1555 bricht die erneute Fehde zwischen beiden Innungen aus; und zwar wollen die Gewandschneider dieses Mal den Wollverkauf für sich allein in Anspruch nehmen. 1569 ergeht ein Erlaß der Regierung Anhalt-Zerbst, der den Tuchmachern den Wollhandel untersagt[2]). Noch einmal, als nach dem 30jährige Kriege die Tuch-

diejenigen seind, keineswegs Eingriff, Zuspruch oder Verhinderung zu thun, in keine Wege gestatten noch nachgeben. hieran geschiehet unser gnädiger Wille und redliche Meinung. So gegeben und geschehen in des heiligen römischen Reichs und Haubtstadt des orientalischen Frankreiches Ostfranken Würtzburgk in unserem kayserlichen Hof Katzenweyler im andern Monat des ersten Jahres unser kayserlichen Verlag und christlich katolischer Hochzeit, den 16. Juli der heyligen Geburth und Menschwerdung Christi Jesu, des Königs aller Könige im 1157. Jahre.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß wir es hier mit einer Fälschung aus späterer Zeit zu tun haben, wenn auch die Zeit und Ortsangaben fast sich mit dem Itinerar Friedrichs I. decken. In dem Erlaß oben unter Nr. 10 genannt, des Bischof Gerhard von Wurzburg aus dem Jahre 1398 wird auf diese Urkunde nicht Bezug genommen, während in dem Tuchscherer-Innungsbrief aus dem Jahre 1642 (Nr. 11) sich folgender Passus findet:

„Nachdem uns die gesambte in unserer Stadt Würtzburg und gantzen Fürstenthumb ingesessene Meister des Tuchscherer Handwercks unterthänig zu erkennen gegeben, was gestalten im Jahre eilff hundert fünffzig und sieben von weyland Kayser Friedrich dem Ersten, dann hernacher im Jahr dreyzehn hundert acht und neunzig von unserm am Stift Würtzburg geehrten Herrn Vorfahren Bischof Gerharden, beiden höchst und hochseligen Andenkens ermeltes Tuchscherer Handwerck mit sonderbaren Freyheiten und Ordnungsartikuln allergnädigst und gnädig begabet."

[1]) Kindscher, Urkundensammlung zur Geschichte von Anhalt, S. 132, ff.

[2]) Um diese Zeit (1581 wurde auch in Brandenburg durch einen Erlaß Johann Georgs der Streit zwischen den Wollwebern und Gewandschneidern inbetreff des Wollverkaufs streng geschlichtet, der in den Städten Köln,

macher den Wollverkauf wieder konzediert haben wollen, bricht der Streit aus (in dem Jahre 1647). Er zieht sich durch mehrere Instanzen hin. Selbst der kaiserliche Erlaß aus dem Jahre 1648 genügte den Innungen nicht. Erst im Jahre 1658 wurde er durch einen energischen Bescheid der Regierung beendet. Den Tuchmachern wird der Handel mit Wolle verboten, der den Gewandschneidern zugesprochen wird. Den Gewandschneidern wird aber ein Zoll von 9 Gr. auf den Stein Wolle gelegt. Daß bei solchen Prozessen nicht gerade die feinsten Mittel gebraucht wurden, braucht ja wohl nicht hervorgehoben zu werden. So trat z. B. der Tuchmacherobermeister 1663 aus seiner Innung aus und in die Gewandschneiderinnung ein. Nach seinem Weggang merkte man, daß 4 wichtige Schriftstücke, die in dem eben erwähnten Prozesse eine große Rolle spielten, entwendet waren.

Natürlich führten derartige Streitigkeiten zu einer Erbitterung der Zünfte gegeneinander und zu immer größerer Exklusivität derselben. Mit der Zeit, wo die Innungen anfingen, sich in speziellen Innungsangelegenheiten zu befehden, hört die Blütezeit des Zerbster Innungswesens auf, wenn auch gesunde Verhältnisse im Lande ihr Bestehen noch auf längere Zeit sicherten.

§ 13.

Der religiös-sittlich-soziale Charakter der Innungen.

Wie ich sagte, sind fast alle Zerbster Innungen aus wirtschaftlichen Motiven hervorgegangen. Man schloß sich zusammen, man organisierte sich, in der Gewißheit, durch geschlossenes Vorgehen die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks besser vertreten zu können. Und dann brachten erst später zuwandernde Meister aus dem Westen, zum Teil auch aus Magdeburg den bruderschaftlichen Charakter in die Innungen.

Aus dem Westen kam auch die Verehrung besonderer Innungsheiliger. Nach dem Muster älterer Zünfte verehrten in Zerbst die Schuhmacher den Crispinus, die Schützen den St. Sebastian, die Tuchmacher St. Peter als ihren Innungsheiligen. Vielleicht weist der Gebrauch der Martinskanne bei der Brauerinnung auf St. Martin als den Heiligen dieser Innung hin[1]). Das Bild des Heiligen schmückte die Innungsfahne; es war meist auf dem Wappen der Innung neben den Handwerksemblemen abgebildet[2]). Ihm errichteten sie in dem Gotteshause, mit dem sie in Verbindung standen, einen Altar, wo sie sich zu gemeinsamem Gottesdienste zusammenfanden, und den sie mit ihren Schenkungen bedachten. Hier stifteten

Berlin, Brandenburg, Prenzlau, Neuruppin, Belitz, Rathenow, Spandau, Treuenbrietzen, Templin u. a. m. lange Zeit gewütet hatte.

[1]) Wir erfahren von der St. Martinskanne, aus den Protokollen der Innungsmeister (Zerbster Stadtarchiv III. 18 10–12), daß die Braufnechte, wenn sie um Martini mit dem Brauen anfingen, eine Martinskanne voll Bier oder den Betrag dafür erheben. Vielleicht ist aber der Name Martinskanne auch auf die Zeit zurückzuführen, in der das Brauen anfing.

[2]) Vgl. Wahrzeichen der Innung, § 7.

sie zum Heile der Seelen aller Zunftangehörigen Seelenmessen und ewige Wachslichte. Im Jahre 1448 gestattete Bischof Dietrich von Magdeburg den Schützen sogar, auf einem tragbaren Altar Messe zu lesen.

Wir erfahren, daß die Brauknechte mit dem Franziskanerorden in Verbindung standen, dem sie im Jahre 1524 die geweihten Becher und sonstige Kleinodien wieder abnahmen; die Schützenbrüder schlossen sich an den Augustinerorden an, sie erhielten einen Schutzbrief des Klosters im Jahre 1493. Die Fleischer und Leineweber standen in Konnex mit dem Frauenkloster[1]). Die Bäckerinnung hatte ihre Versammlungen auf dem Grund und Boden des Franziskanerordens[2]), und so können wir auf einen Zusammenhang der Bäcker mit diesem Orden schließen.

Außer Spenden, die die Innung ihrem Orden zuwandte, gewährten sie den Mönchen und Nonnen Gewerbefreiheit, freilich nur bis zum Ende des 15. Jahrhunderts[3]).

Die Innungsaltertümer oder Kapellen sind verschwunden, wir wissen nur noch teilweise, wo sie gestanden haben, und haben keine Ahnung, wie ein solcher Innungsaltar aussah. Auch von dem Innungsschatz ist natürlich das Meiste verloren gegangen. Es berichtet uns darüber Wäschke in seinem Aufsatz über die Zerbster Innungsbrüderschaften[4]).

Von den Brüderschaften hatten die Kürschner einen Kelch, einen Pacem, ein silbernes Becken; die Tuchmacher einen Kelch und ein Meßgewand, die Schuster einen Kelch, die Schmiede einen Kelch, Pacem und eine Patene. Besonders reich bedacht ist der Altar des heiligen Sebastian, der der Altar der Schützengilde ist. Sie hatte ein rotes und ein grünes Meßgewand, einen vergoldeten Pacem, eine Altarpalle mit schönen silbernen Spangen, zwei Leuchter, drei Kelche und drei Pacem. Noch um 1520 stifteten die Schützen auf Betreiben ihres Altaristen, d. i. der von ihnen besoldete Geistliche des St. Sebastian Altars[5]), ein grünseidenes Meßgewand, ein Korporal mit Atlasfutter, zwei Ampullen mit dem Gildenabzeichen (mit einem Pfeil), ein Kelchtuch und eine Büchse für die Oblaten[5]).

[1]) Vgl. Hertel, Urkundenbuch der St. Magdeburg III, Nr. 1121, S. 659. Es heißt in diesem Briefe vgl. übrigens auch Gesellenbrüderschaften § 14), daß die Leinewebergesellen von der Stadt privilegiert seien „by dy bruderschaft unser lieben frawen."

[2]) Vgl. Protokolle der Innungsmeister u. § 11.

[3]) Im Gewandschneiderinnungsbrief aus dem Jahre 1321 heißt es: welk klosterfrowe edder brudere odder frowen oder man hir bynnen der stad wil eyn warpende hemmede maken, odder twe, des scal he beiderwegen den mistern biden unde des scal man nicht werwan. Außerdem heißt es vorher: dy klosterfrowen und dy broder hier in der stadt scollen wandes maken, wat sy des bedorven, dat sie dat jo den meystern beident syden witlich maken, dat sie des nicht vorkosen.

[4]) Die Zerbster Innungsbrüderschaften, Zerbster Jahrbuch, Jahrg. 1, S. 1–8.

[5]) Ueber die Altaristen zu Zerbst. Becker, Geschichte der Stadt Zerbst, S. 46.

[5]) Neubauer, Geschichte der Zerbster Schützengesellschaft, S. 13 u. 41.

Am Tage ihres Heiligen zog die Innung wohl zu einem besonders heiligen Gottesdienst zu ihrem Altar; meist war hiermit wohl auch ein feierlicher Umzug durch die Stadt verbunden. Die Innungsbruderschaften trugen einen streng geistlichen Charakter, kein „tüdlich (d. h. weltlich) man" wurde in ihrer Mitte geduldet[1]). Wahrscheinlich verboten auch die Tuchmacher und Gewandschneider den Laienschwestern und Laienbrüdern („beginen" und „begarden") ihr Handwerk zu treiben, weil diese schon damals in dem Geruche ketzerischer Ideen standen. Später unter den Päbsten Urban V. und Gregor VI. wurden sie deshalb auch verfolgt, wie aus der Geschichte genügend bekannt ist.

Die Reformation vernichtete fast jeden äußeren Zusammenhang der Innungen mit der Kirche, wenn wir auch nunmehr sehr viel Artikel in den Innungsbriefen finden, die uns in ihrem Wortlaut und ihrer fast naiven Frömmigkeit stark an den lutherschen Katechismus erinnern. Sie unterstützten aber noch die kirchliche Armenpflege und wandten auch sonst der Kirche ihre Geschenke zu[2]). Nur ein Brauch hat sich aus der alten Zeit erhalten, die Innungen liefern nach wie vor das Wachs für die Kirche. Sie hatte je 6 Pfund zu Weihnachten an die Kirche abzuliefern. Nur einige schwächere Innungen waren zu einer geringeren Lieferung verpflichtet. Die Heiligung des Sonntags wird fast bei allen Innungen verlangt[3]). Wie weit bis ins einzelnste der Innungsbrief sich mit dem religiösen Leben seiner Mitglieder beschäftigte, sehen wir aus dem ersten Artikel des Hirteninnungsbriefes vom Jahre 1696[4]): „vors erste sollen die hirthen in hiesigen Amtsrefiren sich der wahren Gottesfurcht auch christlichen Lebens und Wandels befleißigen, sich nicht allein selbst, soviel wegen ihrer obliegenden Huth immer möglich, fleißig zur Kirche halten und das heilige Abendmahl zu rechter Zeit gebrauchen, sondern auch ihre Kinder und Gesinde treulich dazu halten und Gottesdienst muthwillig nicht versäumen lassen, auch wenn sie ihre Zusammenkunft halten, soll keiner, es geschehe, wenn oder wo es wolle, weder jung noch alt, Mann oder Weib, by unseres Herrn und Heylandes Jesu Christi Wunden, Marter, Leiden, Sakrament und dergl. nicht fluchen und den Namen Gottes unnützlich brauchen bey Strafe des Prangers oder andere auf Erkenntnis des Amts." Der Artikel geht sogar so weit, daß er von dem Richter oder Schöppen der Hirten, wenn sie eine solche Gotteslästerung hören, bei Strafe eines neuen Schocks verlangt,

[1]) Im Gewandschneiderinnungsbrief aus dem Jahre 1321.

[2]) Vgl. § 8, Kassenführung der Innungen aus dem Gewandschneider-Rechnungsbuch

[3]) So heißt es im Tuchschererinnungsbrief (H. A. H.- u. St.-Archiv R.-O. 1599), es soll auch kein meister des Sonntags vor zwölff schlege Tuch vor die thüre hengen, desgleichen auch keiner des Sonntags, er sei Meister und geselle mit den scheren arbeiten.

[4]) H. A. H.- u. St.-Arch., R.-O. 1154.

diesen anzuzeigen[1]). Bei der Töpferinnung mußte der Jungmeister, wenn aus irgend einem Anlaß eine Handwerksmahlzeit stattfand, vor derselben das „Benedikte" und nach derselben das „Gratias" sagen. Auch der Streit zwischen Reformierten und Lutherischen findet seinen Eingang in die Innung. Bei den Schuhknechten bestand die Bestimmung, daß ein Altgeselle lutherisch, der andere reformiert sein mußte. Da 1692 die Gesellen meist lutherisch sind, wollen sie einen Altgesellen, der „Schweizer" und „reformiert" ist, absetzen. Nach langem Hin- und Herschreiben erhalten sie von der Regierung die Weisung, es sollten nicht nach Religion sondern nach Tüchtigkeit die Altgesellen gewählt werden[2]).

Ganz entsprechend der Würde des Meisters wurde auch schon bei den Gesellen und Lehrlingen auf Ehrbarkeit und Sittlichkeit gesehen. Mäßigkeit in Essen und Trinken, Anstand und Würde auf der Straße, Bescheidenheit und Gehorsam den Meistern gegenüber, waren neben der Frömmigkeit die Haupttugenden des lernenden Handwerkers, wie natürlich auch bei den Meistern auf Zucht und Ehrbarkeit gesehen wurde und zahlreiche Bestimmungen darüber in den verschiedenen Innungsbriefen zu finden sind. Bei Versammlungen sollen die Meister und Gesellen friedlich, gottesfürchtig und aufrichtig gegeneinander sein und bei Auflagen nicht mehr, als sie über die Schwelle tragen können, trinken. Auf der Straße dürfen sie nicht in vernachlässigter Kleidung sich zeigen[3]).

Natürlich war es ausgeschlossen, daß unehrliche Leute in die Innung aufgenommen wurden. So finden wir denn bei jedem Innungsbrief am Anfang die Bemerkung, daß der, welcher in eine Innung aufgenommen wurde, zuvor ein Zeugnis bringen mußte, daß er rechte und echte geboren an allerlei argernis und an geverde[4]). Eigenartig mutet es uns an, daß der Rat als Innungsbehörde im Jahre 1525 einen Taubstummen aus der Brauerinnung ausschließen will. Auf seine diesbezügliche Anfrage erhält er jedoch von den Magdeburger Schöffen die Nachricht, daß er dies nicht tun dürfe, dieweil „dennoch derselbige (der Vater des Taubstummen) sein Sohnn mit keynen andern unehrlichen verhandlungen ader sunst seyner vornunfft beraubt, sonder alleine aus Gottes Verhengknus mit solchen

[1]) Aehnliche Bestimmungen finden wir noch 1707 bei der Gesellenbrüderschaft der Zeugmacher im 1. Artikel (Zeugmachergesellenbrief im H. A. H. u. St. Archiv), wo noch hinzugefügt ist, daß sich die Gesellen während des Gottesdienstes auf keinen Fall in einem Bier oder Branntweinhause oder auf dem Spielplatz finden und antreffen lassen sollen.

[2]) Vgl. Innungsgesetzgebung (§ 4.)

[3]) Bei der Zeugmacher Gesellenbrüderschaft (s. o.) finden wir folgende Bestimmungen: WIE SICH D'E GESELLEN AUF OEFFENTLICHEN GASSEN VERHALTEN SOLLEN. Es sollen hinfüro kein Geselle mutwilliger Weise barfuß, item ohne hubt, rock oder wams über des Meisters Hause auf die Gasse oder Markt gehen, bei Strafe eines Groschens in die Gesellenlade, vgl. übrigens Rüdiger, Zunftrollen S. 98, 250 und an andern Stellen, und Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, S. 4.

[4]) Gewandschneiderinnungsbrief aus dem Jahre 1448 (Urkundensammlung zur Geschichte von Anhalt, Kindscher, S. 135).

Gewährten beladen". Da nun die Deutschen in der Zerbster Gegend die freien waren, während die unterworfenen Wenden nach altem Kriegsrecht als unfrei und nicht ebenbürtig angesehen wurden; — Dieser Ruf der Wenden hat sich bis zum Ende des 16. Jahrhunderts gehalten. Sei es, daß Ueberlieferungen in den Innungsbriefen derartige Bestimmungen, die die Wenden vom Innungswesen ausschlossen, erhielten, sei es, daß es sich hier nur um eine vergessene Vernichtung derartiger Artikel handelt. – beantragen noch im 15. Jahrhundert die Innungsmeister, daß kein Wende die Brauerinnung solle gewinnen können. (vgl. politischer Charakter der Innungen § 11[1]). Aehnlich wird es bei der Böttcherinnung, bei der Leinweberinnung und anderen bestimmt.

Streng wurde im Handwerk auf die Ehrbarkeit und Sittlichkeit in der Familie gesehen. Unehrenhafte Leute schloß man aus der Innung aus, auch verlangt man von den Mitgliedern der Innung, daß sie ehrenhafte Personen heiraten sollen, widrigenfalls sie von dem Handwerk ausgeschlossen wurden, und oft hatte ein Meister schwere Kämpfe mit seiner Innung auszustehen, weil er ein „missetäterisch" Weib sich zur Ehe genommen hatte. Im Jahre 1444 wird, wie man uns berichtet, Meister Thomae Kindeler aus der Leineweberinnung gestoßen, und zwar wegen Unzucht. Auch in den Gesellenbrüderschaften, auf die wir später ja noch zurückkommen, finden wir einen stark religiösen Zug vertreten, und oft weigern sie sich, die ihnen als heilig erscheinende Gesellenlade zu Meistern zu bringen, deren Ruf nicht unbefleckt ist. Bei vielen Innungen finden wir ein schwarzes Buch, in dem die Namen der Innungsbrüder, welche in Unehre geraten und der Innung verlustig gegangen sind, aufgezeichnet werden (§ 7 und § 14 Gesellenbrüderschaften). Um noch einige Beispiele anzuführen, wie strenge es in dieser Beziehung im 16. und 17. Jahrhundert gehandhabt wurde: die Schusterinnung stößt 1430 einen Meister wegen Falschspielens aus der Innung[2]). In der Mitte des 16. Jahrhunderts verlor der Grobschmied Mathias Lange seine Obermeisterstelle, weil seine Frau zu früh eines Kindes genas[3]). Die Maurerinnung hatte ihren Meister Georg Schröder im Jahre 1678 aus der Innung gestoßen, weil er auf dem „adligen Hause Litzkau" Tauben gestohlen hatte[4]).

Schon von jeher gab es einen großen Unterschied zwischen den Innungen. Es gab Handwerker, die den anderen nicht als ehrlich

[1]) Im Böttcherinnungsbrief aus dem Jahre 1530 (Zerbster Stadt-Archiv II, 428), welcher man oder knecht der Bottikerinnung odder bruderschaft wünnen will, der soll ein ungesprochen man vnd soll des brieff bringen von der stadt, dor ehr geboren ist, edder von der negesten stadt dor bey, dass er recht und echt von vatter und mutter geboren und gezogen und nith von wendischer art oder von hirthenn und schapers geschlechte befunden, von deutzem stahm vnd geschlechte sich ehrlich, ufrechtigk frommlich gehalten habe. — Der Leineweberinnungsbrief aus dem Jahre 1555 findet sich im H. A. H.- u. St.-Arch.

[2]) Nach einem Briefe im Stadtarchiv.

[3]) H. A. H.- u. St.-Archiv, Zerbster Hauptarchiv, 139, 26.

[4]) H. A. H.- u. St.-Archiv, Zerbster Hauptarchiv, 139, 5.

erschienen[1]). Solche unehrlichen Handwerker waren außer den Hirten und Schäfern die Zöllner, Müller, Pfeiffer, Leineweber, Barbiere, Trompeter, Bader, Vogte und Schinder. Wie schon erwähnt, wurde in den Reichsabschieden vom Jahre 1548 und 1577 allen Zünften anbefohlen, auch die Kinder dieser unehrlichen Gewerbe (mit Ausnahme der Schinder) als ehrlich zu betrachten und ihnen den Eintritt in ihre Innung nicht zu verwehren. Trotzdem weigern sich noch 1696 die Gewandschneider, den Sohn eines Schweineschneiders in ihre Innung aufzunehmen, weil dessen Handwerk immer noch unehrlich sei[2]). In derselben Zeit weigert sich die Tischlerinnung, einen Vogtssohn aufzudingen, weil der Stand seines Vaters unehrlich sei, da er mit Verbrechern zu tun habe. Diese Innung wird in ihrem Vorgehen sogar noch von den Magdeburger und Hamburger Tischlerinnungen bestärkt[3]).

Im Jahre 1692 strengen die Leineweber einen Prozeß gegen den Hufschmied Würfel an, weil er gesagt hat: „sind doch wohl Oerter, woselbst die Leineweber die Leiter zum Galgen tragen müssen". Die Leineweber bringen ein großes Schriftstück, in dem eine Bekanntmachung Friedrich Wilhelms von Brandenburg aus dem Jahre 1671, des Reichskämmerers und des Rats der Reichsstädte Regensburg und Speyer in Kopie enthalten sind, die den Leuten, welche den Leinewebern eine so unehrenhafte Hantierung wie das Leitertragen zum Galgen vorwerfen, hohe Strafe androht und in denen festgestellt wird, daß „die Leineweber und deren Kinder von keiner gülde, ambt und zünften ausgeschlossen, sondern in allen Collegiis opifikum, gulden und Zünften gleich andern ehrlichen Handwerkern aufgenommen und dazu gezwungen werden sollen." Selbstverständlich erreicht die Zerbster Leinewebering ihren Zweck und der Hufschmied muß Reugeld zahlen. Sogar noch im Jahre 1712 findet sich ein ähnlicher Vorfall; die Schneiderinnung in der Zerbster Vorstadt Ankuhn hatte in diesem Jahre einige Meister aus der Innung ausgeschlossen, weil sie einen Schinder zu Grabe getragen hatten

[1]) Vgl. Heyne, das altdeutsche Handwerk, ferner: Mummenhoff, der Handwerker, S. 52 ff., Jansen, Geschichte des deutschen Volkes, I, S. 526 ff.

[2]) H. A. H.- u. St.-Archiv, Zerbster Hauptarchiv, 62, 4, 5. In dem Briefe der Gewandschneider an die Regierung steht unter anderem das stolze Wort: Besondern gleich wie wir unser erlerntes Handwerk vor uns zu behalten Lust haben, also lassen wir auch ihn bey seiner Handthierung gerne bestehen und haben kein Belieben, uns mit Sauschneidern zu vermengen . . . . . zu geschweigen, ob unser ehrsames Handwerk und Innung sich mit der Sauschneideren eben vergleichen ließe! Welches wir ja nimmer hoffen wollen.

[3]) Am Ende des Briefes der Hamburger Tischlerinnung (H. A. H.- u. St. Archiv, Zerbster Hauptarchiv. 139. 18, finden sich die Worte: „daß aber haben wir mehr als genug erfahren, daß wenn gleich ein und ander Gewerk in diesen und anderen Landen nurten zu Aufnehmung einer verdächtigen Person, derer in Reichsabschieden hin und wieder gedacht, gezwungen worden, die in Reichs-Hansestädten und anderswo befindlichen Zünften sich daran nicht gekehret, sondern öfters daher die schuldigen mit den unschuldigen verworfen, Gesellen zurückgeschickt und ihnen ohne Unterscheid alle Beschimpfungen angeleget."

und wurden in diesem ihrem Vorgehen von der Zerbster Stadtinnung unterstützt. Diese heißt ihre Handlungsweise gut mit dem Bemerken, daß auch sie durch die Handlungsweise der ausgestoßenen beschimpft sei. Da man an anderen Orten nicht wisse, daß es in Zerbst zwei Schneiderinnungen gebe, (eine Ankuhnsche und eine Zerbster Stadtinnung) und eine derartige Beschimpfung einer Innung wohl noch nie passiert sei[1]). Hatte schon der 30jährige Krieg die Zucht und Ehrbarkeit der Innungen etwas gelockert, so stellt sich bei freieren Anschauungen auch die Notwendigkeit heraus, die religiös sittlichen Bestimmungen eines Innungsbriefes umzuändern und ihnen allzu große Rigorosität zu nehmen. So sehen wir denn überall die Landesregierung vermittelnd eingreifen und schließlich ein solches schmachvolles Ausschließen eines Mitgliedes von einer Innung ohne obrigkeitliche Erlaubnis gänzlich verbieten.

Dem christlichen Charakter der Innungen entsprach es völlig, wenn sie dem sozialen Interesse ihrer Mitglieder dienten, wenn auch diese Tatsache vielleicht mehr dem Eigennutz und Selbstschutz der Innungen entsprang. Sie boten dem aufstrebenden Meister Gewerbeschutz, mußten aber durch strenge Maßregeln es zu verhindern, daß sich in einer Innung zu große soziale Unterschiede bildeten. Dem kranken Meister bot die Innungskasse einen Rückhalt, und dem Toten gaben die Innungsgenossen ein glänzendes Geleit.

So konnte ein Meister in Ruhe arbeiten, wußte er doch, daß wenn das Unglück über ihn hereinbrach, ihm die Innung einen Rückhalt gewährte. Oft finden wir in den Innungsbüchern[2]) Bemerkungen, wie: „einem abgebrannten Meister" oder „einem unverschuldet ins Unglück geratenen Meister gegeben". Ja die Innungskassen liehen in besonderen Fällen solch unglücklichen Innungsmitgliedern gern mäßige Zinsen Geld aus der Lade (vgl. Kassenverwaltung[3]).

Die Pflege von kranken Gesellen wurde meistens den Gesellenbrüderschaften überlassen. Die Schuhknechte hatten ihren eigenen Arzt und Apotheker, mit dem sie wegen der Krankenpflege in Verbindung standen[4]), die Schmiedeinnung hatte eine Kammer im Hos-

[1]) Oberlandesgericht Dessau, lit. M. 70.

[2]) Derartige Bemerkungen finden wir z. B. in den Rechnungsbüchern der Gewandschneiderinnung, der Kramerinnung, der Leineweberinnung u. a. m.

[3]) „Den armen und verunglückten Meistern", so heißt die Ueberschrift des Strumpfwirkerinnungsbriefes aus dem Jahre 1769 (H. A. H.- u. St.-A., N.-O. 1597.) Der Inhalt dieses Artikels lautet: wenn ein Meister in hiesigen fürstlichen Landen mit Feuersnot oder anderem Unglück heimgesucht würde, oder in unverschuldete Armut geriete und Schaden litt oder mit einer schweren langwierigen Krankheit befallen würde, soll er in Krankheitsfällen wöchentlich einen Gulden aus der Lade bekommen, wozu die Meister alle 4 Wochen eine Auflage von einem Groschen machen, in anderen Fällen nach Gelegenheit und Erforderniß der Umstände aus der Lade nach Vermögen etwas ihm mitgeteilet werden.

[4]) H. A. H.- u. St.-Archiv, N. O. 1131.

pital schon im Jahre 1546, zu deren Erhaltung ein Schock jährlich gegeben wird[1]). Die Tischler ebendaselbst im Sommer eine Kammer, im Winter eine Stube für die kranken Gesellen[2]). Bei den Tuchscherern besteht um 1600 die Gewohnheit, daß jährlich die Meister je einen Groschen und jeder Geselle 6 Pfg. bezahlen mußten, zum Zweck der Krankenpflege[3]). Ja den Töpfergesellen wird im 13. Artikel ihres Gesellenbriefes aufgetragen, daß sie, wenn ein Geselle krank würde, „wechselsweise" auf ihn Achtung geben sollen, damit er keine Not litte. Die Strumpfstrickergesellen zahlen alle 4 Wochen einen Auflagegroschen zur Pflege der Kranken. Wenn nun ein Geselle starb, so mußte, falls er nicht genügend Geld hinterließ, die Innung die Beerdigungskosten tragen. Ebenso hatten die Meister meist eine Begräbniskasse (die spätere Sterbekasse), aus denen die Kosten des Begräbnisses von Innungsmitgliedern oder doch eine Beisteuer zu diesen bezahlt wurde.

Auf eine gewisse Feierlichkeit bei der Beerdigung wurde natürlich geachtet. Die 4 oder 6 jüngsten Meister waren verpflichtet, den Toten zu tragen[4]), nur in Pestzeiten waren sie von dieser Pflicht entbunden. Alle Meister müssen bei Strafe zum Begräbnis erscheinen. Man versammelte sich vor dem Hause des Innungsobermeisters, wo die Trauermäntel herausgegeben wurden und dann ging es in düsterem Zuge zur Behausung der Verstorbenen. Jedoch wurden die Trauermäntel in Zeiten, wo Seuchen in der Stadt herrschten, nicht ausgeliefert[5]). Auch der Kinder verstorbener Meister nahm sich die Innung an, und seine Frau behielt, solange sie sich nicht mit einem Manne, der ein anderes Handwerk betrieb, verheiratete, die Innung mit ihren Rechten und Pflichten.

Auch für die Armenpflege der Stadt waren die Innungen von hoher Bedeutung; aus den Rechnungsbüchern der Gewandschneider (1574–1605) sehen wir, daß diese jährlich am Montag nach Okuli,

---

[1]) Nach einem Berichte im Zerbster Stadtarchiv.

[2]) Vgl. Gesellenbrief der Tischlerinnung (Depositum der Tischlerinnung im Zerbster Stadtarchiv.)

[3]) H. A. H.- u. St.-A., R.-O. 1594. Es heißt da: „in fürfallenden nöten den krancken dar mitte christliche hulff undt handtreichung zu thunde."

[4]) Bei manchen Innungen waren die Meistersöhne hiervon befreit (vgl. auch Aemter der Innungen.)

[5]) Z. B. heißt es im Gewandschneiderinnungsbrief aus dem Jahre 1682: (Original dieses Briefes im Zerbster Stadtarchiv): obwohl die Trauermäntel zu dem Ende erkauft sind worden, damit dieselben zu den Leichenbegängnissen der Innungsverwandten gebraucht werden, so sollen sie doch zu denen an der Pest verstorbenen Leichen nicht abgefolget werden." Sogar die Müllerinnung, deren Mitglieder doch weit zerstreut sind, hat in ihrem Innungsbrief die Bestimmung, daß die zwei nächsten Meister mit ihren Frauen zu dem Begräbnis ihres Innungsverwandten kommen mußten. Vielfach hatte man auch besonders seit dem Ende des 17. Jahrhunderts besondere Sterbekassen eingeführt, von den Leichenbegängnisse der Innungsmitglieder bezahlt, oder doch zu ihnen hinzugesteuert wurde. Im Zerbster Stadtarchiv befindet sich ein Sterbekassenbuch der Leineweberinnung, das im Jahre 1783 angefangen ist, als Fortsetzung der schon früher bestehenden Kasse, die wieder auf eine Stiftung zurückging.)

später am Montag nach Palmarum, eine Armenspende austeilten, deren Höhe sich zwischen 9 und 12 Reichstalern bewegt. Wenn Leute, die zum Handeln mit Waren nicht berechtigt waren, dieselben doch zu Markte brachten, konfisziert die Innung dieselben oder zeigt diesen unerlaubten Handel dem Stadtmagistrat an. Das Brot, welches nicht genau der auf dem Rathause ausgehängten Brottaxe entsprach, wurde beschlagnahmt und wie die sonst konfiszierten Waren nach dem Hospital eingeliefert. Wie sich der Rat auf die Opferfreudigkeit der Innungen verlassen konnte, zeigt eine Bekanntmachung des Rats aus dem Jahre 1664[1]).

Der Rat erhält in diesem Jahre von den verordneten des Lazarikastens zu St. Nikolai die Nachricht, daß nicht genug Geld zur Erhaltung des Lazarikastens zusammenkäme, worauf der Rat an die Innungen schreibt, er zweifelt nicht, es werden sich die Herren Großmeister der Gewandschneider, Seidenkramer und Schmiedeinnung der lieben Armut hierinnen mit annehmen." Er erhält von jeder Innung mindestens 6 Reichstaler. Die Gewandschneiderinnung war es auch, welche unter ihren Ausgaben eine Rubrik als „PROPTER DEUM gegeben" führte, in der wir Bemerkungen finden, daß auch benachbarte Städte, wo eine Feuerbrunst gewesen war, eine Unterstützung erhielten, ja selbst das entfernte Kottbus.

Fünftes Kapitel.

§ 14.

Ueber Zerbster Gesellenbrüderschaften und die damit verbundenen Gebräuche und sonstige besondere Innungs-Gewohnheiten.

Als im Jahre 1835 Sachsen den Antrag stellte, die Gesellenverbände und Mißbräuche abzustellen, wird von Anhalt Cöthen und Anhalt Dessau, zu dem damals Zerbst gehörte, der Antrag abgelehnt, Wir erfahren aus einem Bericht[2]) von Anhalt Cöthen an Anhalt Dessau, folgendes: „daß unter den Gesellen, wenn auch nicht allen, so doch der mehresten und namentlich der stärkeren Innungen hiesiger Residenz (Cöthen) seit undenklicher Zeit Verbindungen unter dem Namen Brüderschaften oder Gesellenschaften bestehen. Ihre Existenz ist zum Teil aus Statuten, welche ihnen von der Obrigkeit erteilt worden und welche aus der Mitte des 17. Jahrhunderts herrühren, basiert, z. T. besitzen die Brüderschaften Artikelsbriefe aus neuerer Zeit. Sie führen Listen über die in Arbeit stehenden Gesellen, zahlen zu gewissen Terminen (Quartalen) Geldbeiträge, wovon

[1]) Dieses Schriftstück befindet sich im Zerbster Stadtarchiv.
[2]) H. A. H.- u. St.-Arch., C 9, H I, Nr. 8.

gemeinschaftliche Ausgaben, z. B. Mietziens für die Gesellenherberge, bestritten werden. Die Brüderschaften erwählen einen Innungsmeister als Innungsdeputierten, welcher dann auch den Versammlungen beiwohnt und darin über ordnungsmäßiges Verhalten der Gesellen wacht. Bei allen Brüderschaften ist es herkömmlich, daß die von der Innung losgesprochenen Lehrlinge gegen Entrichtung einer Abgabe zur Kasse zu Gesellen gemacht und eingeschrieben werden. Ebenso muß sich jeder einwandernde Gesell gegen Entrichtung einer Gebühr bei der Brüderschaft seines Metiers einschreiben lassen, wenn er hier in Arbeit treten will, und es verlangen einige Gesellenschaften, daß der einwandernde fremde Gesell nachweise, daß er bei irgend einer Brüderschaft seiner Profession aufgenommen sei, (Gesellenfreischein) widrigenfalls er für einen zunftmäßigen Gesellen nicht anerkannt wird, wenn er sich nicht mit der Brüderschaft abfindet. — Diese auf Statuten oder Herkommen beruhende Forderung hat seither zu keinen Klagen vor der Innungsinspektion, unter welcher alle Brüderschaften gleich den Innungen stehen, geführt. Auch außerdem ist bis jetzt bei den Versammlungen der Gesellen die nötige Ordnung nicht vermißt, und man hat niemals bemerkt, daß sie zu Verbreitung geheimer politischer Zwecke benutzt worden wäre, sie sind in dieser Hinsicht stets unverdächtig erschienen.

Da hingegen ergeben die Statuten der Brüderschaften außer dem oben erwähnten Zwecke der Mildtätigkeit hauptsächlich die Tendenz, unter den Gesellen Eintracht, Ordnungsliebe und sittliche Bande durch eine spezielle Kontrolle der Vorgesetzten, welchen in Disziplinarsachen ein mäßiges Strafrecht zusteht, zu erhalten. Hiernach scheinen die Brüderschaften der Gesellen in mehrfacher Hinsicht durchaus nicht verwerfliche Institute zu sein". Dieser Bericht trifft im wesentlichen den Kern der Gesellenbrüderschaften in Anhalt und so auch in Zerbst. Verständigerweise geht der Bericht auf die besonderen Innungs und Brüderschaftsgewohnheiten, die sich durch mündliche oder schriftliche Ueberlieferung in den Gesellenschaften erhalten hatten, garnicht ein, wohl weil er mit Recht derartigen besonderen Innungsgewohnheiten keinen besonderen Wert beilegte. Der Geselle rechnet als Mitglied der Familie im 15. und 16. Jahrhundert. Doch trennt Meister und Gesellen die Kluft, die Handwerkssitte und Ordnung geschaffen haben. So kommt denn von Westen her hier nach Zerbst der Zusammenschluß der Gesellen. Nach dem Muster der Meister fanden sich auch die Gesellen zusammen. Vielleicht stellte sich bei ihnen das Bedürfnis heraus, den Ansprüchen und der Uebervorteilung der Meister gegenüber einen Rückhalt zu haben. Schon seit 1460 finden wir in Deutschland die Gesellenschaften vertreten. Zunächst freilich sucht man derartige Korporationen zu unterdrücken, und als man sie schließlich anerkennt, verlangt man, daß sie ihre eigene Gerechtsame aufgeben[1]). Schon

[1]) Vgl. Meyer, a. a. O., I S. 26. Schmoller, Straßburger Tucher und Weberzunft, S. 525. Schanz, Zur Geschichte der Gesellenverbände, S. 120.

bald nach dem ersten Auftreten der Brüderschaften in Zerbst sehen wir fast bei allen größeren Innungen Gesellschaften sich bilden. Sie waren die Träger der alten Gebräuche. Woher sich diese eingebürgert, wissen wir nicht. Nur läßt sich aus manchen Tatsachen schließen, daß sie vom Westen, wie schon gesagt, her allmählich ihren Eingang gefunden haben. Die Gesellenbrüderschaften dienen vor allen Dingen, wie das ja auch in dem oben diktierten Berichte ausgeführt ist, der Krankenpflege und der Beherbergung von fremden Gesellen.

Seitdem das Wandern allgemein üblich ist, finden wir auch in Zerbst die üblichen Gesellenbräuche resp. Mißbräuche, deren Eigenart uns durch Sprichworte oder auch schriftliche Ueberlieferung noch bis heute erhalten sind. Während aber diese Gebräuche zunächst nur mündlich fortlebten und erst spät eine schriftliche Fixirung erhielten, gibt es auch noch Satzungen der Gesellenbrüderschaften, die sich diese entweder von den Meistern oder auch von der Obrigkeit bestätigen ließen. Wir haben derartige Gesellenbriefe der Leineweber, Tuchmacher, Schmiede, Kürschner, Tischler, Schuhmacher, Seiler, Böttcher und anderer. Hatte die Zunft, um ihre Satzungen oder Beliebungen zu sanktionieren, sich diese zunächst von ihrer direkten Obrigkeit, dem Rate, zu Zerbst, bestätigen lassen, so wandten sich die Gesellen um Bestätigung ihrer Artikel an ihre Meister. Schon die Einleitung der Gesellenbriefe weist auf den religiösen Charakter der Gesellenbrüderschaften hin[1]).

Natürlich waren sie ganz nach dem Vorbilde der Meistervereinigung organisiert. An der Spitze der Gesellschaft standen die Altknappen oder Altgesellen (auch Schenkgesellen genannt[2]), bei vielen Innungen gab es auch einen Altgesellen und einen Beisitzer. Die Altgesellen[3]) hatten die Versammlung zu leiten, die Kassen zu verwalten, auch stand ihnen eine gewisse richterliche Befugnis in Festsetzung von Geldstrafen zu. Also hatten sie ganz die Funktionen der Obermeister bei der Meisterinnung. Die Junggesellen hatten dieselbe Stellung wie die Jungmeister bei der Innung. Die Altgesellen versahen meistens auch die Funktionen des Oertengesellen[4]), des

[1]) Vgl. Gesellenbrief der Schmiede aus der Mitte des 16. Jahrhunderts in einer Kopie vom Jahre 1648 erhalten (H. A. H.- u. St.-Arch., N.-O. 1680): „zu wissen sey jeder menniglichen, die dieses buch oder handwerker gewohnheit an sich ziehen daß demnach Gott der Allmächtige uns aus diesem Jammertal durch sein teures und heilsames Wort hat offenbareth und zu erkennen gegeben, wie daß er von uns im wahren glauben und vertrauen an seinen Sohn Jesum Christum unsern Erlöser und dann durch wahre liebe des nahesten wolle geeret sein, welches denn wie der Gott . . . . ." Eine Ausnahme bildet der Gesellenbrief der Sattler, wo es ganz einfach am Anfang jedes Artikels heißt: „Es ist Handwerksgewohnheit, daß . . ."

[2]) Vgl. über die Aemter der Gesellenbrüderschaften. Stock, Grundz. der Verfassung des Gesessenwesens deutscher Handwerker, S. 6, ff.

[3]) Bei der Tuchmacherinnung werden 4 Altgesellen oder Altknechte gewählt und zwar wählen die Einheimischen 2 fremde, die fremden 2 einheimische zu Altgesellen.

[4]) Wir finden für letztere die verschiedensten Schreibarten, Oert-, Oerdt-, Oerten-, Irten-, Ort-, Ehrt-, Orter-, Orten-, Ordengeselle, jedoch am häufigsten finden wir die Schreibweise „Oertengesellen."

Gesellen, der die Umschau für ankommende Gesellen zu verrichten hatte, d. h. der von Werkstätte zu Werkstätte ging und anfragte, ob die Meister den Ankömmling in Arbeit nehmen wollten[1]). Erhält der Geselle keine Arbeit, so wird ihm ein Geschenk und freies Nachtlager verabfolgt; erhält er Arbeit, so wird ihm nach 14 Tagen die halbe Schenke, und nach wiederum 14 Tagen die volle Schenke zuteil (s. später).

Die Gesellen halten alle 4 Wochen oder auch alle 14 Tage ihre Auflage. Bei dieser Auflage wurden Klagen der Gesellen vorgebracht und erörtert, regelmäßige Beiträge eingesammelt, und damit die Meister eine gewisse Kontrolle über die Gesellenschaften erhalten, wohnen ein oder zwei Meister ihren Versammlungen bei[2]). Die Natur der Sache brachte es bald mit sich, daß die Gesellen sich gegen die Meister zusammenschlossen, die meist von der Innung aus ihre Arbeitszeit und ihren Lohn regelten. Sie wurden gestützt durch ihre Freiheit in der Bewegung. Falls die Meister sie tyrannisierten, so stellten sie die Arbeit ein und verließen meistens die Stadt, sie streikten.

Um 1500 ziehen die Leineweber aus, weil man ihren Lohn herabgesetzt hat und außerdem sonst noch in ihre Rechte eingegriffen hat, sie ziehen nach Magdeburg; mit der dortigen Leineweberinnung scheint die hiesige in Verbindung gewesen zu sein. Sie verlangen, daß sy (die Meister) uns willen lassen bleiben by der alten Gerechtigkeit und Prevelegien etc. Im Jahre 1654 wird uns von einem Streik der Tischlergesellen berichtet, die ihre Lade nicht zu einem ihrer Ansicht nach unehrlichen Meister bringen wollten. Die Regierung drückt diesen Streik nieder. Bei der Schusterinnung geht die Gesellenherberge nicht der Reihe nach von einem Meister zum andern, sondern die Gesellen suchen sich ihren Herbergsvater unter den Meistern aus; Meister Stein wird hierbei übergangen und beschwert sich bei der Regierung. Diese verlangt nun auch den Bericht der Gesellen ein, weshalb sie zu diesem Meister nicht ihre Lade gebracht hätten. Hierauf schreiben die Gesellen, sie könnten in das kleine Haus des Meisters Stein, das an der Mauer im Winkel stünde, die Herberge und damit ihre Lade nicht bringen und ihr Handwerksschild nicht dort befestigen wegen der Blamage vor den ankommenden fremden Gesellen. Die Regierung will sie trotzdem zwingen, zu dem bewußten Meister ihre Herberge zu bringen, worauf die Gesellen in corpore die Stadt verlassen. Auch 8 Gesellen, die später ge-

[1]) Vgl. Wanderzeit, § 12.

[2]) Natürlich wohnte der Herbergsvater den Versammlungen bei, außerdem waren aber noch andere Meister zur Teilnahme an den Gesellenauflagen verpflichtet, die sogen. Gesellenmeister. Bei den Tuchmachern finden wir dementsprechend den Ausdruck „Knappmeister". Artikel 3 des Seilerinnungsbriefes aus dem Jahre 1661 lautet: „Zum dritten, wenn die Gesellen ihre vierwochen-schenke anstellen, so sollen die beiden Oertgesellen zu den jüngsten Meister gehen und ihm begrüßen, daß er möchte auf gewisse Stunde sowohl auch die Gesellen erscheinen."

wandert kommen und von dem Streik erfahren, verlassen sofort die Stadt. Die Schuhmacherinnung ist natürlich in der größten Verlegenheit, weshalb sie die Regierung in ziemlich energischen Worten ersucht, ihren letzten Bescheid rückgängig zu machen, was diese auch tut. Noch im Jahre 1765 legen die Schuhknechte wegen der Bestrafung eines Mitgesellen durch den Rat auf 3 Tage die Arbeit nieder, werden aber von der Regierung sehr energisch zur Arbeit gebracht.

Die Herbergen der Innungen waren bis 1755 meist in eines Meisters Haus. Nur die Schuhmacher und Tuchmachergesellen kehrten in Wirtshäusern ein und hielten dort ihre Auflagen ab. Auf der Herberge befand sich das Eigentum der Gesellenbrüderschaft: Ein Handwerksschild, das den fremden Gesellen als Erkennungszeichen diente, die Gesellenlade (seit 1744 45 nicht mehr geduldet), ein Willkommen und a. m. Die Leinewebergesellen besaßen nach ihrem Protokolle vom Jahre 1705 außer der Gesellenlade[1]) noch 27 zinnerne Kannen (Zinnpfernkannen), 2 Willkommen mit 2 Silberfähnchen darauf, 2 beschlagene Krüge, eine Fahne, zwei Zeichen[2]), zwölf silberne Schilder, 5 ganze verhenkelte Taler, 2 halbe verhenkelte Taler, 6 bunte Glasscherben[3]), 5 Bänder[4]), 1 Zepter[5]) und eine Partisane.

Die Innung bildet einen geschlossenen Kreis von Leuten, die nicht nur durch äußere Satzungen, sondern auch durch alte vererbte Gebräuche und Sitten zusammengehalten werden. Vom Landknechtsleben und Treiben ist viel in die Bruderschaft eingedrungen, sodaß sie schon bald den Charakter geheimer Verbindungen gewinnen und sich als solche über ganz Deutschland ausdehnen. Zunächst entsprangen die Sitten und Gebräuche aus dem allmählich sich einbürgernden Wanderzwang der Handwerksgesellen. Bald schon bildeten sich jene geheimnisvollen Zeremonien heraus, deren Gedächtnis sich lange im Volke durch mündliche Ueberlieferung erhalten hat. Zunächst war es der Handwerkergruß, der das Erkennungszeichen der inkorporierten Gesellen war. Dann die feierliche Aufnahme des Lehrjungen zum Gesellen, die mit solchen Gebräuchen verwoben wurden und so der Aufnahme in den Gesellenstand einen besonderen feierlichen Charakter verliehen. Im Zerbster Stadtarchiv fiel mir kurz vor Abschluß meiner Arbeit ein Buch in die Hände: „Das Spruchbuch der Nadlergesellen", auf dessen Inhalt ich etwas ein

[1]) Nach dem Protokollbuch der Leinewebergesellen im Stadtarchiv (Depositum der Leinweberinnung.)

[2]) Das Zeichen bestand in einem Handwerkserzeugnis oder auch in einer Münze. Der Geselle, welcher gewandert kam, ließ am Tore sein Handwerksbündel zurück, das ihm gegen Vorzeigung des Handwerkszeichens wieder ausgehändigt wurde.

[3]) Was die Glasscherben für eine Bewandtnis haben, habe ich leider nicht erfahren können.

[4]) Diese Bänder sind wohl Schärpen für die Innungsaufzüge, wie sie z. B. auch die Fleischergesellen haben.

[5]) Sonst Gesellenstab genannt, das Zeichen des regierenden Altgesellen.

gehen werde, weil es viele interessante Einblicke in das Leben und Treiben der Gesellenbrüderschaften gewährt.

Es wird vor allen Dingen vorgeschrieben, wie der Lehrjunge, der seine Lehrjahre ausgestanden hat, zum ehrlichen Gesellen gemacht werden soll. Nachdem die Versammlung (Gesellen mit ihre Beisitzmeister) zusammengekommen ist, werden den versammelten Gesellen die Waffen abgenommen, dann gebietet der älteste Oertgeselle Stillschweigen und droht allen mit Strafe, die sich bei der Versammlung nicht den Statuten gemäß verhalten. Darauf beginnt der Oertgeselle den Gruß:

„Also mit Gunst ihr günstigen Meister und Gesellen, es ist zwar an dem, daß heute eine ehrliche Einschenke vorhanden ist, wobei ein ehrlicher Junggeselle (dies ist die Bezeichnung für den Lehrjungen, der zum Gesellen gemacht werden soll) geschenket und zum ehrlichen Gesellen gemacht werden soll, wobei ehr- und löbliche Handwerksgewohnheit und Gebrauch ordentlicherweise gehalten und verrichtet wird und ich dabei von günstigen Meistern und Gesellen gefragt werde, was mir dazumal von günstigen Meistern und Gesellen von der ersten bis zur letzten Werkstatt nach Handwerksgebrauch ist mitgegeben, anbefohlen und anvertrauet worden; also mit Gunst ihr günstigen Meister und Gesellen, es ist mir dazumal von günstigen Meistern und Gesellen, von der ersten bis zur letzten Werkstatt .... anvertrauet worden, ich soll ziehen über grüne Heide, über Weg und Steg, über Berg und Tal, über Wasser und Land, allwo mich der liebe Gott hinsandt, ich soll grüßen Meister und Gesellen, wo das Handwerk der Nadler ehrlich und redlich, wo es aber nicht ehrlich und redlich ist, so soll ich nehmen Geld- und Geldeswert und soll dasselbe helfen ehrlich und redlich machen, wo es ehrlich und redlich zu machen taugt, wo es aber nicht ehrlich und redlich zu machen ist, so soll ich nehmen Geld und Geldeswert und soll dasselbe helfen ehrlich und redlich machen, wo es ehrlich und redlich zu machen taugt, wo es aber nicht ehrlich und redlich zu machen taugt, soll ich nehmen meinen Degen an meiner Seite, mein Felleisen auf meine Achseln und soll ziehen meiner Straße und soll dasselbe lassen sein und verbleiben, wie es seither gewesen ist.

Nunmehr erfolgte die erste Umfrage. Der älteste Oertgeselle fragt, ob etwa etwas in Handwerkssachen zu klagen sei. Wird nichts vorgebracht, so wird dem Junggesellen mit folgenden Worten der Kranz überreicht:

„Also mit Gunst Junggesellen hiermit will ich dir, deinen ehrlichen Junggesellenkranz für gut übergehen haben, ich hoffe und versehe mir, du wirst diesen, deinen ehrlichen Junggesellenkranz vor gut auf und annehmen und ihn morgen des Tages bei der löblichen Morgensprache so unversehrt wieder aufweisen, als wie er dir bei dieser jetzt überreicht worden ist."

Nachdem der Junggeselle diesen Kranz sich aufgesetzt hat, fordert er die Einschenke, d. h. er bittet, ihm den Willkommentrunk darreichen zu wollen. Zunächst wird nun die zweite Umfrage gehalten. Der Junggeselle liest aus dem Treibebuch eine oder zwei Fußhaltungen vor[1]), worauf ihm der Willkommentrunk gebracht wird. Nunmehr erfolgt die Umfrage an Meister und Gesellen, (bei dieser Umfrage wurde das Schenkgeld abgefordert) und nun beginnen die „freundlichen Trünke". Der älteste Ortsgeselle nimmt den Willkommen, legt den Deckel desselben auf den Kopf des Junggesellen, übergibt ihm den Schenkstock, Schild, Kranz, Fahne und Bänder zur Aufbewahrung und heißt denselben herzlich willkommen. „Also mit Gunst Junggeselle, nimm vorlieb, was dir heutigen Tages von mir nebst meinen Mitehrtgesellen wenig liebes und gutes widerfahren ist oder noch künftiger Zeit widerfahren kann. Kommst du heute oder morgen einmal wieder zu mir oder ich zu dir, es sei gleich zu Weg und Steg, zu Berg und zu Tal, zu Wasser und Land, alles an seinem Ort, aber ich und du und andere ehrliche Meister und Gesellen des Handwerks der Nadler kommen noch weiter zusammen in so manche schöne Stadt, in so manches schöne Land, allwo unsere ehr- und löbliche Handwerksgewohnheit der Nadler ebensoviel Kraft hat, als hier in dieser sehr hoch und weit berühmten Frei-, Kauf-, und Wandel Stadt Anhalt-Zerbst, unzuverachten, der Urlöblich Gebrauch ist, daß man gibt eine Ausschenke bei Bier, Salz und Brot, wiederum eine ganze und völlige Einschenke bei Gesottenes und bei Gebratenes, bei frisch Bier und kühlem Wein, allwo ehrliche Schenk- und Junggesellen und Kranz- und Tanzjungfern vorhanden sein, also mit Gunst, Junggeselle, ich hoffe und versehe mir, du wirst allezeit derjenige ehrliche Junggeselle sein, du wirst mit mir nebst mir und anderen ehrlichen Meistern und Gesellen das Handwerk der Nadler helfen stärken und nicht schwächen."

Nach dieser Ansprache folgt der „Gesundheitstrunk". „Also mit Gunst Junggeselle, ich kann nicht unterlassen, dir die löbliche Gesundheit allen rechtschaffenen Meistern und Gesellen zuzubringen, die es mit dem Handwerk der Nadler ehrlich und redlich meinen, die es aber nicht ehrlich und redlich meinen, die hole der Kuckuck in ledernem Schnuppsack zum Fenster hinaus und schüttele sie und rüttele sie, solange bis sie schwarz werden. Dabei wird auch gedacht, die Gesundheit unsern einheimischen Meistern, Frauen, Söhnen und Töchtern. Dabei wird auch gedacht dem römischen Kaiser seine Macht, den Türken seinen Tod, die Armee den Buckel voll Schrot, die Gesundheit des Fürsten August von Anhalt Zerbst, die Gesundheit allen Witwen und Waisen, die hier zu Lande schwimmen und zu Wasser reisen, wie auch allen Furierschützen, die mit den Bärten auf den Bänken sitzen, den König von Preußen und den Kurfürsten von Sachsen seine Tapferkeit. Es soll allen braven Nadlermeistern und

[1]) Die Bemerkung, welche den Namen eines in Unehre geratenen Nadlermeisters oder gesellen im Treibebuch enthielt, wurde Fußhaltung genannt.

Gesellen ihre Gesundheit sein!" Nachdem der Junggeselle so offiziell in die Brüderschaft aufgenommen ist, erfolgt der Brüderschaftstrunk: „Also mit Gunst Bruder, ich kann nicht unterlassen, dir die löbliche Bruderschaft zuzubringen, als wie sie mir ist zugebracht worden, als nämlich die Brüderschaft auf Du und Du. Daß du dich hinfüro von keinem Lohnjünger (Lohngunger) mehr duzen, sondern ertzen läßt und du keinen Gesellen mehr erzten sondern duzen sollst, kommt er gleich aus Reußen oder Preußen, so soll er doch mein Bruder heißen, und kommt er gleich aus Niederland, und hätte einen Bart bis auf die Bank, und von der Bank bis auf die Schuh, so heißt es doch: Prost Bruder, auf Du und Du."

Es ist ein eigenartiges Bild, das sich uns hier bietet. Volkspoesie vermischt mit den Trinksitten der Landsknechte und der Studenten.

Bei allen anderen Innungen liegt den Zeremonieen[1]), welche bei der Aufnahme eines Lehrlings in den Gesellenstand vor sich geht, der Gedanke der Taufe zu Grunde. Meist war mit der Gesellentaufe ein wirkliches Begießen mit Wasser verbunden oder der Lehrling wurde verprügelt, wie man es von den Tuchknappen berichtet. Bei solchen Taufen waren die beteiligten Personen oft auch kostümiert. So verbietet im Jahre 1703 die Regierung den Sattlern das Gesellentaufen. Es wird uns da erzählt, unter anderem: „Wozu ein ordentlicher Priester oder Meßpfaffe konstituiret, Paten und Taufzeugen erwählet und sodann der losgesprochene Lehrjunge getauft worden." Bei den Tischlern wurde der Lehrjunge schwarz gemacht, darauf ein Kübel Wasser über ihn ausgegossen, wobei er einen der üblichen Gesellennamen erhielt, wie: Tuesgern, Frischinsfeld, Schlagintweit, Springinsfeld usw.[2]). Wahrmund berichtet uns von einer Aufnahme eines Lehrlings in die Schmiedeinnung. Die Gesellen versammeln sich nach dem Gottesdienste in der Herberge. Der regierende Altgeselle steht hinter dem Tisch, auf dem sich zwischen 2 Leuchtern die Innungslade befindet. Durch Aufschlagen mit dem Hammer gebietet er Schweigen und ermahnt sodann seine Mitgesellen zu Ruhe und Frieden. Nachdem der geschäftliche Teil der Sitzung erledigt ist, wird die Anfrage gestellt, ob der Lehrling wert sei, in die Gesellenschaft aufgenommen zu werden. Nachdem dies bejaht worden ist, beginnt die eigentliche Zeremonie. Mit Ausdrücken, die dem Schmiede-

[1]) Als Quellen für das folgende dienen mir aus d. H. A. H.- u. St.-A. a. Wahrmund, Lob, Ruhm, Ursprung und Altertum des löblichen Handtwerks der Schmiede aus dem Jahre 1717 (leider nur z. T. erhalten, N. O. 1710, b. eine Beschreibung enthalten in demselben Aktenstück über die Stellmachergesellenbrüderschaft, außerdem mündliche Berichte von Zerbster Bürgern, vgl. ferner Otto, das deutsche Handwerk, S. 119, ff. Stock, Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens der deutschen Handwerker, S. 21 ff., Mummenhoff, der Handwerker, S. 61 ff.

[2]) Eigenartigerweise finden wir schon um 1550 einen derartigen Gesellennamen. In diesem Jahre unterschreibt ein Geselle seinen Brief an die Zimmerinnung „Hans Pohle sunst springinsfeld" (Zerbster Stadtarchiv, II, 1740.)

handwerk eigen sind, werden sie mit „Feueraufblasen" und „Feuerauskühlen" bezeichnet.

Ein Geselle hängt sich eine Handquele um den Hals und richtet an die Mitgesellen die Anfrage: „Mit Gunst, was gebt ihr mir für Schuld". Es werden ihm nun alle möglichen Laster vorgeworfen (die Aufzählung dieser Sünden wahrte natürlich nicht immer den Rahmen des Schicklichen) und schließlich sagen die Gesellen, er solle doch das Schandmal einem anderen umhängen, der noch ärger sei, als er. Das ist natürlich der Lehrling, der getauft werden soll[1]). Die Taufe besteht in Schlägen. Nachdem nun die Taufe vorbei ist, und der Geselle seinen Namen erhalten hat, hält der Geselle seine Ansprache, die entweder schriftlich festgelegt ist, oder durch mündliche Ueberlieferung sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Ursprünglich legt wohl der Gedanke der Taufpredigt dieser „Vorsage" zu Grunde. Wahrmund berichtet uns auf Seite 18 bis 28 von einer solchen Vorsage, in der ein Stück Sittenbild enthalten ist, weshalb ich ihren Inhalt kurz erwähnen werde. Nach einleitenden Worten kommt der Altgesell auf Verhaltungsmaßregeln bei der Wanderschaft, die in ihrer Derbheit und Einfachheit sehr schön sind[2]):

„Wenn du naus kommst, so nimm 3 Federn in die Hand und blase sie auf in die Höhe. Die eine wird fliegen über die Stadtmauer, die andere wird fliegen über das Wasser, und die dritte wird fliegen gleich aus. Welcher willst du nachfolgen? Mein Pate, folgest du der nach über die Stadtmauer, so möchtest du hinunterfallen und kämst du um dein junges Leben, die Frau Mutter um ihren Sohn und wir um unseren Paten. So kämen wir in dreierlei Schaden. Folgest du aber der nach über das Wasser, so wird eine große Perle, auf deutsch heißt's mans hier ein Mühlstein, vor dem Wasser liegen. Nimm denselben und wirf ihn ins Wasser, trägt es den Mühlstein, trägt es auch dich, denn wenn du hinein gingest, und das Wasser trüge dich nicht, so möchtest du ersaufen, also kämest du um dein junges Leben ... (... wie oben) Nein! Tu dies auch nicht, sondern biß her und folge der nach, die gleich ausfliegt, so wirst du kommen für einen Teich, darinnen werden ein Haufen grüne Männer herumsitzen, die werden immer schreien: „Arg! Arg!" Laß dich aber nicht irren, sondern denke: „Ei, du hast wohl arg bei deinem Meister ausgefressen, als es da ist. Und zieh immer fort so wirst du hören eine Mühle, die wird immer gehen: „Kehre wieder!"

[1]) In dem Gesellenbrief der Schmiedeinnung aus dem Jahre 1646 (Zerbster Kopialbuch im Zerbster Stadtarchiv, III, 28): daß auch den negen gesellen, so gepuzt wird vndt den gesellen nahmen erlangt, soll keine überlast geschehen, vielminder diese junge Burschen auch nicht zu sehr geschlagen oder getribuliert werden mögen.

[2]) Stock, a. a. O., S. 31 ff.

Der Handwerksgeselle kommt nun an die Mühle und begehrt dort etwas zu essen, er sagt also sein Sprüchlein her:

„Guten Tag, Frau Mutter! Hat das Kalb auch noch Futter, was macht der Hund, ist die Katze auch noch gesund, legen eure Hühner viel Eier, was machen die Töchter, haben sie viel Freier, sagt, sie sollen fromm sein, damit sie alle Männer kriegen[1]).

Natürlich wird auch in solchen Reden über andere mißliebige Handwerke gespottet; so heißt es hier, die Müller seien „lose Gäste", und hätten lange Ohrlöffel". Der Altgeselle erzählt nun weiter von den Erlebnissen des Handwerksburschen auf der Wanderschaft und gibt ihm goldene Regeln mit auf den Weg. Schließlich sieht der Wandernde in der Ferne einen Galgen:

„willst du dich desselben freuen, oder willst du traurig sein, mein Pate, du sollst dich nicht darum freuen noch traurig sein, daß du könntest daran hangen, sondern du sollst dich darum freuen, daß auf eine Stadt oder Dorf kommst,"

nun wird geschildert, wie der Wandernde in die Stadt kommt und dort Arbeit findet. Am Tore der Stadt hält ihn die Wache auf und will ihn nicht einlassen. Darauf läßt er sein Bündel zurück, geht auf die Gesellenherberge und läßt sich dort das Handwerkszeichen geben, das in diesem Falle in einem Hufeisen oder Rinken bestand. Dies zeigt er auf der Torwache vor, worauf ihm sein Bündel wieder verabreicht wird. So weit mit kurzen Worten der Inhalt der Vorsage. Meist freilich sind die Ansprachen kürzer und in poetischer Form abgefaßt und beschränken sich nur auf Lebensregeln, ohne den Verlauf solcher Wanderschaft zu schildern.

Vielleicht interessiert es, wenn ich im folgenden den Wortlaut einer solchen kürzeren poetischen Taufrede bringe, wie sie sich bis heute in dem Gedächtnis der Gerbergesellen erhalten hat:

Mit Gunst laßt unser Werk beginnen,
Alles, was rechtschaffene Gerbergesellen, die Ohren sollen klingen,
Ich sage zum ersten: (es folgt der Name),
Du hast dich gehalten weder kalt noch warm,
Hast ein Leben geführet, daß Gott erbarm,
Jetzt aber wolleſt du dich bequemen,
Dich unter uns Gerbergesellen lassen aufnehmen.
Ich sage mit Gunst zum zweiten Mal,
Nun sei uns willkommen!
Du bist in diese Brüderschaft wohl auf- und angenommen.
Vor allen Dingen hab' ich Dir zu sagen,
Daß du allezeit rechtschaffen Dich sollest betragen.
Mach unserer Brüderschaft keine Schand,

[1]) Wahrscheinlich hieß es früher, „kreien", wie man jetzt noch in der Zerbster Mundart für kriegen sagt.

Seis hier oder dort im fremden Land!
Ehre die Meister und achte die rechtschaffenen Gesellen,
Halte auf Ordnung in allen Arbeitsstellen,
Sei in der Arbeit brav, fleißig und treu,
Sei zufrieden und mach keine Hetzerei!
Du bist Geselle und kein Junge mehr,
Halte auf Respekt und vergiß nie deine Ehr.
Du reist den Rheinstrom auf und nieder,
Fechtest das Brot und verkaufts es wieder,
Es ist dir keine Schand,
Bist du im fremden Land.
Halte rein des Meisters Haus.
Verabscheue den Ehebruch,
Dies ist ein Hauptgebot,
Und wird bestraft genug.
So und nicht anders sollst du dich betragen.
Jedoch ich habe dir noch mehr zu sagen,
Von der Rechtschaffenheit,
Meide Zank und Streit,
Sprich nichts unwahres gegen die Meister und Gesellen.
Mit denen du weilst in gleichen Arbeitsstellen;
Denn solche bekommen zum Lohn,
Ein schmutziges Ende und müssen davon.
Ich sage mit Gunst zum dritten Mal, (er gibt ihm einen Backenstreich)
Dies leidest du von mir und keinem andern hier.

Der Schluß ist derselbe, wie er schon im Brüderschaftstrunk der Nadler enthalten war. Eigenartig ist, daß bei diesen Handwerkssprüchen fast stets der Passus zu finden ist: „Du reist den Rheinstrom auf und nieder." Wir gehen wohl in der Annahme nicht fehl, daß dort im Westen Deutschlands, am Rhein, sich solche Sprüche zuerst gebildet haben[1]). Es hatte sich eine richtige Handwerkspoesie herausgebildet und jedes Handwerk fast hatte ein Gedicht oder doch eine Prosaschrift, die seinen Ursprung, seine Bedeutung und seine Gewohnheiten feierten[2]).

Wenn nun ein Geselle in der Stadt einwanderte und zu einem Meister kam, so bot er ihm den Handwerksgruß[3]):

„Guten Tag, Glück herein. Gotte ehre das Handwerk, Meister und Gesellen."

[1]) Vgl. Stock, a. a. O., S. 28. Möglicherweise freilich ist auch der Grund hierzu der, daß tatsächlich die meisten Wanderungen in der Blütezeit des Handwerks am Rhein entlang führten. (Stieda, Handwörterbuch der Staatswissenschaft, VI, S. 886. Dieser nennt einige besonders gern aufgesuchte Städte.)

[2]) So fand ich in der alten Drechslerlade, die sich mit Inhalt im Zerbster Stadtarchiv findet, ein gedrucktes Flugblatt, welches ein Lied auf das Drechslerhandwerk enthielt.

[3]) Vgl. Stock a. a. O., S. 67 (der Seilergruß.)

Bei den Weißgerbern war bis vor kurzem folgende Begrüßung vorgeschrieben:

Fremder Geselle (beim Eintritt in die Werkstatt):
Guten Tag! Glück herein von wegen des Handwerks.
Arbeitsgeselle:
Schönen Dank! Fremder Weißgerber?
Fremder Geselle:
Versehʼ mirs!
Arbeitsgeselle:
Hui Weißgerber!
Fremder Geselle:
Hui Weißgeber!
Arbeitsgeselle:
Ich sage mit Gunst. Rheinisch oder Rösler?
Fremder Geselle:
Ich sage mit Gunst. Rheinisch.
Arbeitsgeselle:
Sei willkommen, was bist du für ein Landsmann?
Fremder Geselle:
So und so.
Arbeitsgeselle:
Wo hast du zuletzt gearbeitet?
Fremder Geselle:
Da und Da. Meister und Gesellen lassen grüßen von wegen des Handwerks.
Arbeitsgeselle:
Schön Dank von wegen Meister und Gesellen.

Bei vielen Gesellenbrüderschaften gab es die Bestimmung, daß der fremde Geselle in ein Wirtshaus gehen konnte, von wo zum Oertengesellen geschickt wird[1]. Findet der Geselle nun Arbeit, so erhält er kein Geschenk, findet er jedoch keine, so zog er in früherer Zeit von Werkstatt zu Werkstatt und brachte dort seinen Handwerksgruß an. Er erhielt ein Geschenk und kam dann zur Herberge zurück.

Der Geselle sprach nun beim Herbergsvater um ein Nachtlager an, er erhielt es und schrieb sich dafür in das Gesellenbuch ein, daß also eine Art Fremdenbuch für die Gesellenherberge war. So schreibt denn der Geselle meist erstens den Tag des Zuganges in Zerbst, zweitens seinen Namen, Geburtsort, den Ort, von wo er gekommen ist, den Namen des Herbergsvaters, den Dank für freundliche Bewirtung und eine kurze Bemerkung, ob er und wo er Arbeit gefunden hat oder nicht in das Gesellenbuch ein[2]. Ein derartiges Gesellenbuch, das im Jahre 1693 angefangen ist, besitzt die hiesige Buchbinderinnung.

[1] Doch durften sie nicht in den Ratskeller einkehren, wie es ausdrücklich bei den Sattlergesellen hervorgehoben wird.

[2] Aus Wäschke, das Gesellenbuch der Buchbinderinnung (Zerbster Jahrbuch), vgl. auch Stock, S. 21, wo er ein Gesellenbuch der Buchbinder erwähnt.

Der neu angekommene Gesell schlug wohl in dem Buche nach und fand manchen bekannten Namen, machen Freund und manchen aber auch, über dessen weitere Lebensgeschichte er etwas Nachteiliges erfahren hat. So finden wir einen Namen durchgestrichen, weil der Träger desselben sich der „Dieberey" schuldig gemacht habe; neben mehreren steht die Bemerkung: „mortuus est" Alle Gesellen, die dort sich eingezeichnet haben, schrieben zugleich mit ihren Wahlspruch, ihr Motto, hinein. Aus der Menge, die Herr Geheimrat Dr. Wäschke in der unten erwähnten Schrift mitteilt, mögen hier einige wenige genügen:

Glück und Unglück,
Ist alle Morgen mein Frühstück. — 1694.

Mea unica spes est Jesus — 1696.

Nun ziehe hin die ganze Welt,
Die Kunst läßt nicht verderben,
Wer etwas ehrliches gelernt,
Der darf nicht Hunger sterben. — 1697.

Fide, sed cui vide. — 1698.

Frisch, fröhlich und frum,
Ist der Buchbindergesellen ihr bester Reichtum. — 1698.

Allen, die mich kennen,
Denen gebe Gott, das sie mir gönnen. — 1699.

Dorn und Distel stechen sehr,
Falsche Zungen noch viel mehr.
Ich wollte lieber in Dornen und Disteln baden,
Als mit fascher Zunge seyn beladen. — 1703.

Einen fröhlichen Mut, einen gesunden Leib,
Viel altes Geld, ein junges Weib,
Auch Gottes Hut und Glück dabei,
Was meinst Du wohl, was besser sei? — 1705

Hoffe auf Gott und warte der Zeit,
Aus armen Kindern werden auch Leut. — 1706

Friedlich gelebt und selig gestorben,
der hat auf Erden genug erworben. — 1714

Gottes Fügen — mein Vergnügen. — 1721.

Frisch von Geblüte,
Tapfer von Gemüte,
Und von Herzen frei,
Ist stets meine Liberei. — 1723

Mein Glück auf der Welt
Geht manche krumme Straßen,
Dies ist mein erster Trost,
Gott wird mich nicht verlassen. — 1724

homo proponit deus disponit. — 1728.

Im Himmel einen Freund,
Viel Neider auf der Welt,
Wo ist ein Glück zu finden,
Das dem die Wage hält. — 1731.

Ich höre vill,
Und schweige still,
Und denke immer, was ich will. — 1732.

Wir sehen, daß ein stark religiöser Zug in diesen Sprüchen sich zeigt, der garnicht im Einklang steht mit dem Bild, daß man sonst von Gesellenbrüderschaften entwirft. Noch aus dem Jahre 1789 fand ich als Wahlspruch eines Stellmachers:

Der beste Führer in der Not,
Das ist und bleibt der liebe Gott.
Und scheint er uns auch oftmals trübe,
So tröstet uns stets Gottes Liebe.
Wer Gott und seinen Heiland ehrt,
Für den ist täglich Brot beschert.
Denkt nicht an schöne Sachen,
Die einem Herzen Unruh machen:
Nimm diesen Spruch zum Wanderstab!
Er lenke dich bis an dein Grab.!"

Der fromme Sinn des Meisters schrieb seinem Gesellen, der bei ihm ausgelernt hatte, dieses in das Wanderbuch. Doch der Geselle war nicht so religiös. Wenige Seiten später finden wir sein Motto:

Ich rauche mein Pfeifchen mit stillem Vergnügen,
Ich lehre die Gläser mit mäßigen Zügen,
Ich liebe die Mädchen und bleib ihnen treu,
Dann fließen die Jahre wie Tage vorbei!
Es lebe das Stellmacherhandwerk[1])!

Jeden zweiten Sonntag hatten die Gesellen nach dem Gottesdienst ihre Auflage, bei der natürlich sehr auf Ruhe und Ordnung gesehen wurde. Nur wenig Beschwerden finden wir über Unordnungen und Ausschreitungen der Gesellen bei derartigen Gelagen.

[1]) Auch sonst scheinen die Handwerksgesellen ein sangeslustiges Volk gewesen zu sein. So lautet der 7. Artikel des Töpfergesellenbriefes (H. A. H. u. St. A., R. O. 1644 „soll dem Fremden gesellen von der Brüderschaft der willkommen überreichet werden, daran soll er nichts zerbrechen oder verstoßen und daraus nichts vergießen, sich auch sonsten darbey nicht ungebührlich verhalten, noch unverschämter Reden hören lassen, sondern unter dem trinken der Gesellenschaft zu gefallen ein liedlein singen." Uebrigens wurde später bestimmt, daß dieses Liedlein ein „geistlich Liedlein" sein sollte. Vgl. auch Stock a. a. O., S. 38 ff.

Alljährlich aber, wenn der Frühling ins Gelände gezogen war, gegen Pfingsten, fanden große Innungsaufzüge und Gelage statt. Pfingsten feierte die ganze Stadt. Es wurden drei Festtage abgehalten und lustige Aufzüge, Scheibenschießen und Tänze füllten die Zeit aus, wobei man natürlich auch dem Trunk huldigte. Weithin waren diese Zerbster Feste bekannt, wie wir aus einem Brief der Schneiderinnung erfahren, daß viele Fremde in der Stadt weilten, die „diese uns nachgelassene geziemende Lust mit anzusehen anhero gereiset". Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts finden wir solche Innungsaufzüge erwähnt und es ist wohl kaum zweifelhaft, daß es die Mai-Festspiele waren, das alte germanische Sonnenwendfest. Eigenartigerweise fand jährlich eine große Prozession in dieser Zeit statt, deren Beschreibung uns in einem Aktenstück im Zerbster Stadtarchiv erhalten ist[1]). In dieser Prozession, die in Zerbst statt fand, finden wir auch den Ritter St. Georg vertreten, die Verkörperung des Wotan, der den Winter besiegt. Es war Klugheit von der katholischen Kirche, daß sie die alten heidnischen Gebräuche für ihre Zwecke benutzte, denn ich glaube, daß die Volksbelustigungen im Anschluß an solche Prozessionen stattfanden. Ueber diese Maifeste, die später allgemein in der Pfingstwoche stattfanden, schreibt uns Beckmann[2]), der sie übrigens streng von dem Scheibenschießen und Vogelschießen trennt, während nach neueren Forschungen letzteres wahrscheinlich aus diesen Maifestspielen hervorgegangen ist: „Es ist auch hier üblich gewesen, wiewohl unlängst aufgehoben, daß in der Pfingstwoche die jungen Handwerksgesellen aus einigen Zünften, von etlichen zugleich die Meister, mit Musik, fliegenden Fahnen und Gewehren vor das Heidetor in die Gegend, da sonst das Schießen ist, hinausgezogen und sich daselbst mit Tanzen und anderen Spielen ergetzet: Jedwede Zunft hat ihren eigenen Kreis und ihre eigene Musik gehabt und sein allda solange geblieben, als es ihnen gefallen hat." Dies geschah am Pfingstdienstag. Am nächsten Tage fand dann der Huldigungszug vor dem Schlosse statt, wo die Fahnen geschwenkt wurden, die Gewehre losgeschossen und dreimaliges Lärm laufen[3]) veranstaltet wurde. Darauf ging es zum Pfingstgelage zurück in die Herberge.

Es war später das Recht der Bäcker, Zimmerleute, Schneider, Schuster und Schmiede diesen Aufzug zu veranstalten. Hierzu

[1]) Zerbster Stadtarchiv III, 4 und 5.

[2]) Beckmann, III, 2, Kapitel 1, § 25, S. 289 ff. Ueber die Maifestspiele, Neubauer a. a. O., S. 13 ff., Wehrmann, a. a. O., S. 423 f., Rochholz, Altdeutsches Bürgerleben, S. 192 ff., Wietschel, das Fest der Sonnenwende, Programm des Gymnasiums zu Eisenach 1858, S. 15 f., Heyne, a. a. O., S. 173, Gustav Freitag, Bilder aus deutscher Vergangenheit, II, 298, Händel, Archiv für deutsche Schützengesellschaften, I, S. 298 ff. Edelmann, Schützenwesen und Schützenfeste, S. 62 f., Barthold, Geschichte der deutschen Städte, S. 31 f.; auch in Mittelburg bestand der Brauch des MEUSCHOOT Maischießen), vgl. de Stoppelaar, het schuttengilde van den Edelen handboog confrérie van St. Sebastian te Mittelburg (Middelburg 1886), S. 224.

[3]) In einem anderen Berichte heißt es „Laufen nach Kriegsart."

berichtet der Rat in einem Schreiben an die Regierung aus dem Jahre 1606[1]: Hiergegen wir ihnen allbereits ein viertel Bier, daß sie im Heynenholzlein[2] austrinken mit der Ermahnung verehret, daß sie in Feuersnoten sich mit ihrer Hilfe bereitsam zeigen." Natürlich hatten die Innungen als solche auch für die Verteidigung der Stadt zu sorgen, indem jeder Innung aufgegeben wurde, eine bestimmte Anzahl von Musketen zu stellen, deren Bedienung ihnen auch oblag. Zu diesem Zweck fand alljährlich die Uebung, ein sogenanntes Innungsschießen statt, bei dem nach einer Scheibe geschossen wurde und der beste Schütze einen Zinnteller und eine Geldprämie erhielt. Eigentümlicherweise nahm das Innungsschießen am Montag auch nach Pfingsten seinen Anfang. So standen vielleicht auch diese Aufzüge nach dem Heynenholz mit einem Waffenspiel in Verbindung, wie es bei den altgermanischen Sonnenwendfesten gewesen war, vielleicht bedeuteten sie den Aufzug der Bürger und Feuerwehr, dem sich zugleich eine Huldigung für den Landesherrn anschloß. Gerade der Umstand, daß wir in den Rechnungsbüchern der Stadt Ausgaben für die Musterung der Stadtwehr finden (sie war während des Bauernaufstandes ins Leben gerufen und erst seit dieser Zeit waren die Innungen verpflichtet, für eine bestimmte Anzahl von Bewaffneten zu sorgen), und daß nach dieser Zeit die Innungsaufzüge wieder einsetzen, läßt als wahrscheinlich erscheinen, daß es die Fortsetzung jener Musterung ist, an die sich eine Kollation von 1526—1640 anschloß. Später scheint statt dessen ein Viertel Bier zum Besten gegeben zu sein, wohl weil ein Grund zur Bewaffnung der Bürgerschaft nicht bestand.

Derartige Innungsaufzüge scheinen ziemlich häufig gewesen zu sein. Wahrscheinlich gab es in Zerbst auch Fastnachtsscherze der Innungen. Außerdem berichtet uns Beckmann noch[3] von Böttcheraufzügen. In einere Urkunde aus dem Jahre 1494 (Okuli 1. März) lesen wir, daß derartige Aufzüge nur zu Fastnachten gestattet waren. Jedoch scheint diese Verordnung ohne Einfluß gewesen zu

---

[1]) H. A. H.- u. St.-Arch., Zerbster Hauptarchiv, 76, 54.

[2]) Das spätere Friedrichsholz im Süden von Zerbst, während das Heidetor nach Norden geht. Entweder hat also der Schauplatz der Volksbelustigungen gewechselt, oder Beckmann hat die beiden Orte verwechselt.

[3]) Beckmann, an derselben Stelle wie oben erwähnt. „Die Böttticher sein dazu nicht gekommen, weil sie keine Fahnen mitführen dürfen, sein aber in Weihnachten und Fastnachten aufgezogen, da sie sich denn ein und andermal zugleich mit Reifentänzen präsentieren, so darin bestanden, daß mehrerenteils ihre zwölfe in weißen Mützen und mit Schellen besetzt in Hembden gekleidet, so viel rot oder mit anderen Farben bemahlte und wie ein Bogen gebeugte Reifen getragen, dergestalt, daß der nähesten allezeit an des vorhergehenden Reifen anpasset, und hernach unterschiedene artige Wendungen damit gemachet, daß nicht allein bald dieser bald jener unverrückter Ordnung der vorderste worden, sondern, welches nicht ohne besondere Anmuth zu sehen, der ordinäre erste, so gleichsam ihr Anführer und ein besonderes Zeichen auf dem Kopfe zu tragen, zu Zeiten unter dem gesampten Reifen, wie unter einem geschlossenen Himmel gestanden, bald aber sie wiederum verkehren lassen und auf ihn zu stehen gekommen, daß er gleichsam könne getragen werden."

sein. Vor der Reformation wird es wohl ein Fest der ganzen Bürgerschaft gewesen sein, nach derselben waren es nur die oben erwähnten Gesellen-Brüderschaften oder Berufsstände, die sich im Freien tummelten und im feierlichen Aufzuge dann durch die Stadt zogen und zwar in bestimmter Reihenfolge.

Nach dem 30jährigen Kriege stritten sich die Schuhknechte und die Schneidergesellen um den Vorrang beim Festzug; darüber kam es zur blutigen Schlägerei. Vermittelnd wird von der Regierung bestimmt, daß diese beiden Gesellenbrüderschaften sich jährlich abwechseln sollen, wodurch eine vorhergegangene Verordnung des Rates, die nach alter Sitte den Schustern den Vorzug gewährte, umgestoßen wurde. Wenn Beckmann übrigens die Zimmerleute erwähnt, die auch mit an den Innungsaufzügen teilnehmen, so kann dies nur auf einem Irrtum beruhen, denn einmal lautet der 17. Artikel der Zimmerleute Innung: „Zu Pfingsten, wenn die anderen zusammenlaufen, sollen die Zimmergesellen bei der Lade an besonderem Tische bleiben", sodann werden sie auch in offiziellen Schriftstücken bei diesen Aufzügen nicht mit erwähnt. Außer diesen Gesamtinnungsaufzügen hatten auch noch die Böttchergesellen und die Tuchmacher besondere Umzüge. Im Tuchknappeninnungsbrief heißt es im 24. Artikel[1]): „soll auch die Bruderschaft des Jahres wie die anderen Innungen dieses Ortes ihren Aufzug und Umgang mit den Musikantes zu halten befugt sein, doch daß sie fein züchtig und ehrlich von einem Meister zum anderen gehen." Aehnlich lautet ein Artikel der Gesellenbrüderschaft der Zeugmacher. Hatte schon Karl Wilhelm die Innungszüge teilweise verboten, so erging unter seinem Sohn Johann Ludwig an die Bäcker, Ackersleute, Schmiede, Schuster, Leineweber und Brauer im Jahre 1734 folgende Bekanntmachung.: „Demnach Sereniſſimus die Innungsaufzüge, wegen derer itzigen gefährlichen Kriegesläuften, da ein jeder vielmehr mit desto inbrünstigerem Gebet zu Gott sich zu wenden, wohl Ursache hat, vor dieses Mahl zu gestatten erhebliches Bedenken tragen. Also hat die Innung sich hiernach gehorsamst zu achten. Zerbst, den 22. May 1734

Neben diesen großen allgemeinen Festen hatten natürlich jede Innung noch bei besonderen Anlässen ihre Feste. Wenn jemand sein Meisterrecht erwarb, hatte er seinen Mitmeistern, bei vielen Innungen auch dessen Frauen und Gesellen, eine Mahlzeit zu geben, zu der die Innung das Bier bezahlte, wie z. B. bei den Seilern 1561. Natürlich wurde jede Gelegenheit wahrgenommen, um ein Fest zu feiern. Bei den Gewandschneidern wurde jährlich eine Innungsmahlzeit (oder wie es in dem Rechnungsbuch heißt[2]): Gemeine inninghes brudere kollation veranstaltet. Daneben feierten aber die Obermeister mit ihren Nachfolgern, wenn sie diesen die Rechnung ablegten. Die Kosten des allgemeinen Innungsschmauses beliefen

[1]) H. A. H.- u. St.-A., R.-O. 1701.
[2]) Vgl. § 8, Kassenführung der Innungen.

sich 1584 auf 56 Reichstaler, 1600 auf 73 Reichstaler, 1601 sogar auf 89 Reichstaler. Nur in den Pestjahren 1582, 1594 und 96 finden wir keine derartige Kollation vermerkt. Schon die Landesordnung Joachim Ernst's wandte sich gegen das üppige Leben der Bürger, gegen ihre Verschwendung in Essen und Kleidung. Auch noch später sieht sich der Rat mehrmals zum Einschreiten gegen das Prassen der Innung genötigt, oder legte er der Regierung eine Verordnung in dieser Beziehung nahe. Mannigfaltige Beschwerden über die Höhe der Kosten bei Gewinnung des Meisterrechtes führen endlich zum Verbot der Meistermahlzeiten um 1735, das auch in den Generalprivilegien sehr scharf ausgesprochen ist.

Am 3. März 1793 starb Friedrich August in Luxemburg. Mit ihm starb die Zerbster Dornburger Linie der Askanier aus, und nun fiel das Zerbster Territorium an die anderen drei Linien des anhaltischen Hauses. 1797 teilten diese das Zerbster Territorium unter sich, hierbei fiel Stadt und Amt Zerbst an Anhalt-Dessau. In Anhalt-Dessau war es noch zu keiner Reform des Innungswesens gekommen, man hatte dieselbe nur durch einzelne Verordnungen angebahnt, erst am 23. August 1821 wurde in Dessau und somit auch in Zerbst die Innungsgesetzordnung erlassen, die das Innungswesen bis ins einzelnste regelte, ohne mit ihren Gesichtspunkten weit über die Generalprivilegien von 1744 45 hinauszugehen. Während aber die letzteren dadurch, daß sie dem Innungswesen eine der damaligen Zeit entsprechende Form gab, ein Fortschritt in der Handwerkspolitik Anhalts zeigten, so hatten sich die Innungen mit dem Eintreten des größeren fabrikmäßigen Betriebes überlebt. Wohl suchte die Innungsgesetzordnung das Zunftwesen der modernen Zeit anzupassen, aber doch strebte alles schon mehr und mehr auf das Ideal der Gewerbefreiheit hin. Schon 1809 schrieb die Regierung von Anhalt-Bernburg nach Coswig, das im Zerbster Lande lag und bei der Teilung an Bernburg gefallen war, sie könne der Errichtung einer Nadlerinnung nicht zustimmen, „da überhaupt der Geist der Zeit den Innungsprivilegien nicht das Wort redet".

In der Stadt Zerbst hatten sich die Zünfte unter der strengen Aufsicht der Obrigkeit, mochte diese nun die Fürsten oder der Rat von Zerbst sein, zu hoher wirtschaftlicher Bedeutung emporgeschwungen. Der Umstand, daß die Obrigkeit die Zügel in festen Händen hatte und in jeder Hinsicht die Macht der Zünfte zu beschränken suchte, ohne jedoch ihren berechtigten wirtschaftlichen Interessen zu schaden, sondern im Gegenteil um durch Beschränkung der Allgemeinheit dem Erwerbsleben des einzelnen zu nützen, bewirkte, daß Zerbst eine lange Blütezeit eines vernünftigen Innungswesen erleben konnte.

Lebenslauf.

Ich, Paul Dalmer, evangelischer Konfession, Sohn des Sanitätsrat Dr. Max Dalmer und seiner Frau Elise, geborene Biermann, bin geboren zu Zerbst am 22. Dezember 1887. Ich besuchte die Vorschule und das Herzogliche Franziscum zu Zerbst, an dem ich Ostern 1906 meine Abiturientenprüfung bestand Darauf widmete ich mich dem Studium der Geschichte und Germanistik und studierte ein Semester in München, vier Semester in Leipzig und drei Semester in Halle. Während dieser Zeit hörte ich die Vorlesungen von folgenden Dozenten:

in München: Jansen, v. d. Leyen, Lipps, Otto, Vollmer;

in Leipzig: Witkowski, Immisch, Lamprecht, Gardthausen, Salomon, Volkelt, Seeliger, Zarncke;

in Halle: Goldschmidt, Lindner, Heldmann, Bremer, Uphues, Menzer, Sommerlad, Strauch, Muff, Hasenclever.

Meine Vorstudien zu vorliegender Arbeit habe ich im Herzoglich-Anhaltischen Haus- und Staatsarchiv und im Zerbster Stadtarchiv gemacht. Ich kann hier nicht versäumen, Herrn Geheimen Archivrat Dr. Wäschke für die mannigfaltigen Anregungen und die Unterstützung, die er mir hat zu Teil werden lassen, wie auch Herrn Oberlehrer Dr. Becker, der mir das Material des Stadt-Archivs bereitwilligst zur Verfügung stellte und Herrn Geheimrat Professor Dr. Lindner und Herrn Professor Dr. Heldmann für ihre freundlichen Anregungen meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.